

Urteil vom 14. November 2017

STK 2016 28

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Reto Heizmann,
Kantonsrichter lic. iur. Walter Züger, Bettina Krienbühl,
Clara Betschart und Josef Reichlin,
Gerichtsschreiber MLaw Patrick Neidhart.

In Sachen **A.**_____,
Beschuldigter und Berufungsführer,
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

1. **Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln**, Postfach 128, Bahnhofstrasse 4,
8832 Wollerau,
Anklagebehörde und Berufungsgegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin C._____,
2. **D.**_____,
Privatklägerin und Berufungsgegnerin,
3. **E.**_____,
Privatkläger und Berufungsgegner,
vertr. durch F._____,
4. **G.**_____,
Privatkläger und Berufungsgegner,

betreffend mehrfache Drohung, einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Beschimpfung
und Widerhandlung gegen das Waffengesetz
(Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember
2013, SGO 2013 001);-

hat die Strafkammer,

nachdem sich ergeben:

A. a) Am 3. April 2013 erhob die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln beim Bezirksgericht Einsiedeln Anklage gegen A._____ wegen mehrfacher Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB (Anklageziffern 1 und 2), versuchter einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 3), mehrfacher Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 4), mehrfacher Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB (Anklageziffern 5 und 6) und fahrlässiger Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG (Anklageziffer 7). Soweit im Berufungsverfahren noch relevant, wird dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift Folgendes vorgeworfen (Vi-act. I):

Die beschuldigte Person wird angeklagt

1. der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB,

begangen dadurch, dass er

mehrfach jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzte,

bei folgendem Sachverhalt:

- 1.1. Am 20. Oktober 2012, abends, chauffierte G._____ D._____, die damalige Lebenspartnerin von A._____, in seinem Personenwagen von ihrer Arbeit in Zürich zu ihrem Wohnort in Trachslau SZ. Ca. um 21.00 Uhr hielt G._____ seinen Personenwagen in der Nähe der Wohnung von D._____ an der H._____strasse xx, auf einem grossen Platz bei der Firma I._____ AG, J._____strasse yy, in der Nähe einer Hausmauer, an, um D._____ aussteigen zu lassen. Nach kurzer Zeit stieg D._____ aus dem Personenwagen aus, um sich auf den Heimweg zu machen. Kaum hatte D._____ einige Schritte gemacht, rannte A._____ schreiend aus dem Areal mit der Kiesgrube auf D._____ und den Personenwagen los und beschimpfte zunächst D._____ und rannte dann zur Fahrerseite des Personenwagens. Mit hassverzerrtem Gesicht riss A._____ die Fahrertüre auf, packte G._____ mit der linken Hand an der Kehle und drückte diese während ca. zwei bis fünf Sekunden derart stark zu, dass G._____ keine Luft mehr und Probleme im Hals bekam. Währenddessen schrie A._____:

"Ich bring dich um." G. _____ erlitt durch den Würgegriff und die drohende Äusserung Todesangst, was A. _____ wollte oder zumindest in Kauf nahm.

1.2 (...)

1.3 (...)

2. der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. b StGB,

begangen dadurch, dass er

jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzte, wobei er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers war und sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führten und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde,

bei folgendem Sachverhalt:

Am 2. Januar 2013, ca. um 18.30 Uhr, fand zwischen A. _____ und seiner damaligen Lebenspartnerin D. _____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H. _____ strasse xx in Trachslau SZ eine verbale Auseinandersetzung betreffend das bevorstehende Zügeln statt. Am Ende dieser Auseinandersetzung ging A. _____ mit drohender Körperhaltung schreiend und schnellen Schrittes auf die ihm körperlich unterlegene D. _____ zu und beschimpfte diese mit hochrotem Kopf in drohender Haltung bei einem Gesichtsabstand von 5 bis 10 cm. D. _____ wurde in Angst und Schrecken versetzt durch dieses drohende Verhalten von A. _____ – im Wissen um die bereits in den Jahren 2006 bis 2011 von A. _____ ihr gegenüber wiederholt ausgeübte häusliche Gewalt, namentlich, dass er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, dass er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. Dezember 2008 an den Arm schlug, für welche letzteren beiden Taten er rechtskräftig wegen wiederholter Tötlichkeiten bestraft wurde, sowie im Wissen um ein Rambomesser mit einer Klingenslänge von ca. 30 cm, das sich A. _____ in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 gekauft hatte, und im Wissen um Wurf- und Zielübungen, die A. _____ seit Weihnachten 2012 wiederholt im Essbereich der gemeinsamen Wohnung mit einem Brotmesser auf ein Brotschneidebrett durchführte, wobei das Messer jedes Mal im Holz stecken blieb. A. _____ nahm zumindest in Kauf, D. _____ in Angst und Schrecken zu versetzen, wobei ihm bekannt war, dass D. _____ von seinen Wurf- und Zielübungen mit dem Brotmesser und vom Rambomesser wusste.

3. der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,

begangen dadurch, dass er

vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigte, wobei er, nachdem er mit der Ausführung der Tat begonnen hatte, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte,

bei folgendem Sachverhalt:

Am 20. Oktober 2012, ca. um 21.00 Uhr, chauffierte G. _____ D. _____, die damalige Lebenspartnerin von A. _____, in seinem Personenwagen nach Trachslau SZ an die J. _____strasse yy, wo er seinen Personenwagen anhielt und D. _____ ausstieg, um in ihre Wohnung an der H. _____strasse xx zu gelangen. Kaum hatte D. _____ einige Schritte gemacht, rannte A. _____ schreiend aus dem nebenan gelegenen Kiesgrubenareal auf D. _____ und den Personenwagen los, beschimpfte zunächst D. _____ und rannte dann zur Fahrerseite des Personenwagens. Er riss die Fahrertüre auf, packte G. _____ mit der linken Hand an der Kehle, drückte diese während ca. zwei bis fünf Sekunden derart stark zu, dass G. _____ keine Luft mehr und Probleme im Hals bekam, und liess G. _____ darauf wieder los. A. _____ war bewusst, dass das Würgen von G. _____ zu einem Sauerstoffmangel in dessen Gehirn oder zu Verletzungen des Kehlkopfes führen kann und dennoch würgte er G. _____, beendete die Handlung aber aus eigenem Antrieb, bevor es zu einer Schädigung an Körper oder Gesundheit kam.

4. der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB,

begangen dadurch, dass er

mehrfach jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angriff,

bei folgendem Sachverhalt:

1.1 (...)

1.2 Am 2. Januar 2013, ca. um 18.30 Uhr bezeichnete A. _____ seine damalige Lebenspartnerin D. _____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H. _____strasse xx in Trachslau SZ anlässlich einer Auseinandersetzung als "verdammte blöde Fotze" und als "verdammte Nutte". A. _____ wusste, dass diese Äusserungen gegenüber D. _____ ehrenrührig waren und tat sie dieser gegenüber dennoch wissentlich und willentlich kund.

5. der mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. c StGB,

begangen dadurch, dass er

gegen jemanden Tötlichkeiten verübte, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten, wobei er die Tat wiederholt an seinem heterosexuellen Lebenspartner beging und sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führten und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde,

bei folgendem Sachverhalt:

- 1.1 Am 13. Juni 2011, ca. um 11.23 Uhr, schlug A. _____ in der damaligen gemeinsamen Wohnung an der H. _____ strasse xx in Trachslau SZ anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung mit D. _____ von hinten mit der Faust auf deren Hinterkopf. Dadurch erlitt D. _____ Kopfschmerzen. A. _____ und D. _____ führten ca. seit dem Jahr 2004 einen gemeinsamen Haushalt. Der gemeinsame Sohn L. _____ wurde im Jahr 2006 geboren. A. _____ war bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D. _____ tötlich geworden, indem er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, sowie indem er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. Dezember 2008 an den Arm schlug. A. _____ versetzte D. _____ den Schlag wissentlich und willentlich und nahm die ihr dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf.
- 1.2 Am 20. Oktober 2012, ca. um 21.00 Uhr, hielt G. _____ seinen Personenwagen in Trachslau SZ, in der Nähe der damaligen Wohnung von D. _____ und A. _____ an der H. _____ strasse xx, auf einem grossen Platz bei der Firma I. _____ AG, J. _____ strasse yy, in der Nähe einer Hausmauer, an, um D. _____ aussteigen zu lassen. Nach kurzer Zeit stieg D. _____ aus dem Personenwagen aus, um sich auf den Heimweg zu machen. Kaum hatte D. _____ einige Schritte gemacht, rannte A. _____ schreiend aus dem Areal mit der Kiesgrube auf D. _____ los. Bei ihr angekommen, schrie A. _____ D. _____ zunächst an und stiess sie dann an den Schultern von sich weg in Richtung des Personenwagens. A. _____ und D. _____ führten ca. seit dem Jahr 2004 einen gemeinsamen Haushalt. Der gemeinsame Sohn L. _____ wurde im Jahr 2006 geboren. A. _____ war bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D. _____ tötlich geworden, indem er ihr im Jahr 2006 einen Tumblerfilter an den Kopf warf, ihr im April 2007 mit der Faust einen Schlag gegen den Oberschenkel, im Juli 2007 einen Schlag auf den Kopf und am 2. September 2007 einen Faustschlag in die Magengegend versetzte und sie gleichentags an den Haaren zerrte, sowie indem er ihr am 23. November 2008 mit dem Handy in der Hand auf die rechte Hüftseite und am 2. De-

zember 2008 an den Arm schlug. A._____ stiess D._____ wissentlich und willentlich weg und nahm die ihr dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf.

6. der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB,

begangen dadurch, dass er

gegen jemanden Tätlichkeiten verübte, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten,

bei folgendem Sachverhalt:

Am 30. September 2012, ca. um 15.30 Uhr, stand der damals sechsjährige E._____ mit einem Fahrradhelm auf dem Kopf im Eingangsbereich des Mehrfamilienhauses an der H._____strasse xx in Trachslau SZ, in dem er wohnte, und begann, die Haupteingangstüre zu öffnen. Als er sah, dass A._____ Katze den Eingangsbereich durch die geöffnete Türe betreten wollte, verhinderte er dies, indem er die Katze mit seinem rechten Fuss beiseite schob. Der inzwischen im Mehrfamilienhaus hinter E._____ getretene A._____ sah dies und versetzte diesem mit der rechten Faust oder mit der flachen rechten Hand einen Schlag gegen die rechte Seite des behelmteten Hinterkopfes. Als Folge des Schlages verspürte E._____ für einige Stunden Kopfschmerzen. A._____ schlug E._____ wissentlich und willentlich und nahm die ihm dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf.

7. der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG,

begangen dadurch, dass er

fahrlässig seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7 oder 42 Absatz 5 des Waffengesetzes nicht nachkam,

bei folgendem Sachverhalt:

A._____ lagerte am 2. Januar 2013, ca. um 18.34 Uhr, ein Klappmesser mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus zuhinterst auf dem obersten Tablar seines Kleiderschranks im Schlafzimmer seiner damaligen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau SZ, welche Wohnung er gemeinsam mit seiner damaligen Lebenspartnerin D._____ und dem gemeinsamen Sohn L._____ bewohnte. A._____ hatte das Klappmesser vor ca. 30 Jahren von einer unbekanntenen Person durch Erbgang erworben. Er unterliess es in pflichtwidriger Unvorsicht, innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten des Waffengesetzes am 1. Januar 1999 diese Waffe der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständigen Kantonspolizei Schwyz zu melden.

An der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft was folgt (Vi-act. IX, Anhang I):

- 1.a Der Beschuldigte A. _____ sei vom Vorwurf der Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von X. _____ sowie vom Vorwurf der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von X. _____ und zum Nachteil von F. _____ freizusprechen.
- 1.b Eventualiter sei der Beschuldigte der Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von X. _____ sowie der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von X. _____ und zum Nachteil von F. _____ schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen der mehrfachen Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB sowie Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. b StGB) zum Nachteil von D. _____ und G. _____, der versuchten einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von G. _____, der Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), der mehrfachen Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB sowie Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 Bst. c StGB) zum Nachteil von D. _____ und E. _____, sowie der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 34 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG).
- 3.a Der Beschuldigte sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten sowie mit einer Busse von CHF 1'000.00 zu bestrafen, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 ausgesprochenen Strafe.
- 3.b Eventualiter sei der Beschuldigte mit einer unbedingten Strafe angemessen zu bestrafen.
4. Die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft von 63 Tagen sei an die Strafe anzurechnen.
5. Die Ersatzfreiheitsstrafe für das schuldhafte Nichtbezahlen der Busse sei auf 10 Tage festzulegen.
- 6.a Es sei eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB in einer geeigneten psychiatrischen oder Massnahmenvollzugseinrichtung anzuordnen. Die Freiheitsstrafe bzw. die angemessene unbedingte Strafe sei zu Gunsten dieser Massnahme aufzuschieben.
- 6.b Eventualiter sei eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB bei einem forensisch ausgebildeten Psychiater anzuordnen. Die Freiheitsstrafe bzw. die angemessene unbedingte Strafe sei zu Gunsten dieser Massnahme aufzuschieben. Gleichzeitig sei für die Dauer der ambulanten Behandlung Bewährungshilfe anzuordnen und folgende, durch den Bewährungsdienst zu kontrollierende Weisungen seien zu erteilen:

- Rayonverbot für den Wohnort der Familie Z. _____ im Gebäude an der H. _____ strasse xx in Trachslau und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude;
 - Rayonverbot für den Wohnort von D. _____ im Gebäude an der K. _____ strasse zz in Rothenthurm und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude;
 - Verbot zur Aufnahme von Kontakt mit X. _____ und mit F. _____, beide wohnhaft an der H. _____ strasse xx in Trachslau;
 - Verbot, Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erwerben und zu besitzen;
 - Weisung, sich einer Cannabisabstinenz zu unterziehen.
7. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 ausgesprochenen bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 90.00 sei zu verzichten. Hingegen sei die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr zu verlängern.
 8. Die unter der Lagernummer 11/2013 polizeilich sichergestellten Messer (einhändig bedienbares Klappmesser "Inox"; Rambo III-Kampfmesser) seien einzuziehen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung zu überlassen.
 9. Die weiteren unter der Lagernummer 11/2013 polizeilich sichergestellten Gegenstände (Holzbeil, Baseballschläger) seien dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben.
 10. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschuldigten, zuzüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung.

b) Die Privatklägerin, D. _____, stellte an der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 folgende Rechtsbegehren (Vi-act. IX, Anhang II):

1. Der Beschuldigte sei gemäss der Anklage vom 3. April 2013 schuldig zu sprechen und gemäss den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu bestrafen.
2. Es sei der Beschuldigte zur Zahlung von Fr. 2'000.00 Genugtuung zuzüglich Zins von 5 % seit 20. Oktober 2012 zu Gunsten der Privatklägerin D. _____ zu verpflichten.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten des Beschuldigten.

c) Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragte für den Beschuldigten Folgendes (Vi-act. IX, S. 8 und Anhang III):

1. Mein Mandant sei jedenfalls von den Vorwürfen Ziff. 1.2. und 1.3. und Ziff. 4.1.1. der Anklage freizusprechen.
2. Sofern Ihr Gericht meinen Klienten für die übrigen Vorwürfe der Anklage überhaupt verurteilen sollte, sei er dafür in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 StGB (Verminderung der Schuldfähigkeit schweren Grades) milde zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von jedenfalls nicht mehr als 2 Monaten (oder einer entsprechenden Geldstrafe), wobei festzustellen sei, dass diese Strafe bereits durch Polizei- und Untersuchungshaft (vom 18.1.13-21.3.13) erstanden sei.
3. Es sei eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, wobei festzustellen sei, dass mein Klient bereits seit dem 24. April 2013 bei Dr. med. M. _____, sozialpsychiatrischer Dienst Lachen, ambulant in Behandlung ist.
4. Soweit mein Klient freizusprechen ist, sei auf allfällige Zivilforderungen der Privatkläger schon gar nicht einzutreten. Im Übrigen wären die Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen. Insbesondere ist die Zivilforderung von D. _____ abzuweisen.
5. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.
6. Die beschlagnahmten Gegenstände sind meinem Klienten vollumfänglich herauszugeben.

d) Das Bezirksgericht erkannte mit Urteil vom 11. Dezember 2013 (Viact. X):

1. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte A. _____ in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit folgende Tatbestände erfüllt hat:
 - a) mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 1./1.2 und 1./1.3);
 - b) Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 4./1.1).Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 StGB wird von einer Strafe abgesehen.
2. Der Angeklagte A. _____ wird schuldig gesprochen:
 - a) der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 1./1.1);
 - b) der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB (Anklageschrift Ziff. 2);
 - c) der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 3);

- d) der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 4./1.2);
- e) der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB (Anklageschrift Ziff. 5./1.1 und 5./1.2);
- f) der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 6);
- g) der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG (Anklageschrift Ziff. 7).

Hiefür wird der Angeklagte teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 11.05.2012 sowie in Anwendung der aufgeführten Bestimmungen sowie Art. 2, 8, 19 Abs. 2, 40, 47, 48a, 49, 51 und 106 StGB bestraft

- 2.1. mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten, wovon 63 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie
 - 2.2. mit einer Busse von CHF 1'000.00; wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
- 3. Es wird eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Vollzug dieser Massnahme geht der vollziehbaren Freiheitsstrafe gemäss Dispositiv-Ziff. 2.1 gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB voraus.
 - 4. Der dem Verurteilten mit Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 11.05.2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird jedoch um 1 Jahr verlängert.
 - 5. Das sichergestellte einhändig bedienbare Klappmesser "Inox" (Lagernummer 11/2013) wird gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung überlassen. Die übrigen sichergestellten Gegenstände ("Rambo III"-Kampfmesser, Holzbeil und Baseballschläger) sind dem Verurteilten zurückzuerstatten.
 - 6. Der Verurteilte wird verpflichtet, der Straf-/Zivilklägerin Ziff. 1 eine Genugtuung in Höhe von CHF 500.00 nebst 5 % Zins seit 20.10.2012 zu bezahlen.
 - 7. Der Verurteilte wird gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet, die Straf-/Zivilklägerin Ziff. 1 mit CHF 3'163.00 (inkl. MwSt) zu entschädigen.
 - 8. Die Kosten dieses Verfahrens bestehen aus:
 - CHF 3'500.00 Entscheidungsbüher; zuzüglich Gebühren und Auslagen für eine allfällige Redaktion und Ausfertigung eines begründeten Urteils;

CHF 26'444.70 Untersuchungskosten;
CHF 1'200.00 Verfahrenskosten Zwangsmassnahmengericht
Schwyz gemäss Verfügungen vom 24.04. und
01.11.2013;
CHF 10'710.35 Kosten der amtlichen Verteidigung.

Diese Kosten werden dem Verurteilten auferlegt.

9. Dem amtlichen Verteidiger wird das ausstehende Resthonorar in Höhe von CHF 9'710.35 nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides aus der Gerichtskasse ausgerichtet.
10. Dieser Entscheid ist durch die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln zu vollziehen.
11. Bezüglich der angeordneten Ersatzmassnahmen wird auf den separaten Beschluss des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom 11.12.2013 verwiesen.
12. (Rechtsmittelbelehrung)
13. (Zufertigung)

e) Mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 ordnete das Bezirksgericht Einsiedeln zudem was folgt an (Vi-act. XI):

1. In Anwendung von Art. 220 ff. StPO, insbesondere Art. 231 Abs. 1 StPO und Art. 237 StPO, werden gegen den Verurteilten A._____ bis zur Rechtskraft des Urteils des Bezirksgerichtes Einsiedeln SGO 2013 001 vom 11.12.2013 die folgenden Ersatzmassnahmen angeordnet:
 - a) Die Auflage, sich unverzüglich einer monatlichen, regelmässig durch den Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrollierenden, ambulanten psychotherapeutischen Therapie zur Behandlung der im Gutachten vom 25.02.2013 diagnostizierten psychischen Erkrankung zu unterziehen, allenfalls unter Beizug von medikamentösen Massnahmen.
 - b) Das Verbot, Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54) zu erwerben und das Verbot, derartige Waffen zu besitzen.
 - c) Das vom Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrollierende Verbot, mit den nachfolgenden Personen Kontakt aufzunehmen, wobei dieses Verbot auch jegliche Veranlassung zur Kontaktaufnahme über Drittpersonen umfasst, ausgenommen den Kontakt über die verfahrensbeteiligten Anwälte:
 - X._____, H._____ strasse xx, 8840 Trachslau,
 - F._____, H._____ strasse xx, 8840 Trachslau.

- d) Das vom Bewährungsdienst des Kantons Schwyz zu kontrollierende Verbot, sich an folgenden Orten aufzuhalten:
- im Gebäude an der H._____strasse xx in Trachslau (Wohnort der Familie Z._____) oder in einem Umkreis von weniger als 500 Metern zu diesem Gebäude,
 - im Gebäude an der K._____strasse zz, 6418 Rothenthurm (Wohnort von D._____) oder in einem Umkreis von weniger als 500 Metern zu diesem Gebäude.
2. Der Verurteilte kann jederzeit bei der zuständigen Verfahrensleitung ein Begehren um Aufhebung der Ersatzmassnahmen stellen.
 3. Die Kosten für diesen Beschluss im Betrag von CHF 700.00 und die Entschädigungsfolgen verbleiben bei der Hauptsache.
 4. (Rechtsmittelbelehrung)
 5. (Zufertigung)

B. a) Mit Eingabe vom 19. Dezember 2013 meldete der Beschuldigte beim Bezirksgericht Einsiedeln die Berufung gegen dieses Urteil an (KG-act. 2). Das Bezirksgericht Einsiedeln versandte das begründete Urteil am 30. Juni 2016 (Vi-act. XII, S. 23; KG-act. 3). Am 25. Juli 2016 reichte der Beschuldigte die Berufungserklärung ein und stellte folgende Rechtsbegehren (KG-act. 4):

1. Ziff. 2, 3, 6, 7 und teilweise (volle Kostenaufgabe an den Beschuldigten) Ziff. 8, Ziff. 10 und Ziff. 11 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben.
2. In Gutheissung dieser Berufung sei der Beschuldigte "in dubio pro reo" von den eingeklagten Vorwürfen mindestens teilweise freizusprechen.
3. Der Beschuldigte sei (soweit es nicht zu Freisprüchen kommt) jedenfalls auch milder zu bestrafen, wobei festzustellen sei, dass eine auszufällende Strafe jedenfalls längst bereits durch Polizei- und Untersuchungshaft (vom 18.1.13-21.3.13) erstanden ist.
4. Vorallem und hauptsächlich sei klar keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB, sondern – sofern derzeit überhaupt noch nötig – lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, wobei festzustellen sei, dass der Beschuldigte bereits seit dem 24. April 2013 zunächst bei Dr.med. M._____, sozialpsychiatrischer Dienst Lachen, und aktuell bei T._____, c/o Dr. med. O._____, P._____strasse xx, 8006 Zürich ambulant in Behandlung ist.
5. Alles unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

b) Mit Verfügung vom 23. November 2016 beschränkte die Verfahrensleitung das Verfahren vorerst auf die Frage der Rückweisung und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme an (KG-act. 13). Am 14. Dezember 2016 erklärten sich sowohl D. _____ als auch die Staatsanwaltschaft mit einer Durchführung der Berufungsverhandlung ohne Rückweisung an die Vorinstanz einverstanden (KG-act. 14 und 15). Gleiches teilte der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. Januar 2017 mit (KG-act. 22), woraufhin die Verfahrensleitung am 3. Februar 2017 bekanntgab, dass eine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt werde (KG-act. 23).

c) Mit Eingabe vom 20. März 2017 stellte die Staatsanwaltschaft folgende Beweisanträge (KG-act. 28):

1. Es seien unverzüglich sämtliche Berichte über den Verlauf der bisher durchgeführten ambulanten psychotherapeutischen Therapie zur Behandlung der bei A. _____ diagnostizierten psychischen Erkrankung bei den zuständigen Stellen einzuholen, namentlich dem gegenwärtigen und allfälligen weiteren Therapeuten.
2. Gestützt auf die eingeholten Berichte sei ein Ergänzungsgutachten, allenfalls ein neues Gutachten, allenfalls ein zusätzlicher Bericht durch eine sachverständige Person einzuholen, wobei die Thematik der Rückfallgefahr sowie der Massnahmen zu erörtern sei.

Der Verteidiger nahm am 4. April 2017 zu den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft Stellung und beantragte, vorerst lediglich einen Therapieverlaufsbericht der aktuellen Therapeutin einzuholen und die übrigen Beweisanträge abzuweisen (KG-act. 30). Mit Verfügung vom 20. April 2017 zitierte die Verfahrensleitung die auf den 26. Mai 2017 angesetzte Berufungsverhandlung ab, um vor der Berufungsverhandlung ein Ergänzungsgutachten zum psychiatrischen Gutachten von Herrn med. pract. R. _____ vom 25. Februar 2013 über den Beschuldigten einholen zu können (KG-act. 41). Am 4. Mai 2017 beauftragte die Verfahrensleitung einerseits Dr. S. _____ evtl. in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Psych. N. _____, ein Ergänzungsgutachten zum psychiatrischen Gutachten von Herrn med. pract. R. _____ vom 25. Febru-

ar 2013 über den Beschuldigten zu erstellen (KG-act. 42) und holte andererseits einen aktuellen Verlaufsbericht der Therapeutin des Beschuldigten, Frau lic. phil. T._____, ein (KG-act. 43a). Dr. S._____ erstattete das Ergänzungsgutachten am 3. Juli 2017 (KG-act. 51).

Die Rechtsvertreterin von D._____, Rechtsanwältin Q._____, erklärte mit Eingabe vom 3. Mai 2017, dass D._____ den Prozess aus Kostengründen ohne sie weiterführen wolle bzw. werde (KG-act. 43b). D._____ teilte mit Schreiben vom 24. Juli 2017 mit, dass sie vom Beschuldigten mehrere E-Mails mit zum Teil drohendem Inhalt erhalten habe und reichte diese E-Mails ein (KG-act. 58 und 58/1).

d) Mit Vorladung vom 3. August 2017 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 19. September 2017 vorgeladen, gleichzeitig wurden D._____, G._____ und die gesetzliche Vertreterin von E._____, F._____, als Auskunftspersonen bzw. als Zeugin vorgeladen (KG-act. 61). Mit Eingabe vom 13. September 2017 ersuchte der Verteidiger, dem Beschuldigten das persönliche Erscheinen an der Berufungsverhandlung zu erlassen (KG-act. 80). Am 14. September 2017 lehnte die Verfahrensleitung das Dispensationsgesuch unter anderem mit der Begründung ab, eine persönliche Befragung des Beschuldigten durch die Strafkammer des Kantonsgerichts erscheine unabdingbar angesichts dessen, dass die erste Instanz den Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilte und eine stationäre Massnahme angeordnet habe und dass an der Berufungsverhandlung mehrere Auskunftspersonen und Zeugen befragt würden (KG-act. 81).

Am 31. August 2017 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ein Strafverfahren wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gegen den Beschuldigten führe, das kurz vor dem Abschluss stehe, und stellte deshalb folgende Beweisanträge (KG-act. 74):

1. Es sei umgehend der Endentscheid (Strafbefehl/Anklage) der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Verfahren S-1/2017/10025100 gegen A._____ wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand etc. einzuholen. Bei Hängigkeit des genannten Verfahrens seien die relevanten Verfahrensakte (namentlich Polizeirapport, Einvernahmeprotokolle, Gutachten des IRM Zürich) einzuholen.
2. Es sei umgehend ein aktueller Strafregisterauszug über A._____ einzuholen und von den daraus allenfalls ersichtlichen weiteren hängigen Strafverfahren gegen A._____ seien die entsprechenden, relevanten Verfahrensakte einzuholen.

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl übermittelte am 14. September 2017 eine Kopie des Strafbefehls vom 1. September 2017 mit dem Hinweis, dass dieser Strafbefehl noch nicht rechtskräftig sei (KG-act. 82). Am 18. September 2017 edierte die Verfahrensleitung zudem einen aktuellen Strafregisterauszug über den Beschuldigten (KG-act. 83). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl teilte am 10. November 2017 mit, dass der Strafbefehl vom 1. September 2017 bisher noch nicht habe zugestellt werden können und somit noch nicht rechtskräftig sei (KG-act. 121).

e) Der Beschuldigte erschien am 19. September 2017 nicht zur Berufungsverhandlung und liess durch seinen Verteidiger einen Unfallschein einreichen, wonach ihm eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 22. September 2017 attestiert wurde, jedoch keine Verhandlungs- oder Transportunfähigkeit (KG-act. 90/1). Nachdem die Parteien Gelegenheit erhielten, zum weiteren Verlauf des Verfahrens Stellung zu nehmen, beschloss die Strafkammer, die Berufungsverhandlung auf den 14. November 2017 zu verschieben (KG-act. 90, S. 4). Gleichentags erging die entsprechende Vorladung (KG-act. 85) sowie eine Edititionsverfügung, mit welcher die Kantonspolizei Schwyz aufgefordert wurde, sämtliche Einträge im Polizeijournal der letzten sechs Monate betreffend den Beschuldigten herauszugeben (KG-act. 87). Die Kantonspolizei Schwyz reichte am 21. September 2017 die Journaleinträge betreffend den Beschuldigten ein (KG-act. 92/1).

f) Mit Verfügung vom 22. September 2017 teilte die Verfahrensleitung den Parteien mit, dass sie nach Einsicht in den Strafbefehl vom 1. September 2017 und in die von der Privatklägerin Ziff. 2 eingereichten E-Mails des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung, dass gemäss Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 „bei Vorliegen neuer Informationen (andere Auskünfte, die auf eine deutliche Verschlechterung oder eine andere Darstellung der psychischen Symptomatik schliessen lassen, Cannabiskonsum, Kenntnis neuer deliktrelevanter Zwischenfälle u.ä.)“ eine erneute Überprüfung empfohlen werde, beabsichtige, eine Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 in Auftrag zu geben und setzte den Parteien Frist zur Stellungnahme an (KG-act. 91). Am 25. September 2017 erklärte sich die Staatsanwaltschaft mit dem geplanten Vorgehen einverstanden und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme (KG-act. 93). Mit Eingabe vom 27. September 2017 ersuchte die Verteidigung darum, von der Einholung einer Ergänzung des Ergänzungsgutachtens abzusehen mit der Begründung, das Ergänzungsgutachten sei noch aktuell und es dränge sich nicht auf, bereits jetzt eine Ergänzung zu erstellen. Zudem sei aufgrund des Unfalls des Beschuldigten fraglich, ob das Gutachten rechtzeitig erstellt werden könne (KG-act. 96). Die Verfahrensleitung beauftragte mit Verfügung vom 28. September 2017 erneut Dr. S. _____ mit der Erstellung einer Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 evtl. in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Psych. N. _____ (KG-act. 97). Sodann wurde Frau lic. phil. T. _____ mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 aufgefordert, einen aktuellen Verlaufsbericht einzureichen (KG-act. 100); dieser Aufforderung kam sie am 6. Oktober 2017 nach (KG-act. 102). Mit Editionsverfügung vom 11. Oktober 2017 wurde Frau lic. phil. T. _____ zudem aufgefordert, den Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik Zugerberg herauszugeben, welchen sie gemäss ihrem Verlaufsbericht vom 3. Oktober 2017 am 11. August 2017 erhalten hatte (KG-act. 104). Am 16. Oktober 2017 reichte sie den Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik Zugersee vom 10. August 2017 ein (KG-act. 108). Am 3. November 2017 erstattete die Gutachterin, Dr. S. _____, die Ergänzung zum Er-

gänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 (KG-act. 116), welche dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 6. November 2017 zugestellt wurde (KG-act. 117).

Der Beschuldigte reichte am 20. Oktober 2017 eine E-Mail mit wirrem, beleidigendem und zum Teil drohendem Inhalt beim Kantonsgericht ein und führte darin unter anderem was folgt aus (KG-act. 110):

Hallo, ihr verdammten, wirtschaftskriminellen, alkoholiker inzucht

Missgeburten

Leider muss ich euch Missgeburten enttäuschen, ich werde nie mehr in den Kanton Schwyz gehen. Vorher scheisse ich in Euren Mund, sodass ihr daran erstickt.

Ihr habt meine halbe Familie getötet, beziehungsweise töten lassen. Hier die Auflistung:

(...)

Mich habt ihr alkoholiker inzucht Hurensöhne 40 Jahre terrorisiert.

Angefangen, ein Tag vor meiner Konfirmation. Sie haben mich mit 15 Jahren auf dem KTM Sachs 48ccm mit dem Auto über den Haufen gefahren.

Mit 17en hat mir eine Schlägertruppe in Rapperswil (wird auch beschossen) das Nasenbein gebrochen.

Im Militär mit 20, von Morgens bis Abends schikaniert. Mich entlassen und gesagt, ich hätte einen Herzfehler.

Anschliessend hat mich das Verkehrsamt in Schwyz 30 Jahre lang terrorisiert. Immer gezielte Fallen gestellt und anschliessend Lügen unterstellt.

2009, Psychy, ich verdrehe Alles

2011, 40 Minuten in einem 80 Grad heissen Auto gelassen

2011, fast zu Tode gespritzt, meine Nachbarin AA. _____ in der Isolationshaft

nahm sich das Leben in meiner Anwesenheit. Ihr beiden Töchter werden zur Zeit von euch sexuell missbraucht.

Es reicht, ihr taugenichts alkoholiker inzucht wirtschaftskriminelle Schlappschwänze und Hurentöchter in Straps. Ihr sollt auf der Stelle erkranken und euch das Leben nehmen.

Oder pulverisiert, meine Bevorzugung.

Wünsche euch Inzuchtmissgeburten ein schönes WochenENDE, schöner
Frei Tag, Tag der Arbeiter und nicht Hurensöhne

Anwalt einer kirchlichen Vereinigung, vom Frauen Kloster Einsiedeln in
der Au

004

A. _____

Zudem liess er dem Kantonsgericht am 8. November 2017 eine an die Staatsanwaltschaft gerichtete E-Mail in Kopie zukommen, die ebenfalls einen wirren, beleidigenden und drohenden Inhalt enthält (KG-act. 118).

g) Am 14. November 2017 fand die neu angesetzte Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte polizeilich vorgeführt wurde (KG-act. 133). Nebst der Befragung des Beschuldigten wurden auch G. _____ und D. _____ als Auskunftspersonen und F. _____ als Zeugin befragt. An dieser Verhandlung stellte die Staatsanwaltschaft das Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft für den Beschuldigten (KG-act. 133, S. 5), welches die Strafkammer gleichentags abwies (KG-act. 125). Die Verteidigung hielt an den Anträgen gemäss Berufungserklärung vom 25. Juli 2016 fest. Die Staatsanwaltschaft beantragte die kostenfällige Abweisung der Berufung (KG-act. 133/2). Die Privatkläger stellten im Berufungsverfahren keine eigenen Anträge.

C. Auf die einzelnen Vorbringen wird – soweit für die Berufung erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen;-

in Erwägung:

I. Formelles

1. Verfahrensgegenstand

a) Der Beschuldigte beantragt die Aufhebung der Dispositivziffern 2, 3, 6, 7, 8 (teilweise), 10 und 11 des angefochtenen Urteils. Er verlangt in Bezug auf die Schuldsprüche gemäss Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils, nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* (zumindest teilweise) freigesprochen zu werden. Sodann sei er jedenfalls milder zu bestrafen, soweit er nicht freigesprochen werde, und es sei festzustellen, dass die auszufällende (mildere) Strafe bereits durch Anrechnung der Untersuchungshaft erstanden ist. Des Weiteren beantragt der Beschuldigte, es sei in Aufhebung von Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils keine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB, sondern – sofern überhaupt noch nötig – lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

b) Nachdem keine Anschlussberufung erhoben wurde, bleiben die Dispositivziffern 1 (Freisprüche betreffend die Anklageziffern 1.1.2, 1.1.3 und 4.1.1), 4 (Widerruf), 5 (Einziehung des Klappmessers und Herausgabe der sichergestellten Gegenstände) und 9 (Honorar des amtlichen Verteidigers) des Urteils des Bezirksgerichts Einsiedeln unangefochten und sind im Rahmen des Berufungsverfahrens somit nicht mehr zu beurteilen.

c) Im vorinstanzlichen Verfahren war X. _____ als Privatkläger beteiligt. Weil Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 unangefochten blieb und dadurch sämtliche Anklagepunkte, welche X. _____ als Privatkläger betrafen, bereits erledigt sind, ist er im Berufungsverfahren nicht mehr als Partei zu berücksichtigen.

2. Verfahrensablauf

Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 11. Dezember 2013 statt (Vi-act. XI). Gleichentags fällte die Vorinstanz das Urteil und eröffnete dieses am 13. Dezember 2013 im Dispositiv (Vi-act. X). Obwohl der Beschuldigte bereits am 19. Dezember 2013 die Berufung anmeldete und Art. 84 Abs. 4 StPO vorsieht, dass das begründete Urteil innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, zuzustellen ist, versandte die Vorinstanz das begründete Urteil erst am 30. Juni 2016 (Vi-act. XII).

Auch wenn Art. 84 Abs. 4 StPO lediglich als eine das Beschleunigungsgebot konkretisierende Ordnungsvorschrift zu verstehen ist, deren Missachtung die Gültigkeit des Urteils nicht berührt (BGer, Urteil 6B_704/2015 vom 16. Februar 2016, E. 3.2), und die Nichteinhaltung dieser Frist nicht zwingend als Verletzung des Beschleunigungsgebots zu werten ist, stellt sie doch ein Indiz für eine solche Verletzung dar (BGer, Urteil 6B_95/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 5). Die Vorinstanz benötigte für die Begründung zweieinhalb Jahre, mithin das 15-fache der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und das Zehnfache der Zeit, welche das Gesetz in Ausnahmefällen vorsieht. Eine derartige Zeitüberschreitung lässt sich weder durch den Umfang noch durch die Komplexität des Falles rechtfertigen, weshalb die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot verletzte. Dieser Verletzung ist bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen (BGE 133 IV 158 = Pra 97 (2008) Nr. 45, E. 8; BGE 130 IV 54 = Pra 94 (2005) Nr. 10, E. 3.3.1 m.w.H.).

Sodann ist festzustellen, dass das angefochtene Urteil den materiellen Begründungsanforderungen nicht zu genügen vermag. Die Vorinstanz gibt im Wesentlichen nur pauschal das Ergebnis des Entscheids wieder, ohne aber die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Sie beschränkte sich überwiegend darauf, auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu verweisen und setzte sich nicht mit den Vorbringen der Verteidigung auseinander. Zudem geht aus dem Urteil

nicht hervor, aufgrund welcher Beweise die Vorinstanz ihren Entscheid fällte und insbesondere auch nicht, wie sie im Einzelnen die Aussagen wertete (vgl. nur Stohner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 9 ff. zu Art. 81 StPO; Brüscheiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., 2014, N 6 zu Art. 81 StPO). Eine rechtsgenüglihe Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil ist deshalb weder für den Beschuldigten noch für das Kantonsgericht möglich. Hinzu kommt, dass mehrere Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu beurteilen sind. Gemäss der mittlerweile gefestigten bundesgerichtlichen Praxis ist bei solchen Konstellationen die Bedeutung der Aussagen der Zeugen bzw. Opfer für den Verfahrensausgang sehr gross (BGer, Urteil 6B_620/2014 vom 25. September 2014, E. 1.4.2; BGer, Urteil 6B_856/2013 vom 3. April 2014, E. 2.2; BGer, Urteil 6B_718/2013 vom 27. Februar 2014, E. 2.5). Obwohl der Tatvorwurf schwer wiegt und die Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe sowie einer stationären Massnahme beantragte, wurden an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weder die Opfer noch Zeugen befragt (Vi-act. IX). Das erstinstanzliche Urteil leidet somit sowohl in Bezug auf die Begründung als auch hinsichtlich der Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen an schwerwiegenden Mängeln.

Weil sich die Parteien trotz Hinweises auf diese Mängel mit der Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärten und auf eine Rückweisung verzichteten und weil aufgrund der überlangen Dauer für die Begründung auch dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen ist, sah das Kantonsgericht von einer Rückweisung an die Vorinstanz ab (vgl. KG-act. 23). Die Mängel sind aber im Berufungsverfahren (soweit möglich) zu heilen, weshalb an der Berufungsverhandlung die Opfer bzw. Auskunftspersonen und Zeugen persönlich befragt wurden. Ferner beschränkt sich das vorliegende Urteil nicht auf die Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids, sondern es hat sich mit

den im Rahmen der Berufung noch strittigen Punkten eingehend auseinanderzusetzen.

II. Materielles

1. Schuldpunkt

a) Vorbemerkungen

aa) Die Verteidigung macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Beschuldigten ohne eigentliche Aussagenanalyse vorschnell und in Verletzung des Grundsatzes *in dubio pro reo* schuldig gesprochen. Zwar treffe es zu, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Erkrankung Situationen verkenne, deshalb könne aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Privatkläger die Wahrheit sagen würden. Ferner sei der Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung freizusprechen, weil eine Körperverletzung vom Vorsatz nicht erfasst gewesen sei. Der Beschuldigte habe aus eigenem Antrieb so schnell wieder losgelassen, dass keine Körperverletzung habe gewollt sein können.

bb) Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Der Grundsatz *in dubio pro reo* besagt, dass sich das Gericht nicht nach rein subjektivem Empfinden von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen aber nicht, vielmehr müssen erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind somit nur unüberwindliche, sich nach der objektiven Sachlage aufdrängende Zweifel (BGer, Urteil 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 1.3; vgl. Tophinke, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro-

zessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 82 zu Art. 10 StPO). Der Richter hat sich bei der Prüfung und Würdigung der Beweise demnach zu fragen, ob ein zweifelsfreier Schuldbeweis erbracht ist und darf nur von einer gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsache ausgehen, wenn er über deren Existenz nach gewissenhafter Prüfung der erhobenen Beweise die volle Überzeugung erlangte, weil das gesicherte Beweisergebnis vernünftigerweise nicht anders erklärt werden kann. Der Richter muss von der Schuld auch persönlich überzeugt sein. Jede Verurteilung muss mithin sowohl objektiv auf einem hinreichenden Schuldbeweis als auch subjektiv auf der vollen richterlichen Überzeugung beruhen (BGer, Urteil 1P.200/2005 vom 30. Juni 2005, E. 4.2, m.w.H.). Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt für eine Verurteilung nicht (vgl. Tophinke, a.a.O., N 83 zu Art. 10 StPO; Kantonsgericht Schwyz, Urteile STK 2016 21 vom 7. Februar 2017, E. 2b, STK 2016 16 vom 15. November 2016, E. 1.a und STK 2016 1 vom 27. September 2016, E. 2a).

cc) Bei der Würdigung von Aussagen ist deren Glaubhaftigkeit massgebend. Hierfür muss die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft werden, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der aussagenden Person entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig erachtet werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und das Fehlen von Fantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibung zu überprüfen (BGE 133 I 33, E. 4.3, m.w.H.; BGer, Urteil 6B_793/2010 vom 14. April 2011, E. 1.3.1, m.w.H.). Realitätskriterien sind unter anderem Detailreichtum, Individualität, Homogenität und Konstanz (Kantonsgericht St. Gallen, Entscheid ST.2013.75/78 vom 24. November 2014, E. 4c; vgl. Kaufmann, Beweisführung und Beweiswürdigung, 2009, S. 213 ff.). Ist eine Aussage realitätsbasiert, darf zudem erwartet werden, dass eine Person diese in den hauptsächlichen Fakten wie Ort, anwesende Personen und eigene Aktivität über einen längeren Zeitraum hinweg reproduzieren kann, auch wenn selbstverständlich ist, dass die Erinnerungen mit der Zeit verblassen und mit jeder Rekonstruktion weiter-

entwickelt werden (Kaufmann, a.a.O., S. 215 f.). Für die Glaubhaftigkeit einer Aussage spricht des Weiteren, wenn die aussagende Person sich gleichermaßen an für eine Partei ent- und belastende Inhalte erinnern kann. Kann sie sich indessen nur an Inhalte erinnern, die einer Partei nützen und beantwortet sie alle weiteren Fragen mit „weiss nicht“, spricht dies gegen die Glaubhaftigkeit einer Aussage (Kaufmann, a.a.O., S. 213). Aussagen sind überdies nicht vorbereitet bzw. im Vorherein zurechtgelegt, sondern eher realitätsbasiert, wenn die aussagende Person beispielsweise während des Berichtens neue Einfälle hat, unabhängig davon, wem diese nützen (vgl. Kaufmann, a.a.O., S. 214; Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2016 16 vom 15. November 2016, E. 1a).

b) Sachverhalt vom 13. Juni 2011 (Anklageziff. 5.1.1)

aa) Der Beschuldigte wurde angeklagt, er habe am 13. Juni 2011 um ca. 11:23 Uhr seine damalige Lebenspartnerin D._____ in der gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung von hinten mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen. D._____ habe dadurch Kopfschmerzen erlitten. Der Beschuldigte sei bereits vor dem 13. Juni 2011 wiederholt gegen D._____ tätlich geworden. Den Schlag habe der Beschuldigte wissentlich und willentlich versetzt und die dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität von D._____ zumindest in Kauf genommen.

bb) aaa) Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird bestraft (Art. 126 StGB). Art. 126 StGB schützt, wie sich aus seiner Einordnung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) ergibt, die körperliche Integrität des Menschen. Führt der Angriff beim Betroffenen zu einer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit, ist keine Tätlichkeit mehr gegeben, sondern es greifen bereits die Körperverletzungstatbestände ein. Als Tätlichkeiten erfasst das Gesetz demnach nur die unbedeutendsten Angriffe

auf den Körper des Menschen (BGE 117 IV 14, E. 2a.bb; BGE 68 IV 83, E. 1a).

Entsprechend kann nicht jede Berührung strafbar sein. Strafwürdig sind nur Eingriffe, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgehen. Eine damit zusammenhängende Beeinträchtigung der seelischen Integrität ist mitzuberücksichtigen. Mit der Sozialordnung in Widerspruch steht eine körperliche Einwirkung in jedem Fall dann, wenn sie dem Betroffenen physische Schmerzen bereitet; hier ist (mindestens) eine Tätlichkeit deshalb stets zu bejahen. Die Grenze des gemeinhin Üblichen kann aber auch bei einem Angriff überschritten sein, der keine körperlichen Schmerzen verursacht. So verhält es sich beispielsweise, wenn der Täter sein Opfer zu Boden wirft, sich dieses aber nicht wehtut, weil es sich mit den Händen auffangen oder abrollen und einen brüsken Aufprall damit verhindern kann. Eine Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB ist folglich anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 117 IV 14, E. 2a.bb; vgl. Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. A., 2010, § 3 N 50).

Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatumstände zu entscheiden. Sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt wird, ist eine Tätlichkeit im Allgemeinen jedoch anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen, insbesondere mit den Händen und Ellbogen geführten Stössen, ferner beim Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht, beim Begiessen des Opfers mit einer Flüssigkeit und bei der Zerzausung einer kunstvollen Frisur. Harmlose Schubse, wie sie namentlich im Gedränge, etwa in Warte-

schlangen vor Skiliften, vorkommen können, sind dagegen keine Tötlichkeiten (BGE 117 IV 14, E. 2a.cc).

In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 126. Abs. 1 StGB Vorsatz. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Auf der Wissensseite erfordert der Vorsatz ein aktuelles Wissen um die Tatumstände. Dies bedeutet aber nicht, dass der Täter die juristisch richtige Erfassung des gesetzlichen Begriffs kennen muss. Es genügt, wenn er die Tatbestandsmerkmale so verstand, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre; BGE 127 IV 122, E. 4c/aa; Donatsch/Tag, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. A., 2013, S. 115; Niggli/Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 27 zu Art. 12 StGB). Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen, d.h., der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden (BGE 130 IV 58, E. 8.1 f., m.w.H.). Ist der Täter nicht geständig, kann sich das Gericht für den Nachweis des Vorsatzes regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 135 IV 12, E. 2.3.1 f.; BGE 134 IV 26, E. 3.2.2; BGE 131 IV 1, E. 2.2; BGE 130 IV 58, E. 8.2).

bbb) Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. Unbestrittenermassen waren die Privatkläge-

rin Ziff. 2 und der Beschuldigte Lebenspartner und haben einen gemeinsamen Sohn. Sie führten von 2004 bis Anfang 2013 einen gemeinsamen Haushalt (U-act. 10.3.01, Frage 8; U-act. 10.3.03, Frage 8) und dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in diesem Zeitraum mehrfach gegen die Privatklägerin Ziff. 2 tätlich geworden zu sein. Die Taten sind somit als Officialdelikte von Amtes wegen zu verfolgen.

cc) aaa) D._____ sagte in der Befragung vom 3. Januar 2013 zum Vorfall vom 2. Januar 2013 aus, der Beschuldigte habe ihr im Jahr 2011 mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Damals sei die Polizei gekommen (U-act. 8.3.05, Frage 32 S. 12). Gemäss dem Polizeirapport vom 13. Juni 2011 meldete D._____ am 13. Juni 2011 um 11:23 Uhr der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz, sie habe eine Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten und die Kantonspolizei müsse vorbeikommen. Vor Ort habe D._____ erklärt, es sei zu einem Streit gekommen, weil der Beschuldigte keinen Führerausweis mehr habe. Er habe sie an den Haaren gezogen, mit der Faust auf den Hinterkopf und auf den Arm geschlagen. Des Weiteren habe sie angegeben, dass sie Angst vor dem Beschuldigten habe (U-act. 8.3.17, S. 4). Der Beschuldigte sagte gegenüber den ausgerückten Kantonspolizisten aus, es habe eine Auseinandersetzung gegeben, weil seine Lebenspartnerin mit seinen Eltern heimlich vereinbart habe, nach Italien in die Ferien zu fahren und er strikt dagegen sei. Er habe sie nicht geschlagen, sondern nur angeschrien (U-act. 8.3.17, S. 4). Dem Polizeirapport zufolge habe der gemeinsame Sohn auf Nachfrage des Beschuldigten gesagt, dieser habe D._____ nicht geschlagen. Der gemeinsame Sohn habe weder eingeschüchtert noch verängstigt, sondern neutral gewirkt (U-act. 8.3.17, S. 4 f.).

bbb) Der Beschuldigte äusserte sich in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2013 nicht zum Vorwurf, seine Lebenspartnerin am 13. Juni 2011 an den Haaren gerissen und ihr mit der Faust auf den Hinterkopf sowie auf den linken Arm geschlagen zu haben, sondern erklärte ledig-

lich, dass er bereits für einen Vorfall betreffend einen Fusstritt bestraft worden sei und dafür eine Busse habe bezahlen müssen (U-act. 10.0.01, Frage 8). Am 8. März 2013 sagte der Beschuldigte aus, dass er zum ersten Mal von diesem Vorwurf höre, dass dies nicht stimme und dass er D._____ noch nie geschlagen habe (U-act. 10.0.02, Frage 22). Sodann wurde der Beschuldigte auch an der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 auf den Vorfall vom 13. Juni 2011 angesprochen (Vi-act. IX, S. 5). Der Beschuldigte äusserte sich in seiner Antwort aber nicht zum Vorfall vom 13. Juni 2011, sondern zum Sachverhalt vom 30. September 2012, wonach der Beschuldigte den sechsjährigen E._____ geschlagen haben soll (Vi-act. IX., S. 5). Eine Nachfrage seitens des Gerichts oder der übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgte nicht.

ccc) Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Plädoyer an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 aus, dass der Beschuldigte konstant bestritten habe, D._____ am 13. Juni 2011 geschlagen zu haben, und sogar ausgeführt habe, er habe D._____ überhaupt noch nie geschlagen. Fakt sei jedoch, dass der Beschuldigte bereits früher, d.h. im September 2007, anerkannt habe, D._____ Faustschläge versetzt zu haben. D._____ habe ausgesagt, der Beschuldigte habe ihr mit der Faust auf den Hinterkopf geschlagen; auf ihre glaubhafte Aussage sei abzustellen.

ddd) Die Vorinstanz führt zu den Vorfällen vom 13. Juni 2011 und vom 20. Oktober 2012 gemeinsam aus, dass dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten sei durch die glaubhaften und überzeugenden Aussagen von D._____ rechtsgenügend erstellt. Die Vorinstanz setzte sich jedoch weder mit dem Polizeirapport vom 13. Juni 2011 noch mit den einzelnen Aussagen des Beschuldigten und von D._____ auseinander. Des Weiteren führt die Vorinstanz nicht aus, weshalb sie die Aussagen von D._____ als glaubhaft und überzeugend beurteilt.

dd) aaa) An der Berufungsverhandlung machte D._____ von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gab lediglich an, sie könne dem bereits Gesagten nichts mehr hinzufügen (KG-act. 133, S. 15, Frage 2).

bbb) Der Beschuldigte sagte an der Berufungsverhandlung im Wesentlichen aus, dieser Vorfall sei vor Ewigkeiten passiert und er sei dafür bereits bestraft worden (KG-act. 133, S. 25 f., Fragen 52 ff.).

ccc) Die Verteidigung führte betreffend die Aussagen von D._____ aus, diese seien nicht verwertbar. D._____ habe sich an der Berufungsverhandlung zum ersten Mal auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen, was sie früher nie getan habe. Sie sei bisher auch nie darauf aufmerksam gemacht worden und sei auch nie mit dem Beschuldigten direkt konfrontiert worden. Er habe somit nie die Möglichkeit gehabt, Ergänzungsfragen zu stellen.

ee) D._____ wurde von der Polizei am 3. Januar 2013 befragt und darauf hingewiesen, dass sie nicht zur Aussage verpflichtet sei (U-act. 8.3.05, S. 1, Frage 3). Sodann wurde sie am 16. Januar 2013 und am 6. Februar 2013 von der Staatsanwaltschaft einvernommen und ebenfalls auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen (U-act. 10.3.01, S. 3 f., Fragen 7-9; U-act. 10.3.03, S. 3 f., Fragen 7-9). Letzterer Termin wurde dem Beschuldigten angezeigt und der Verteidiger war bei dieser Befragung anwesend. Mithin wurde D._____ an sämtlichen Befragungen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen und dem Beschuldigten wurde Gelegenheit zur Konfrontation eingeräumt. Die Aussagen von D._____ sind somit verwertbar. Überdies erklärte der Verteidiger an der Berufungsverhandlung auf Hinweis der Verfahrensleitung, dass D._____ jeweils auf das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen worden sei und die Aussagen somit verwertbar seien, er halte an seinen Ausführungen nicht mehr fest bzw. dass die Aussagen auch seiner Ansicht nach verwertbar seien (KG-act. 133, S. 36, Einschub 10).

Entgegen der Ansicht des Beschuldigten liegt diesbezüglich keine abgeurteilte Sache vor. Zwar wurde der Beschuldigte mit Strafverfügung des Bezirksamts Einsiedeln vom 29. Dezember 2008 für Tätlichkeiten gegenüber D. _____ mit einer Busse bestraft (beigezogene Akten, Strafverfügung des Bezirksamts Einsiedeln vom 29. Dezember 2008). Dabei handelte es sich aber um Vorfälle aus dem Jahr 2008 und nicht um den Vorfall vom 13. Juni 2011. Sodann wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 der Tätlichkeiten schuldig gesprochen (beigezogene Akten des Bezirksgerichts Zürich, Urteil vom 11. Mai 2012). Aus der damaligen Anklageschrift geht jedoch hervor, dass es sich dabei um einen Vorfall vom 3. Dezember 2010 zum Nachteil einer Drittperson handelte (beigezogene Akten des Bezirksgerichts Zürich, act. 23).

In Bezug auf den Vorfall vom 13. Juni 2011 sind die gegenüber der Staatsanwaltschaft und vor Gericht gemachten Aussagen von D. _____ und diejenigen des Beschuldigten wenig konkret. D. _____ sagte ca. eineinhalb Jahre nach dem besagten Vorfall lediglich aus, der Beschuldigte habe sie im Jahr 2011 an den Kopf geschlagen, ohne jedoch in Bezug auf das Datum oder hinsichtlich der Umstände detailliertere Angaben zu machen. Auch der Beschuldigte äusserte sich wenn überhaupt, dann nur wenig differenziert zum Vorfall und beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die ihm vorgeworfene Tat abzustreiten bzw. diese als bereits abgeurteilt zu bezeichnen. Sowohl der Beschuldigte als auch D. _____ konnten sich somit eineinhalb Jahre nach dem Vorfall nicht mehr im Detail daran erinnern. Die Aussagen weisen damit keine besonderen Realitätskriterien auf, weshalb keine glaubhafter als die andere erscheint.

Gemäss dem Polizeirapport stimmen die damals gemachten Aussagen von D. _____ und des Beschuldigten insofern überein, als beide bestätigten, dass es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Widersprüchlich sind die Angaben aber dahingehend, dass D. _____ ausführte, der

Beschuldigte habe sie an den Haaren gezogen und mit der Faust auf den Hinterkopf und den Arm geschlagen, während der Beschuldigte abstritt, D._____ geschlagen zu haben. Der gemeinsame Sohn habe auf Nachfrage des Beschuldigten bestätigt, dass der Beschuldigte D._____ nicht geschlagen habe. Obwohl in Bezug auf die Aussage des gemeinsamen Sohns wegen seines Alters und in Anbetracht der Tatsache, dass er sich in einem Loyalitätskonflikt befunden haben dürfte, eine gewisse Zurückhaltung angezeigt ist, steht diese Aussage im Widerspruch zur Darstellung von D._____.

Weder aus den Aussagen der Beteiligten noch aus dem Polizeirapport geht mithin zweifelsfrei hervor, dass der Beschuldigte D._____ am 13. Juni 2011 auf den Hinterkopf schlug. Dass es bereits früher unbestrittenermassen zu häuslicher Gewalt durch den Beschuldigten kam, vermag an der Aussagewürdigung nichts zu ändern, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 126 StGB nicht ohne Zweifel erstellt ist. Der Beschuldigte ist somit von diesem Tatvorwurf in Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* freizusprechen.

c) Sachverhalt vom 30. September 2012 (Anlageziff. 6)

aa) Dem Beschuldigten wird sodann vorgeworfen, am 30. September 2012 um ca. 15:30 Uhr E._____ einen Schlag gegen die rechte Seite seines behelmteten Hinterkopfes versetzt zu haben. Gemäss Anklage vom 3. April 2013 sei der damals sechsjährige E._____ mit einem Fahrradhelm auf dem Kopf im Eingangsbereich des Mehrfamilienhauses an der H._____strasse xx in Trachslau gestanden und habe die Haupteingangstüre zu öffnen begonnen. Als er gesehen habe, dass die Katze des Beschuldigten den Eingangsbereich durch die geöffnete Türe habe betreten wollen, habe er dies verhindert, indem er die Katze mit seinem rechten Fuss beiseitegeschoben habe. Der inzwischen hinter E._____ getretene Beschuldigte habe dies gesehen und E._____ mit der rechten Faust oder mit der flachen rechten Hand einen Schlag gegen die rechte Seite des behelmteten Hin-

terkopfes von E._____ versetzt. Als Folge dieses Schlags habe E._____ für einige Stunden Kopfschmerzen verspürt. Der Beschuldigte habe E._____ wissentlich und willentlich geschlagen und habe die ihm dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf genommen.

bb) Bezüglich der rechtlichen Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen von Art. 126 Abs. 1 StGB kann auf E. II.1b.bb.aaa verwiesen werden. Nach Art. 126 Abs. 1 StGB wird der Täter nur auf Antrag bestraft. Jede Person, die verletzt wurde, kann die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB ist für eine handlungsunfähige verletzte Person der gesetzliche Vertreter zum Antrag berechtigt. Die Antragsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person Tat und Täter bekannt werden (Art. 31 StGB; Riedo, Der Strafantrag, 2004, S. 467). F._____ stellte am 1. Oktober 2012 als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes E._____ Strafantrag gegen den Beschuldigten und konstituierte ihren Sohn gleichzeitig als Straf- und Zivilkläger, ohne jedoch die Zivilklage zu beziffern (U-act. 3.2.01). Somit liegt ein Strafantrag vor.

cc) aaa) F._____ wurde am 17. Oktober 2012 durch die Kantonspolizei (U-act. 8.2.01) und am 12. Februar 2013 durch die Staatsanwaltschaft befragt (U-act. 10.1.02) und sagte im Wesentlichen aus, sie sei am 30. September 2012 um 15:30 Uhr vor ihrer Wohnungstüre gestanden und habe beobachtet, wie ihr Sohn von innen die Haupteingangstüre geöffnet habe und die Katze des Beschuldigten in das Mehrfamilienhaus habe treten wollen. Ihr Sohn habe dann die Katze mit seinem rechten Fuss weggeschoben, damit die Katze nicht ins Haus habe gelangen können. Der Beschuldigte sei die Treppe hinab gekommen, zur Haupteingangstüre getreten, habe diese mit der linken Hand gehalten und mit der rechten Hand einmal gegen den Hinterkopf ihres Sohnes geschlagen. Ihr Sohn habe zu diesem Zeitpunkt einen Fahrradhelm getragen (U-act. 8.2.03, Frage 8; U-act. 10.1.02, Frage 33). Der Beschuldigte habe so-

mit primär auf den Fahrradhelm geschlagen (U-act. 8.2.03, Frage 9; U-act. 10.1.02, Fragen 38-42). Ihr Sohn sei nicht verletzt worden, sei aber nach dem Schlag geschockt davon gelaufen und habe über Kopfschmerzen geklagt (U-act. 8.2.03, Fragen 10 und 11; U-act. 10.1.02, Fragen 44, 52 und 53). Ihr Sohn habe die Katze nicht weggekickt, sondern nur mit dem Fuss weggeschoben (U-act. 8.2.03, Fragen 18 und 19; U-act. 10.1.02, Frage 50). Am Abend habe der Beschuldigte an ihrer Wohnungstür geläutet und wortlos ein Entschuldigungsschreiben überreicht (U-act. 8.2.03, Frage 26; U-act. 8.2.05; U-act. 10.1.02, Frage 51).

bbb) Der Beschuldigte wurde von der Kantonspolizei Schwyz am 16. Oktober 2012 befragt und sagte aus, er habe E. _____ nie berührt (U-act. 8.2.04, Frage 7). F. _____ habe dies falsch wahrgenommen; er habe lediglich eine Andeutung bzw. eine Handbewegung gemacht, als würde er mit der flachen Hand gegen den Hinterkopf von E. _____ schlagen (U-act. 8.2.04, Frage 8). E. _____ habe zu diesem Zeitpunkt einen Fahrradhelm getragen (U-act. 8.2.04, Frage 9). Er habe seine Katze via Haupteingang in das Haus lassen wollen. Er habe sich vom ersten Stock nach unten begeben. Als er bei der Türe angekommen sei, habe er E. _____ gesehen, der auf der Innenseite auch vor der Türe gestanden sei. Dieser habe die Türe geöffnet und, als die Katze habe eintreten wollen, „voll Rohr“ mit dem Schuh gegen seine Katze getreten. Dann habe ihn E. _____ entdeckt und sei erschrocken. Er (der Beschuldigte) habe E. _____ angedeutet, dass er mit der flachen Hand gegen seinen Hinterkopf schlagen möchte, indem er seinen rechten Arm gehoben habe. Er habe E. _____ jedoch nie berührt. E. _____ sei danach davon gerannt. Seine Katze sei seit dem 10. Oktober 2012 in ärztlicher Betreuung; die Tierärztin habe ein Hämatom zwischen den Schulterblättern festgestellt (U-act. 8.2.04, Frage 12; U-act. 8.2.06). Er könne nicht genau sagen, wo E. _____ seine Katze mit dem Fuss erwischt habe, er nehme aber an, dass das Hämatom vom Fusstritt her stamme (U-act. 8.2.04, Frage 13). Das Entschuldigungsschreiben habe er übergeben, weil es ihm sehr unangenehm

gewesen sei und E. _____ noch ein Kind sei; er habe sich wegen der Situation, welche entstanden sei, entschuldigt (U-act. 8.2.04, Frage 14). F. _____ sei von der Situation abgewandt gewesen, weil sie ihre Tochter angezogen habe. Er nehme daher an, dass sie den Vorfall gar nicht habe beobachten können (U-act. 8.2.04, Frage 16). An der Einvernahme vom 18. Januar 2013 bestätigte der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft sinngemäss seine Aussagen und führte ergänzend dazu aus, das gerötete Ohr von E. _____, das auf der Fotodokumentation zu erkennen sei, habe dieser sich selber zugefügt, weil er erschrocken sei und sich an der Tür falle gestossen habe (U-act. 10.0.01, Frage 16). Der Beschuldigte wiederholte im Wesentlichen seine Ausführungen zu diesem Vorfall an der Schlusseinvernahme vom 8. März 2013 (U-act. 10.0.02, Fragen 5-11) sowie an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 (Vi-act. IX, S. 5).

ccc) Die Staatsanwaltschaft führte im erstinstanzlichen Verfahren aus, die Ausführungen des Beschuldigten würden nicht überzeugen. Wer einer anderen Person frontal gegenüber stehe, deute keinen Schlag gegen den Hinterkopf des Gegenübers an, sondern einen Schlag von vorne oder eine Ohrfeige. Wäre aber der Beschuldigte hinter dem Rücken des Jungen gestanden, als er den Schlag angedeutet habe, hätte dieser die Andeutung gar nicht sehen können und somit auch keinen Grund gehabt, zu erschrecken. Viel eher würden die Aussagen von F. _____ überzeugen, sie sage konstant und glaubhaft aus, dass der Beschuldigte hinter dem Jungen gestanden und gegen dessen Hinterkopf geschlagen habe. Der Vorfall könne sich nur so abgespielt haben, dass der Beschuldigte den Schlag gegen den Kopf des Jungen ausgeführt habe, weil dieser die Katze beiseitegeschoben habe. Nur so sei zu erklären, dass der Beschuldigte der ihm verhassten Familie Z. _____ nach dem Vorfall ein Entschuldigungsschreiben überbracht habe (Vi-act. IX/I, S. 11).

ddd) Die Vorinstanz führte im angefochtenen Urteil aus, das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten sei durch die Aussagen von F._____ beweismässig belegt. Die entsprechenden Aussagen seien durchaus glaubwürdig, zumal sich der Beschuldigte für sein Verhalten gegenüber E._____ gleichentags schriftlich entschuldigt habe. Für eine solche Entschuldigung hätte kein Grund bestanden, sofern sich der Beschuldigte nicht tatsächlich so verhalten hätte, wie es ihm vorgeworfen werde. Im Übrigen könne auf die Ausführungen des Staatsanwalts in seinem Plädoyer verwiesen werden. Die Vorinstanz setzte sich somit nicht mit den einzelnen Aussagen auseinander und begründete nicht, weshalb die Aussagen des Beschuldigten, insbesondere auch in Bezug auf den vom Beschuldigten genannten Grund für das Entschuldigungsschreiben, nicht glaubhaft sein sollen.

dd) aaa) An der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 wurde F._____ als Zeugin befragt. Sie sagte im Wesentlichen aus, sie habe gesehen, wie ihr Sohn die Haustüre geöffnet und die Katze des Beschuldigten am Betreten des Treppenhauses gehindert habe, indem er sie mit seinem Fuss beiseitegeschoben habe (KG-act. 133 S. 10 f., Frage 21). Daraufhin habe der Beschuldigte E._____ einen Schlag auf dessen Hinterkopf versetzt (KG-act. 133 S. 10 f., Frage 21). Sie habe sowohl ihren Sohn als auch den Beschuldigten die ganze Zeit sehen können. Ihr Sohn sei mit dem Rücken zum Beschuldigten gestanden und habe diesen deshalb nicht sehen können (KG-act. 133 S. 10 ff., Fragen 21 ff.). Es sei nicht möglich, dass sich E._____ an der Türfalle gestossen habe, weil er während der ganzen Zeit die Tür mit einer Hand gehalten habe (KG-act. 133, S. 13, Frage 38). Nachdem der Beschuldigte E._____ geschlagen habe, sei E._____ davongerannt. Sie hätten lange gebraucht, bis sie ihn wieder gefunden hätten (KG-act. 133, S. 13, Frage 39).

bbb) Der Beschuldigte gab an der Berufungsverhandlung zu Protokoll, er habe E._____ nicht geschlagen (KG-act. 133, S. 27 f., Frage 60).

E._____ habe aber seine Katze getreten und nicht nur beiseitegeschoben (KG-act. 133, S. 27 f., Frage 58). F._____ habe die Situation nicht sehen können, weil sie hinter der Türe gestanden und ihre Tochter angezogen habe (KG-act. 133, S. 27, Frage 59). Er habe lediglich einen Schlag angedeutet, daraufhin sei E._____ erschrocken und in die Türfalle gerannt (KG-act. 133, S. 27, Frage 60).

ccc) Die Verteidigung brachte vor, die Aussagen der Zeugin F._____ seien nicht glaubhaft. Sie habe angegeben, bisher keine Übersetzerin gehabt zu haben, obwohl eine Übersetzerin Englisch-Deutsch anwesend gewesen sei. Überdies habe sie sich auch nicht mehr an ihre Skizze erinnert. Erst nach Vorlage der Skizze habe sie diese wiedererkannt. Sodann blende sie aus, dass E._____ die Katze des Beschuldigten getreten habe. Immerhin habe die Katze gemäss dem Arztzeugnis, das sich in den Akten befände, ein Hämatom erlitten. Hinzu komme, dass F._____ ihren Sohn gar nicht habe sehen können, weil der Beschuldigte zwischen ihr und ihrem Sohn gestanden sei. Es bestünden somit Zweifel an den Zeugenaussagen, weshalb der Beschuldigte *in dubio pro reo* freizusprechen sei.

ee) Die Aussagen der Zeugin F._____ blieben während aller Befragungen in den wesentlichen Punkten gleich und weisen weder Übertreibungen noch Widersprüche auf. Dass sie an der Berufungsverhandlung sagte, bisher keine Übersetzerin gehabt zu haben, obwohl gemäss Protokoll vom 12. Februar 2013 Frau U._____ als Übersetzerin anwesend war (U-act. 10.1.02), erklärte sie damit, dass es sich bei ihr um eine Übersetzerin von Deutsch auf Englisch gehandelt habe und nicht um eine Übersetzerin in ihre Muttersprache finnisch. Sie könne auch nicht sehr gut englisch. Ferner erinnerte sie sich nach Vorlage der Skizze vom 12. Februar 2013 daran, diese bei ihrer Einvernahme angefertigt zu haben. Soweit die Verteidigung vorbringt, F._____ habe sich erst nach Vorlage der Skizze daran erinnern können und daraus sinngemäss abzuleiten scheint, ihre Aussagen seien weniger glaubhaft, lässt

sie ausser Acht, dass F. _____ auf die Frage nach der Skizze sagte, sie verstehe die Frage nicht (KG-act. 133, S. 12, Frage 27). Somit lag an der Berufungsverhandlung ein Verständigungsproblem vor, das erst durch Vorlage der Skizze ausgeräumt werden konnte. Und auch wenn sie sich tatsächlich nicht mehr hätte daran erinnern können, die Skizze angefertigt zu haben, spräche dies angesichts des Zeitablaufs nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit. Mit den Vorbringen, die Zeugin habe nicht gesagt, dass E. _____ die Katze des Beschuldigten getreten habe, bzw. sie habe E. _____ gar nicht sehen können, weil der Beschuldigte zwischen ihr und ihrem Sohn gestanden habe, zweifelt die Verteidigung nicht die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F. _____ an, sondern vielmehr deren inhaltliche Richtigkeit. Die Tatsache, dass bei der Katze gemäss Quittung vom 10. Oktober 2012 ein Hämatom festgestellt werden konnte (U-act. 8.2.06), beweist aber entgegen der Ansicht des Beschuldigten nicht, dass E. _____ die Katze am 30. September 2012 getreten hatte. Unbestrittenermassen befand sich die Katze zu einem grossen Teil des Tages im Freien, weshalb sich nicht eruieren lässt, wann, wo und wie sie diese Verletzungen erlitten hatte. Die Zeugin F. _____ beschrieb die Art und Weise, wie E. _____ die Katze zur Seite schob, in allen Befragungen gleich und ohne sich selber zu widersprechen (vgl. E. II.1c.cc.aaa und E. II.1c.dd.aaa vorstehend). Sodann sagte sie auch konstant aus, dass sie beide Beteiligten jederzeit habe sehen können und zeigte an der Berufungsverhandlung, wie E. _____, der Beschuldigte und sie selber zueinander gestanden hatten. Ihre Aussagen erscheinen somit glaubhaft.

Demgegenüber erscheinen die Aussagen des Beschuldigten weniger konstant. Während er in der ersten Aussage vom 16. Oktober 2012 lediglich angab, er habe einen Schlag angedeutet, woraufhin E. _____ davongerannt sei, sagte er an der Einvernahme vom 18. Januar 2013 aus, E. _____ habe sich an der Türfalle gestossen. Obwohl der Beschuldigte an der ersten Einvernahme damit konfrontiert wurde, dass E. _____ über Unwohlsein geklagt habe, führte er nicht aus, er habe sich an der Türfalle gestossen, son-

dern meinte, das liege wohl daran, dass E._____ ein schlechtes Gewissen gehabt habe (U-act. 8.2.04, Frage 10). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte am Abend des 30. September 2012 der Familie Z._____ ein Entschuldigungsschreiben überbrachte. In diesem Schreiben hielt der Beschuldigte fest: „I feel sorry. I did not want this, it was a reflex because he kicked the cat with the foot. (...)“ (U-act. 8.2.05). Der Beschuldigte sprach somit von einem Reflex. Dass er damit ein blosses Antäuschen eines Schlages gemeint haben will, erscheint wenig plausibel. Vielmehr deutet dies darauf hin, dass er E._____ tatsächlich an den behelmteten Hinterkopf geschlagen hatte, was sich auch mit den Aussagen der Zeugin F._____ deckt. Für das Gericht bestehen somit keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte E._____ auf den Hinterkopf schlug. Durch den Schlag litt E._____ vorübergehend unter Kopfschmerzen, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 126 StGB erfüllt ist.

In subjektiver Hinsicht musste der Beschuldigte wissen, dass er durch einen Schlag an den behelmteten Hinterkopf des damals sechsjährigen E._____ dessen körperliche Integrität verletzt. Der Beschuldigte führte sowohl in seinen Einvernahmen als auch im Entschuldigungsschreiben aus, dass E._____ seine Katze getreten habe. Aus dem Entschuldigungsschreiben wird ersichtlich, dass der Beschuldigte aus diesem Grund seine Tat verübte. Die Zeugin F._____ gab diesbezüglich an, E._____ habe die Katze lediglich mit dem Fuss beiseitegeschoben, damit diese das Haus nicht betreten können. Unabhängig davon wird aus dem Entschuldigungsschreiben und den Aussagen des Beschuldigten ersichtlich, dass sich der Beschuldigte daran störte, dass E._____ seiner Katze den Zutritt zum Haus verweigerte, und ihm deshalb einen Schlag gegen den behelmteten Hinterkopf versetzte. Somit handelte der Beschuldigte wissentlich und willentlich, d.h. mit Vorsatz.

d) Sachverhalt vom 20. Oktober 2012 (Anklageziff. 1.1.1, 3, 5.1.2)

aa) Dem Beschuldigten werden im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20. Oktober 2012 mehrere Delikte vorgeworfen. Gemäss Anklageschrift vom 3. April 2013 chauffierte G._____ D._____ am Abend des 20. Oktober 2012 in seinem Personenwagen von der Arbeit in Zürich zu ihrem Wohnort in Trachslau. Um ca. 21:00 Uhr habe G._____ in der Nähe der Wohnung von D._____ auf einem grossen Platz bei der I._____ AG, J._____strasse yy, angehalten, um D._____ aussteigen zu lassen.

aaa) Nachdem D._____ ausgestiegen sei und sich einige Schritte vom Personenwagen entfernt gehabt habe, sei der Beschuldigte schreiend aus dem Areal mit der Kiesgrube auf D._____ und den Personenwagen losgerannt und habe zunächst D._____ angeschrien und sie anschliessend an den Schultern von sich weg in Richtung des Personenwagens gestossen. Der Beschuldigte habe seine Lebensgefährtin D._____ wissentlich und willentlich weggestossen und die ihr dadurch zugefügte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zumindest in Kauf genommen.

bbb) Danach sei er zur Fahrerseite des Personenwagens gerannt, habe mit hassverzerrtem Gesicht die Fahrtüre aufgerissen und daraufhin G._____ mit der linken Hand an der Kehle gepackt und diese während ca. zwei bis fünf Sekunden derart stark zugeedrückt, dass G._____ keine Luft mehr bekommen habe. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass das Würgen von G._____ zu einem Sauerstoffmangel in dessen Gehirn oder zu Verletzungen des Kehlkopfes führen könne. Dennoch habe er G._____ gewürgt, die Handlung aber aus eigenem Antrieb beendet, bevor es zu einer Schädigung an Körper oder Gesundheit gekommen sei.

ccc) Zudem habe der Beschuldigte während des Würgens geschrien: „Ich bringe dich um.“ G._____ habe durch den Würgegriff und die drohende

Äusserung Todesangst erlitten, was der Beschuldigte gewollt oder zumindest in Kauf genommen habe.

bb) aaa) Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB kann auf E. II.1b.bb verwiesen werden.

bbb) Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag (vgl. E. II.1c.bb vorstehend), mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfasst alle Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer i.S.v. Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blossе Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB zu werten sind. Erforderlich ist eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens (Trechsel/Fingerhuth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. A., 2013, N 2 zu Art. 123 StGB; Roth/Berkemeier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 3. A., 2013, N 3 zu Art. 123 StGB, m.w.H.). Die körperliche Integrität ist beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, was z.B. der Fall ist bei Knochenbrüchen, Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen oder Schürfungen, sofern sie um einiges über blossе Kratzer hinausgehen. Nicht gefordert ist, dass ein Beizug eines Arztes nötig wird. Blossе Tätlichkeiten liegen vor, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (Roth/Berkemeier, a.a.O., N 4 zu Art. 123 StGB; vgl. zum Tatbestand von Art. 126 StGB E. II.1b.bb vorstehend).

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur

Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllte und seine Tatentschlossenheit manifestierte, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (BGE 131 IV 100, E. 7.2.1; siehe auch BGE 128 IV 18 = Pra 91 (2002) Nr. 60, E. 3b; BGE 122 IV 246 = Pra 86 (1997) Nr. 27, E. 3a; BGE 120 IV 199, E. 3e). Zum Versuch gehören folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben. Das Vorliegen eines Versuchs ist danach zwar nach objektivem Massstab, aber auf subjektiver Beurteilungsgrundlage festzustellen (BGE 140 IV 150, E. 3.4; Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2015 49 vom 6. September 2016, E. 2).

ccc) Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag (vgl. E. II.1c.bb vorstehend), mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Tathandlung der schweren Drohung besteht in der Ankündigung eines künftigen Übels, welches Angst oder Schrecken erzeugt. Dies kann durch Worte, durch Gesten, aber auch durch konkludentes Verhalten oder durch anderweitiges Wissenlassen erfolgen (Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 3. A., 2013, N 14 zu Art. 180 StGB). Der Täter zielt mit seiner Drohung auf die Beeinträchtigung der Psyche des Opfers. Er verletzt den inneren Frieden bzw. das Sicherheitsgefühl einer Person durch die Erzeugung von Angst oder Schrecken, indem er ihr ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt, welches er als von sich abhängig hinstellt (BGE 106 IV 125, E. 2a; Delnon/Rüdy, a.a.O., N 10 zu Art. 180 StGB; Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2015 64 vom 15. November 2016, E. 3g). Die Drohung gilt dann als schwer, wenn ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit sie als schwerwiegend empfindet. Für die Erfüllung des

Tatbestandes muss die Drohung den Betroffenen auch tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzt haben (BGE 137 IV 258, E. 2.7; Stratenwerth/Jenny/Bommer, a.a.O., § 5 N 78; Kantonsgericht Schwyz, Beschluss BEK 2016 62 vom 13. September 2016, E. 3). Schrecken ist eine heftige Erschütterung des Gemüts, die meist durch das plötzliche Erkennen einer Gefahr oder Bedrohung ausgelöst wird. Angst ist ein beklemmendes, banges Gefühl, bedroht zu sein (Delnon/Rüdy, a.a.O., N 12 zu Art. 180 StGB; Kantonsgericht Schwyz, Beschluss BEK 2014 214 vom 20. Juli 2015, E. 3a).

cc) aaa) G._____ stellte am 17. Januar 2013 Strafantrag, gab aber unter dem Titel Privatklage an, sich nicht als Straf- und Zivilkläger beteiligen zu wollen (U-act. 3.4.01). Tags darauf stellte er nochmals einen Strafantrag, kreuzte auf dem Formular diesmal aber an, sich als Strafkläger beteiligen zu wollen (U-act. 3.4.02). In der Folge wurde er sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Bezirksgericht Einsiedeln als Privatkläger bezeichnet und behandelt. Mit Schreiben vom 20. August 2017 teilte G._____ dem Kantonsgericht mit, er verzichte ab sofort auf die Zustellung weiterer Akten, ohne sich jedoch zu seiner Stellung als Privatkläger zu äussern (KG-act. 71). An der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 erklärte er auf Nachfrage ausdrücklich, sich nach wie vor als Privatkläger am Verfahren beteiligen zu wollen (KG-act. 133, S. 15, Frage 1). Ihm kommt deshalb die Stellung als Privatkläger zu.

bbb) G._____ wurde von der Kantonspolizei am 17. Januar 2013 (U-act. 8.4.01) und von der Staatsanwaltschaft am 6. Februar 2013 befragt (U-act. 10.3.02). Gemäss seinen Aussagen habe er D._____ am 20. Oktober 2012 von Zürich nach Hause gefahren. Auf Wunsch von D._____ habe er sein Fahrzeug bei der I._____ AG gestoppt und D._____ aussteigen lassen. Nachdem D._____ ausgestiegen sei, sei der Beschuldigte auf einmal aufgetaucht und vom Kieswerk her auf D._____ zugegangen. Aus einer Distanz von mehreren Metern habe der Beschuldigte D._____ be-

schimpft. Danach habe er die Hand gehoben, habe aber nicht zugeschlagen. Anschliessend sei der Beschuldigte zum Auto gespurtet, habe die Fahrertüre aufgerissen, ihn mit der Hand an der Kehle gepackt und zugeedrückt. Der Beschuldigte habe für ungefähr zwei bis fünf Sekunden zugeedrückt bzw. ihn mit der linken Hand am Hals in den Sitz gedrückt, so dass er keine Luft mehr gekriegt habe (U-act. 8.4.01, Fragen 7 und 12; U-act. 10.3.02, Fragen 9, 11 und 12). Währenddessen habe der Beschuldigte gerufen (sinngemäss), er würde ihn umbringen (U-act. 8.4.01, Fragen 7 und 12; U-act. 10.3.02, Fragen 9, 17, 18 und 20). Er (G._____) habe panische Angst bzw. Todesangst bekommen, als der Beschuldigte ihn am Hals gepackt habe (U-act. 8.4.01, Fragen 9, 10 und 17; U-act. 10.3.02, Fragen 13 und 26). Er habe aber nach dem Würgen keine körperlichen Probleme gehabt (U-act. 8.4.01, Frage 11; U-act. 10.3.02, Frage 14). Danach sei der Beschuldigte wieder zu D._____
gerannt und habe sie erneut beschimpft. Kurz darauf sei der Beschuldigte zum Fahrzeug zurückgekehrt, er (G._____) habe aber die Autotüren verschlossen. Der Beschuldigte habe versucht, die Fahrertüre aufzureissen und habe ihn beschimpft (U-act. 8.4.01, Frage 7 und 12; U-act. 10.3.02, Fragen 9 und 21). Als er losgelassen habe, sei er an D._____ vorbeigerannt und zurück zum Haus gegangen. D._____ sei dann auch im Haus verschwunden. Er selber habe noch ungefähr 30 Minuten gewartet, ehe er weggefahren sei. Er habe sich überlegt, ob er eine Anzeige machen solle. Am Montag habe ihn dann D._____ angerufen und sie habe ihm von einer Anzeige abgeraten. Die Anzeige habe er letztlich gemacht, weil er erfahren habe, dass D._____ wieder vom Beschuldigten bedroht worden sei (U-act. 8.4.01, Fragen 7 und 12; U-act. 10.3.02, Frage 9).

ccc) An den Einvernahmen vom 18. Januar 2013 (U-act. 8.4.02) und 6. Februar 2013 (U-act. 10.3.03) gab D._____ zu Protokoll, G._____ habe sie am 20. Oktober 2012 um ca. 21:00 Uhr nach Hause gefahren und sie ihrem Wunsch entsprechend bei der I._____ AG aussteigen lassen. Als sie aus dem Auto habe aussteigen wollen, habe sie einen Mann in Richtung

Kieswerk laufen sehen. Sie habe deshalb zu G._____ gesagt, dass sie kurz warten werde. Kurz darauf sei sie ausgestiegen, nachdem sie den Mann nicht mehr gesehen habe. Als sie nach Hause habe gehen wollen, habe sie den Mann auf das Auto zu rennen sehen und ihren Namen rufen hören. Bei dem Mann habe es sich um den Beschuldigten gehandelt. Sie sei einige Schritte vom Auto entfernt gewesen. Als er bei ihr gestanden sei, habe er sie angeschrien und beschimpft. Er habe ihr auch Stösse gegen die Brust versetzt und sie habe Angst gehabt, dass „es nun zu Ende sei“. Sie habe gedacht, dass sie nun verprügelt werde. Der Beschuldigte sei dann zum Auto gerannt, in dem G._____ immer noch gesessen habe. Der Beschuldigte habe G._____ beschimpft und mit einer Hand am Hals gepackt. Dies habe sie deutlich gesehen (U-act. 8.4.02, Frage 7; U-act. 10.3.03, Frage 14). Er habe zu ihm gesagt: „Das ist meine Frau.“ Sie habe auch gehört, wie der Beschuldigte an sie gerichtet gesagt habe: „nicht mit so einem alten Mann“ (U-act. 8.4.02, Frage 8; U-act. 10.3.03, Fragen 10, 16 und 34). Eine Drohung gegenüber G._____ habe sie nicht gehört (U-act. 8.4.02, Fragen 9 und 16; U-act. 10.3.03, Frage 22). Sie könne sich aber nicht mehr an alles erinnern, ausserdem sei dies alles so schnell gegangen. Sie behaupte nicht, dass der Beschuldigte sonst nichts gesagt habe, sie wisse es einfach nicht mehr (U-act. 10.3.03, Frage 35). Der Beschuldigte habe nicht gesprochen, sondern nur geschrien; das sei das Erschreckende an der Situation gewesen (U-act. 8.4.02, Fragen 9 und 11). Der Beschuldigte habe G._____ einige Sekunden gewürgt und ihn mit einer Hand gepackt (U-act. 8.4.02, Frage 12; U-act. 10.3.03, Fragen 14 und 15). Sie wisse nicht, wie stark er zugeedrückt habe, aber der Beschuldigte habe eine riesige Wut gehabt und es habe sehr brutal ausgesehen. Es sei sehr angsteinflössend gewesen (U-act. 8.4.02, Frage 13). Sie könne nachvollziehen, dass G._____ eine Todesangst gehabt habe, es habe so brutal ausgesehen und sie habe Todesangst um G._____ und um sich selber gehabt (U-act. 8.4.02, Frage 15; U-act. 10.3.03, Frage 27). Auf ihre Bemerkung hin habe der Beschuldigte G._____ losgelassen. Er sei dann zwischen ihr und dem Auto hin und her

gerannt (U-act. 10.3.03, Frage 23). Danach sei der Beschuldigte an ihr vorbei in Richtung der Wohnung gerannt. Sie sei dann auch in die Wohnung gegangen, die Türe sei aber von innen verschlossen gewesen. Sie habe über eine längere Zeit klingeln müssen, bis der Beschuldigte die Türe geöffnet habe (U-act. 8.4.02, Frage 7; U-act. 10.3.03, Frage 10).

ddd) Der Beschuldigte sagte an den Einvernahmen vom 18. Januar 2013 (U-act. 10.0.01) und vom 8. März 2013 (U-act. 10.0.02) aus, D._____ sei in dieser Nacht nicht nach Hause gekommen und habe ihr Mobiltelefon nicht entgegengenommen, weshalb er sich Sorgen gemacht habe. Er sei dann nach draussen gegangen, um spazieren zu gehen. In der Kiesgrube habe er ein Auto stehen sehen. Als er zum Auto gegangen sei, habe er gesehen, dass D._____ mit einem Typ herumgeknutscht und die Hosen unten gehabt habe. Der Fahrer sei dann erschrocken und ausgestiegen. D._____ sei ebenfalls erschrocken und habe ihre Hose hochgezogen. Er habe die beiden angeschrien und gesagt, sie seien beide Sauhunde. Danach sei er in die Wohnung zurückgekehrt. Nach etwa einer halben Stunde habe D._____ an der Tür geläutet und ihn gebeten, sie reinzulassen, was er nach einigem Überlegen dann auch gemacht habe (U-act. 10.0.01, Frage 16). Es habe weder einen Griff an die Gurgel noch Drohungen gegeben. Er habe einen Schock gehabt, als er gesehen habe, dass D._____ die Hosen unten gehabt habe (U-act. 10.0.01, Frage 21; U-act. 10.0.02, Frage 13). Es stimme nicht, dass er hin- und hergerannt sei. Er sei zuerst am Auto vorbeigegangen und habe die beiden erkannt. D._____ habe ihn allerdings nicht erkannt, als er vorbeigegangen sei. Als D._____ ausgestiegen sei, sei er zu ihr gegangen. Danach sei er zum Personenwagen gegangen und habe beim offenen Fenster angedeutet, dass er G._____ würgen werde. Alles andere seien Lügen. Die Aussagen von G._____ und D._____ seien widersprüchlich (U-act. 10.0.02, Fragen 14 und 21). Er habe G._____ nie berührt, sondern nur vor dem offenen Fenster angedeutet, ihn zu würgen (U-act. 10.0.02, Fragen 15 und 16). Er habe G._____ gesagt, dass

D._____ seine Frau sei und dass er (G._____) ein Sauhund sei, sonst nichts. Er habe keine Todesdrohungen ausgesprochen (U-act. 10.0.02, Frage 18). Es stimme, dass er D._____ weggestossen habe, allerdings nicht an der Brust, sondern an den Schultern. Er habe sie zurückgeschubst in Richtung des Autos, sie sei aber dadurch nicht umgefallen (U-act. 10.0.02, Frage 20). G._____ sei mit seinem Kopf nach hinten gegangen, weil er seine Pranken gesehen habe, mit denen er das Würgen angedeutet habe (U-act. 10.0.02, Frage 21).

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 sagte der Beschuldigte aus, er habe das ihm Vorgeworfene nicht gemacht. Er habe keine Drohungen ausgesprochen. G._____ erinnere sich ja nicht einmal mehr 100 % daran und auch D._____ habe dies nicht gehört (Vi-act. IX, S. 3). Er habe G._____ nicht an der Gurgel gepackt. Er habe weder gewürgt noch Todesdrohungen ausgesprochen. Er sei aber neben dem Auto gestanden und habe einen Würgegriff angedeutet (Vi-act. IX, S. 4).

eee) Die Staatsanwaltschaft führte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2013 aus, der Beschuldigte habe anerkannt, D._____ weggeschubst zu haben. Dadurch habe er das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass der Einwirkung auf den Körper überschritten und den Tatbestand der Tötlichkeit erfüllt. In Bezug auf das Würgen habe D._____ glaubhaft ausgesagt. Ihre Angaben seien stimmig und sie habe den geschilderten Tatablauf mit Details illustriert. G._____ habe konstant ausgesagt und eindrücklich schildern können, wie er den Vorfall erlebt habe. Auch wenn sich D._____ nicht an die Drohungen erinnert habe, ändere dies nichts daran, dass diese ausgesprochen worden seien. Ohne Zweifel würden die Todesdrohungen den Tatbestand der Drohung erfüllen. Zudem erfülle auch der Griff an den Hals und das Zudrücken während ein paar Sekunden den Tatbestand der Drohung, weil eine Drohung auch nonverbal erfolgen könne. Ausserdem sei auch der Tatbestand der versuchten einfa-

chen Körperverletzung erfüllt. Hätte der Beschuldigte den Hals von G._____ für längere Zeit zugeedrückt, hätte dies nicht nur zu einem Sauerstoffmangel im Gehirn, sondern zu gefährlichen Kehlkopfverletzungen, zu einer Unterdrückung der Blutzufuhr ins Gehirn und damit schliesslich zum Tod führen können. Dass G._____ keine körperlichen Verletzungen davongetragen habe, sei einzig darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte den Hals rechtzeitig aus eigenem Antrieb wieder losgelassen habe.

fff) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil, es stehe aufgrund des Beweisergebnisses für das Gericht fraglos fest, dass sich der Beschuldigte gegenüber G._____ am 20. Oktober 2012 verhalten habe, wie ihm dies die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorwerfe. Der Beurteilung der Staatsanwaltschaft in sachverhaltlicher Hinsicht sei unter Berücksichtigung der gegebenen Akten- und Beweislage vorbehaltlos beizupflichten. Auch in rechtlicher Hinsicht werde das Verhalten des Angeklagten zutreffenderweise als Drohung sowie als versuchte einfache Körperverletzung qualifiziert, weshalb auf die zutreffenden Ausführungen des Staatsanwaltes verwiesen werden könne.

Auch das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten zum Nachteil von D._____ sei durch deren Aussagen, welche glaubhaft und überzeugend seien, rechtsgenügend erstellt. Hinzu komme, dass der Beschuldigte zugestanden habe, D._____ weggestossen und geschubst zu haben. Zu Recht habe die Staatsanwaltschaft das Verhalten des Beschuldigten als Tätlichkeit qualifiziert.

ddd) aaa) An der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 wiederholte G._____ im Wesentlichen seine bereits gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen (KG-act. 133, S. 17 ff., Fragen 12 ff.). Zudem gab er an, der Beschuldigte habe während des Würgens gesagt (KG-act. 133, S. 17 f., Fragen 12 und 17): „Ich bringe dich um, du Sauhund.“ Es

könne sein, dass D._____ diese Drohung nicht gehört habe, weil der Beschuldigte ins Auto geschrien habe und D._____ ca. 20 Meter entfernt gewesen sei (KG-act. 133, S. 18, Frage 16). Auf die Frage, weshalb er Todesangst gehabt habe, führte G._____ aus (KG-act. 133, S. 18, Frage 19): „Das Gesicht, diese Pranke am Hals, also das.“

bbb) D._____ äusserte sich an der Berufungsverhandlung hinsichtlich der von G._____ beschriebenen Drohung dahingehend, sie habe diese zwar nicht gehört, sie habe aber gehört, dass der Beschuldigte geschrien habe (KG-act. 133, S. 19, Frage 26): „Das ist meine Frau.“

ccc) Der Beschuldigte erklärte an der Berufungsverhandlung erneut, G._____ nicht gewürgt zu haben, sondern das Würgen mit der linken Hand nur angedeutet zu haben, um die Situation in den Griff zu bekommen (KG-act. 133, S. 28, Frage 66 f.). G._____ habe im Übrigen auch keine Verletzungen oder Arztzeugnisse vorweisen können (KG-act. 133, S. 27, Frage 61). Sodann habe er keine Todesdrohungen ausgesprochen (KG-act. 133, S. 27, Frage 61).

ddd) Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung zunächst vor, die bisherigen Aussagen von D._____ seien nicht verwertbar, weil D._____ bei diesen Einvernahmen nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen worden sei und weil keine Konfrontation mit dem Beschuldigten erfolgt sei. Des Weiteren führte die Verteidigung aus, an der Darstellung von G._____ bestünden Zweifel. Wenn tatsächlich ein Griff an die Kehle erfolgt wäre und G._____ wirklich nicht mehr hätte atmen können, wäre zu erwarten gewesen, dass er einen Arzt aufgesucht oder die Verletzungen dokumentiert hätte. Es sei daher nicht auszuschliessen, dass G._____ übertreibe. Unabhängig davon, ob man den Aussagen von G._____ Glauben schenke, komme ein Schuldspruch wegen versuchter einfacher Körperverletzung nicht infrage, weil hierfür sämtliche subjektiven

Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssten. Selbst wenn man von den Aussagen von G._____ ausgehe, sei klar, dass der Beschuldigte nur kurz zugepackt habe und schnell wieder losgelassen habe. Zudem sei es nicht zu Verletzungen gekommen, weshalb solche auch nicht hätten gewollt sein können. Es sei zwar denkbar, das Würgen als Tätlichkeit anzusehen, es frage sich aber, ob ein gültiger Strafantrag gestellt worden und ob nicht bereits die Verjährung eingetreten sei. Die Verteidigung beantrage deshalb einen vollen Freispruch.

eee) Die Staatsanwaltschaft führte mit Verweis auf die Aussagen von D._____ und G._____ aus, der Beschuldigte habe allein schon durch den Griff an die Kehle von G._____, durch sein hassverzerrtes Gesicht, während er zugeedrückt habe, sowie durch sein Geschrei bei G._____ Todesangst verursacht. Zudem habe er geschrien, er bringe G._____ um. Obwohl der Beschuldigte in seinen Einvernahmen stets bestritten habe, G._____ berührt zu haben, gab er gegenüber Gutachter R._____ an, er habe G._____ am Hals berührt, aber nicht zugeedrückt. Zudem habe er gemäss dem Gutachten gesagt, er habe wahrgenommen, dass G._____ panische Angst gehabt habe, worauf er, der Beschuldigte, G._____ losgelassen habe. Diese Feststellungen im Gutachten würden mit den Aussagen von G._____ und D._____ übereinstimmen. Dass die Aussagen von G._____ und D._____ in einigen Details voneinander abweichen würden, bedeute nicht, dass sie die Unwahrheit gesagt hätten, sondern vielmehr, dass sie sich nicht abgesprochen hätten und ihre eigenen Wahrnehmungen wiedergäben. Es gebe somit keinen Zweifel daran, dass der Beschuldigte die Kehle von G._____ zugeedrückt und ihm gedroht habe. Er habe dies bewusst getan, um G._____ in Angst und Schrecken zu versetzen. Zudem sei das Würgen als versuchte einfache Körperverletzung einzustufen, weil Würgen immer sehr gefährlich sei und nur schon kurzes Würgen schwere Verletzungen hervorrufen könne. Es sei unmöglich, dabei die Kontrolle zu behalten.

Der Beschuldigte habe sodann zugegeben, D._____ weggestossen zu haben. Der Sachverhalt sei zweifellos erstellt und erfülle den Tatbestand der Tötlichkeit.

ee) aaa) Der Beschuldigte räumte ein, dass er D._____ an den Schultern weggestossen habe, diese sei dadurch aber nicht umgefallen (U-act. 10.0.02, Frage 20). D._____ sagte nicht aus, sie sei umgefallen, und auch nicht, dass ihr das Wegschubsen des Beschuldigten physische Schmerzen bereitet habe. Dennoch kann eine Tötlichkeit vorliegen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen (vgl. E. II.2b.bb.aaa vorstehend). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Tötlichkeit vor bei heftigen, insbesondere mit den Händen und Ellbogen geführten Stössen, während harmlose Schubse, wie sie namentlich im Gedränge, etwa in Warteschlangen vor Skiliften, vorkommen können, keine Tötlichkeiten sind (BGE 117 IV 14, E. 2a.cc). Das vom Beschuldigten eingestandene Wegschubsen von D._____ ist angesichts des von D._____ und G._____ übereinstimmend geschilderten Verhaltens des Beschuldigten, nämlich dass er wütend und schreiend umhergerannt sei und insgesamt sehr bedrohlich aufgetreten sei, sodass beide von Todesangst sprachen, nicht vergleichbar mit dem gesellschaftlich geduldeten Mass harmloser Schubse, wie sie in Warteschlangen vorkommen können. Vielmehr übersteigt das vom Beschuldigten eingestandene Wegschubsen von D._____ das allgemein übliche Mass physischer Einwirkung. Somit ist der objektive Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt.

Dass das Wegschubsen in der geschilderten Art eine Verletzung der körperlichen Integrität des Betroffenen darstellt und folglich als Tötlichkeit einen Straftatbestand erfüllt, entspricht der landläufigen Anschauung und kann somit als allgemein bekannt betrachtet werden. Hinweise darauf, dass dies dem Beschuldigten nicht bewusst war bzw. bewusst sein konnte, bestehen keine und

werden vom Beschuldigten im Übrigen auch nicht dargelegt. Der Beschuldigte musste somit wissen, dass das Wegschubsen von D._____, seiner damaligen Lebenspartnerin, das rechtlich tolerierte Mass übersteigt. Hinsichtlich der Willensseite liegen ebenso wenig konkrete Anhaltspunkte vor, weshalb von den äusseren Umständen, d.h. gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln, auf die innere Einstellung des Beschuldigten geschlossen werden muss. Der Beschuldigte schubste D._____ trotz seines Wissens in Richtung des Fahrzeugs weg und machte diesbezüglich kein unbeabsichtigtes Handeln geltend. Es kann somit aufgrund der objektiven Umstände angenommen werden, dass er D._____ wegschubsen wollte. Mithin verletzte er die körperliche Integrität von D._____ mit Wissen und Willen, also vorsätzlich.

bbb) An der ersten Einvernahme vom 18. Januar 2013 sagte der Beschuldigte aus, er habe gesehen, dass D._____ die Hosen heruntergezogen gehabt habe, welche sie erst hochgezogen habe, als er zum Auto von G._____ gegangen sei und dieser ausgestiegen sei. Er habe dann gesagt, sie seien beide Sauhunde und sei anschliessend in die Wohnung zurückgekehrt. An der zweiten Einvernahme vom 6. Februar 2013 erklärte der Beschuldigte, er sei zunächst am Auto vorbeigegangen, D._____ habe ihn aber nicht erkannt. Als sie ausgestiegen sei, sei er zu ihr gegangen und danach zum Auto, wo er gegenüber dem Fahrer beim offenen Fenster einen Würgegriff angedeutet habe. Zudem gestand er, D._____ weggestossen zu haben. Sodann hält die Gutachterin Dr. S._____ im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 fest, dass der Beschuldigte angegeben habe, es habe sich nun geklärt, dass D._____ nicht nackt gewesen sei und er das falsch gesehen habe (KG-act. 51, S. 19). Überdies gab der Beschuldigte in allen Einvernahmen an, er habe G._____ nie berührt (U-act. 10.0.02, Fragen 14, 15, 16 und 21; Vi-act. IX, S. 4; KG-act. 133, S. 28 f., Fragen 61 und 65). Aus dem Gutachten von R._____ geht demgegenüber hervor, dass der Beschuldigte dem Gutachter gesagt habe, er habe G._____ zwar

berührt, aber er, der Beschuldigte, habe nicht zgedrückt. Er habe losgelassen, als er wahrgenommen habe, dass der Mann panische Angst gehabt habe (U-act. 11.0.01, S. 44). Insgesamt zeigt sich, dass die Aussagen und Angaben des Beschuldigten wenig Konstanz aufweisen und daher – zumindest soweit sie sich nicht mit den Aussagen der übrigen Beteiligten decken – wenig glaubhaft erscheinen.

Demgegenüber decken sich die Aussagen von G._____ und D._____ in den wesentlichen Zügen und weichen bloss in einigen Details voneinander ab. Die Aussagen sind konstant und weisen keine gravierenden Widersprüche auf, weshalb sie für das Gericht glaubhaft erscheinen. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen von G._____ und D._____ und aufgrund dessen, was der Beschuldigte selber eingestand, ist für das Gericht folgender Sachverhalt erstellt: G._____ fuhr D._____ mit seinem Auto am 20. Oktober 2012 von Zürich nach Hause und erreichte den Wohnort von D._____ ca. um 21.00 Uhr. Auf Wunsch von D._____ hielt G._____ sein Fahrzeug bei der I._____ AG an und liess sie dort aussteigen. Nachdem D._____ ausgestiegen war, eilte der Beschuldigte schreiend vom Kieswerk her auf D._____ zu. Als er sie erreichte, stiess er sie von sich weg in Richtung des Fahrzeugs von G._____. Anschliessend rannte der Beschuldigte zum Auto von G._____, welcher sich immer noch auf dem Fahrersitz aufhielt, packte ihn mit einer Hand am Hals und schrie auch ihn an. Unklar ist, ob er G._____ durch das geöffnete Fenster packte oder ob er zuerst die Türe aufriss. Nachdem der Beschuldigte G._____ am Hals packte, würgte er diesen während einiger Sekunden, so dass G._____ keine Luft mehr kriegte. Danach liess der Beschuldigte von G._____ ab und eilte wieder zu D._____, welche er wiederum anschrie. Anschliessend rannte er nochmals zum Fahrzeug von G._____, welches dieser aber mittlerweile von innen verschlossen hatte. Daraufhin rannte der Beschuldigte zurück in die gemeinsame Wohnung von D._____ und ihm.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheinen die übereinstimmenden Aussagen von D._____ und G._____ glaubhaft, weshalb auf diese abgestellt werden kann. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Gutachter med. pract. R._____ entgegen seinen Aussagen zumindest eingestand, G._____ berührt zu haben, auch wenn er behauptet, nicht gewürgt bzw. den Hals nicht zugeedrückt zu haben. Für das Gericht ist somit erstellt, dass der Beschuldigte G._____ während einiger Sekunden würgte, so dass dieser keine Luft mehr kriegte. G._____ gab sodann an, dass der Beschuldigte richtig stark zugeedrückt habe und er keine Luft mehr bekommen habe. Durch den Luftmangel habe er „Probleme im Hals“ bekommen und zu husten begonnen, danach habe der Beschuldigte wieder losgelassen (U-act. 8.4.01, Frage 7; KG-act. 133, S. 17, Frage 12). Trotz dieser Schilderungen erlitt G._____ keine Verletzungen und bestätigte selber, er habe danach keine Beschwerden gehabt (U-act. 8.4.01, Frage 11). Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung setzt innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen voraus, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Solche sind nicht erstellt, weshalb in Bezug auf den Tatbestand der Körperverletzung nur der Versuch einer einfachen Körperverletzung infrage kommt.

Ein Versuch setzt voraus, dass der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt. Dem Beschuldigten muss somit Vorsatz betreffend die einfache Körperverletzung vorgeworfen werden können. Die Staatsanwaltschaft führte zum subjektiven Tatbestand aus, dem Beschuldigten sei ohne Zweifel bewusst gewesen, dass das Würgen von G._____ zu Sauerstoffmangel im Gehirn oder Kehlkopfverletzungen führen könne. Indem er trotzdem während mehrerer Sekunden zugeedrückt habe, habe er den Tatbestand der versuchten einfachen Körperverletzung erfüllt.

Zur subjektiven Seite, d.h. zur Wissens- und Willensseite des Beschuldigten, liegen nur wenige Anhaltspunkte vor, insbesondere weil der Beschuldigte die

Tat abstreitet. Es muss deshalb vorwiegend auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln abgestellt werden, die einen Rückschluss von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Beschuldigten erlauben (Niggli/Maeder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 60 zu Art. 12 StGB). Auch wenn grundsätzlich allgemein bekannt ist, dass das Würgen eines Menschen zu Sauerstoffmangel im Gehirn oder zu Kehlkopfverletzungen führen kann (vgl. EGV-SZ 2013 Nr. A 4.1, E. 4c), hängt die Gefährlichkeit des Würgeangriffs auch von dessen Intensität und Dauer ab. Gemäss den Angaben von G._____ drückte ihn der Beschuldigte am Hals in den Fahrersitz, was auch D._____ beobachtete, und zwar so stark, dass er (G._____) keine Luft mehr gekriegt habe. Das Würgen habe aber nur wenige Sekunden gedauert und habe weder sichtbare Spuren noch Verletzungen hinterlassen. Aufgrund dieser Schilderungen lässt sich keine genaue Aussage über die Intensität des Zudrückens machen; immerhin war es aber so stark, dass G._____ vorübergehend keine Luft mehr kriegte. Zwar führte die Staatsanwaltschaft zutreffend aus, dass beim Würgen bereits bei einer kurzen Dauer die Gefahr von Sauerstoffmangel im Gehirn oder Kehlkopfverletzungen bestehe, trotzdem lässt sich vorliegend nicht zweifelsfrei feststellen, ob dem Beschuldigten das tatsächliche Ausmass der Gefahr zum Tatzeitpunkt bewusst war; objektive Anhaltspunkte hierzu bestehen jedenfalls keine. Abgesehen davon müsste dem Beschuldigten bei Vorliegen eines solchen Bewusstseins auf der Willensseite nachgewiesen werden, dass er den Erfolg, d.h. die einfache Körperverletzung, in Kauf nahm, also sich mit ihm abfand, auch wenn er ihm möglicherweise unerwünscht war (vgl. BGE 131 IV 9, E. 4.1). Selbst wenn somit davon ausgegangen würde, dass sich der Beschuldigte der Gefahr des Würgens bewusst war, müsste auf der Willensseite festgestellt werden, dass er die drohenden Verletzungen in Kauf nahm (Eventualvorsatz) und nicht (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf vertraute, dass diese nicht eintreten werden (bewusste Fahrlässigkeit; vgl. BGE 131 IV 9, E. 4.1). Die Tatsachen, dass der Beschuldigte nur einige Sekunden zudrückte und dass keine äusserlichen Spuren feststellbar waren,

lassen aber einen solchen Schluss nicht ohne Zweifel zu. Aus diesen Gründen muss *in dubio pro reo* die Sachverhaltsvariante zugrunde gelegt werden, die für den Beschuldigten die günstigere ist. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschuldigte darauf vertraute, G. _____ nicht zu verletzen. Somit kann kein Eventualvorsatz angenommen werden und der Beschuldigte ist von der versuchten einfachen Körperverletzung freizusprechen.

Das Verhalten des Beschuldigten stellt jedoch objektiv eine Tätlichkeit dar, weil Würgen – auch nur während weniger Sekunden – das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass an physischer Einwirkung überschreitet. Es bestehen keine Anhaltspunkte – und der Beschuldigte bringt überdies auch keine solche vor –, wonach der Beschuldigte zumindest im Sinne der Parallelwertung der Laiensphäre nicht wusste oder hätte wissen müssen, dass Würgen eine Verletzung der körperlichen Integrität darstellt, mithin einen Straftatbestand erfüllt. Im Gegensatz zum Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung konnte der Beschuldigte nicht darauf vertrauen, dass der Erfolg nicht eintreten werde, weil bereits mit Beginn des Würgens der Taterfolg (die Tätlichkeit) eintritt. Indem der Beschuldigte G. _____ trotzdem würgte, manifestierte er seinen Willen zur Tatbegehung. Der Beschuldigte handelte somit mit Wissen und Willen, d.h. vorsätzlich (vgl. Niggli/Maeder, a.a.O., N 47 zu Art. 12 StGB). Zwischen Tätlichkeit und Drohung (vgl. E. II.1d.ee.ccc nachfolgend) besteht echte Konkurrenz (BGer, Urteil 6B_393/2017 vom 6. Juli 2017, E. 2.3).

Die Verteidigung zieht wie erwähnt (E. II.1d.dd.ddd vorstehend) das Vorliegen eines gültigen Strafantrags in Zweifel. Der Strafantragsteller bringt in der Regel einen bestimmten Sachverhalt zur Anzeige, während die rechtliche Würdigung der Handlung der Behörde obliegt (BGE 131 IV 97, E. 3.1; BGer, Urteil 6B:267/2008 vom 9. Juli 2008, E. 3.3). Die rechtliche Qualifikation ist somit Sache der Strafbehörden und nicht Gegenstand des Strafantrags. Hinzu kommt, dass gemäss Strafantrag von G. _____ Tätlichkeiten und Drohun-

gen als zu verfolgende Delikte angegeben sind. Der Strafantrag umfasst somit auch die an der Berufungsverhandlung durch die Verfahrensleitung zur Stellungnahme gebrachte rechtliche Würdigung des Sachverhalts als Tötlichkeit.

Nach Art. 97 Abs. 3 StGB tritt die Verjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil erging. Der Beschuldigte wurde mit dem angefochtenen Urteil vom 11. Dezember 2013 wegen versuchter einfacher Körperverletzung verurteilt. Weil der Tatbestand der einfachen Körperverletzung denjenigen der Tötlichkeit konsumiert (Roth/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 14 zu Art. 126 StGB) und die Tötlichkeit zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch nicht verjährt war, kommt Art. 97 Abs. 3 StGB zur Anwendung und die Tötlichkeit kann im Rechtsmittelverfahren nicht mehr verjähren. Der Einwand, die Verjährung sei bereits eingetreten, ist folglich ebenfalls unbegründet.

ccc) G. _____ gab wiederholt an, der Beschuldigte habe ihm während des Würgens gedroht, er werde ihn umbringen. Diese Aussage bestätigte D. _____ aber nicht bzw. sie gab an, dies nicht gehört zu haben. Sie sagte lediglich aus, der Beschuldigte habe G. _____ angeschrien, als er ihn gewürgt habe, sie habe aber nicht genau mitbekommen, was er alles gesagt habe. Ausser an die Worte „das ist meine Frau“ und „nicht mit so einem alten Mann“ könne sie sich nicht mehr genau erinnern, was der Beschuldigte gesagt habe. Sie behaupte nicht, dass er sonst nichts gesagt habe, sie wisse es einfach nicht mehr. Der Beschuldigte stritt seinerseits von Beginn weg ab, G. _____ angedroht zu haben, ihn umzubringen. Aufgrund der Aussagen aller Beteiligten ist somit nicht zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte G. _____ verbal drohte, ihn umzubringen.

Gemäss Anklage habe G. _____ durch den Würgegriff und die drohende Äusserung Todesangst erlitten, was den Tatbestand der Drohung erfülle.

Nachdem die drohende Äusserung beweismässig nicht erstellt werden konnte, bleibt zu prüfen, ob der Beschuldigte den Tatbestand der Drohung durch das Würgen und sein sonstiges Verhalten erfüllte. Nicht nur verbale Äusserungen können den Tatbestand der Drohung verwirklichen, sondern auch Gesten oder konkludentes Handeln. Der Täter erfüllt den objektiven Tatbestand, wenn er das Sicherheitsgefühl bzw. den inneren Frieden eines Opfers verletzt, indem er ihm ein künftiges Übel in Aussicht stellt, das er als von sich abhängig darstellt (vgl. E. II.1d.bb.ccc vorstehend). Der Beschuldigte packte G._____ ohne Vorwarnung am Hals, drückte dessen Kehle während einiger Sekunden so stark zu, dass G._____ keine Luft mehr kriegte und schrie ihn gleichzeitig wutentbrannt an. Aufgrund dieses Verhaltens erscheint es für das Gericht nachvollziehbar, dass G._____ befürchtete, der Beschuldigte könnte nicht von ihm ablassen und in Todesangst geriet. Hinzu kommt, dass auch D._____ angab, Todesangst um G._____ gehabt zu haben (vgl. E. II.1d.cc.ccc), was ebenfalls unterstreicht, wie angsteinflössend das Verhalten des Beschuldigten auf die Betroffenen gewirkt haben muss. Durch sein Verhalten erweckte der Beschuldigte bei G._____ (und auch bei D._____) somit den Eindruck, gewillt zu sein, G._____ zu erwürgen, wodurch er dessen Leben als von seinem Willen abhängig hinstellte. Der Beschuldigte erfüllte folglich den objektiven Tatbestand der Drohung.

Gegenüber Gutachter med. pract. R._____ gab der Beschuldigte selber an, er habe wahrgenommen, dass G._____ panische Angst gehabt habe, woraufhin er ihn losgelassen habe. In subjektiver Hinsicht musste dem Beschuldigten somit bewusst sein, dass sein Verhalten (würgen ohne Vorwarnung, wutentbranntes Schreien und Umherrennen) das Opfer in Todesangst versetzt und den Eindruck erweckt, er mache dessen Leben von seinem Willen abhängig. Der Beschuldigte bringt im Übrigen auch nichts Gegenteiliges vor. Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass sich der Vorsatz des Beschuldigten nicht auf eine Körperverletzung richtete (vgl. E. II.1d.ee.bbb vorstehend). Indem der Beschuldigte G._____ im Wissen um sein angst-

einflössendes Verhalten aber so lange würgte, bis er dessen Angst wahrnehmen konnte, manifestierte er seinen Willen, seinem Opfer zu drohen. Der Umstand, dass der Beschuldigte von G._____ abliess, als er dessen panische Angst bemerkte, spricht sodann ebenfalls dafür, dass er sein eigentliches Ziel dadurch erreicht hatte. Somit handelte der Beschuldigte mit Vorsatz hinsichtlich des Tatbestands der Drohung.

e) Sachverhalt vom 2. Januar 2013 (Anklageziff. 2, 4.1.2 und 7)

aa) Auch in Bezug auf den Vorfall vom 2. Januar 2013 werden dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last gelegt.

aaa) Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklage vom 3. April 2013 vor, am 2. Januar 2013, ca. um 18:30 Uhr, am Ende einer verbalen Auseinandersetzung mit seiner damaligen Lebenspartnerin D._____ in der gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau mit drohender Körperhaltung schreiend und schnellen Schrittes auf D._____ zugegangen zu sein und diese mit hochrotem Kopf in drohender Haltung bei einem Gesichtsabstand von fünf bis zehn Zentimetern beschimpft zu haben. Durch das drohende Verhalten sei D._____ in Angst und Schrecken versetzt worden, was der Beschuldigte im Wissen um die bereits in den Jahren 2006 bis 2011 wiederholt ausgeübte häusliche Gewalt sowie im Wissen um ein gekauftes Rambomesser mit einer Klingenlänge von ca. 30 Zentimetern und im Wissen um von ihm in der Wohnung mit einem Brotmesser durchgeführte Wurf- und Zielübungen zumindest in Kauf genommen habe. Sodann soll der Beschuldigte während dieser Auseinandersetzung D._____ als „verdammte blöde Fotze“ und als „verdammte Nutte“ bezeichnet haben. Im Wissen, dass es sich dabei um ehrenrührige Äusserungen gehandelt habe, habe er sie dennoch wissentlich und willentlich kundgetan.

bbb) Des Weiteren wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 2. Januar 2013 ein Klappmesser mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus in

seiner damaligen Wohnung gelagert zu haben. Dieses Messer habe er vor ca. 30 Jahren von einer unbekannt Person durch Erbgang erworben. In pflichtwidriger Unvorsicht habe er es unterlassen, innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten des Waffengesetzes am 1. Januar 1999 diese Waffe der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständigen Kantonspolizei Schwyz zu melden.

bb) aaa) Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB; vgl. E. II.2d.bb.bbb vorstehend). Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde (Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB). Unbestrittenermassen lebten der Beschuldigte und D. _____ von Herbst 2004 bis Januar 2013 zusammen (U-act. 10.3.01, Frage 8), weshalb die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

bbb) Wer jemanden in anderer Weise – als durch Verleumdung oder üble Nachrede – durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB). Wegen Beschimpfung ist strafbar, wer jemandem durch eine Tatsachenbehauptung bzw. die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Verletzten sowie einem Werturteil gegenüber Dritten und gegenüber dem Verletzten in seiner Ehre angreift. Gegenstand der Beschimpfung ist entweder eine Formalinjurie (reines Werturteil) dem Verletzten oder Dritten gegenüber oder aber eine üble Nachrede/Verleumdung unter vier Augen, nur gegenüber dem Verletzten selbst (Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 3. A., 2013, N 1 zu Art. 177 StGB; vgl. auch Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. A.,

2008, S. 358 f.; Kantonsgericht Schwyz, Urteil STK 2016 32 vom 25. April 2017, E. 2a.aa m.w.H.).

ccc) Gemäss den Strafbestimmungen des Waffengesetzes (WG) wird mit Busse bestraft, wer seinen Meldepflichten nach Art. 7a Abs. 1, Art. 9c, Art. 11 Abs. 3 und 4, Art. 11a Abs. 2, Art. 17 Abs. 7 oder Art. 42 Abs. 5 WG nicht nachkommt. Am 12. Dezember 2008 trat die Änderung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2007 in Kraft (AS 2008 5405, Art. 2 lit. d; AS 2008 5499; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, WG], BBl 2006 2713). Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 42 Abs. 5 WG eine Meldepflicht vor. Demzufolge muss, wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Art. 5 Abs. 2 WG oder Waffenzubehör nach Art. 5 Abs. 1 lit. g WG ist, diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung den für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständigen kantonalen Behörden melden (Art. 42 Abs. 5 WG). Der Meldepflicht von Art. 42 Abs. 5 WG unterstehen somit verbotene Waffen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 WG (BGE 141 IV 132, E. 2.7.2). Zu den Waffen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 WG zählen Seriefirearms und Abschussgeräte nach Art. 5 Abs. 1 lit. b WG sowie ihre wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteile (lit. a), Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihre wesentlichen Bestandteile (lit. b) und Granatwerfer nach Art. 4 Abs. 2 lit. c WG (lit. c). Waffen, für deren Besitz keine kantonale Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, sondern ein Waffenerwerbsschein genügt, werden von der Meldepflicht von Art. 42 Abs. 5 WG somit nicht erfasst (BGE 141 IV 132, E. 2.7.2).

cc) aaa) Gemäss Polizeirapport vom 9. Januar 2013 kam es am 2. Januar 2013 um ca. 18:34 Uhr zwischen dem Beschuldigten und seiner damaligen Lebenspartnerin D._____ in deren gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx, 8840 Trachslau, zu einer Auseinandersetzung, in wel-

cher der Beschuldigte mit drohender Körperhaltung schreiend und schnellen Schrittes auf D._____ zugegangen sein und diese mit hochrotem Kopf beschimpft haben soll. In der Folge soll sich D._____ zusammen mit dem gemeinsamen Sohn, L._____, im Büro eingeschlossen und von dort die Kantonspolizei gerufen haben. Nach dem Eintreffen der Kantonspolizei habe sich der Beschuldigte sehr aggressiv gegenüber D._____ verhalten, sie angeschrien und versucht, sie zu schlagen (U-act. 8.3.01, S. 2 f.; U-act. 8.3.03, S. 2). Der Beschuldigte sei festgenommen worden und am 3. Januar 2013 habe der Bezirksarzt Dr. med. V._____ eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet, woraufhin der Beschuldigte in die psychiatrische Klinik Zugersee nach Oberwil überführt worden sei (U-act. 8.3.01, S. 3). Anlässlich der polizeilichen Intervention vom 2. Januar 2013 stellten die ausgerückten Polizisten zwei Messer des Beschuldigten sicher (U-act. 5.3.01). Einerseits handelte es sich um ein Rambo III-Messer mit einer Länge von ca. 45 cm und andererseits um ein einhändig bedienbares Klappmesser „Inox“ (U-act. 5.3.03-05).

bbb) D._____ wurde am 3. Januar 2013 durch die Kantonspolizei (U-act. 8.3.05) und am 16. Januar 2013 sowie am 6. Februar 2013 durch die Staatsanwaltschaft befragt (U-act. 10.3.01 und 10.3.03). Sie sagte aus, dass sie aus ihrer Wohnung ausziehen müssten, weil der Beschuldigte mit allen Leuten Probleme habe. Sie sei seit einer Woche für den Umzug am Packen. Am 2. Januar 2013 sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, nachdem der Beschuldigte ihre Computersachen im Keller habe verschwinden lassen. Als sie ihn gefragt habe, wie er dazu komme, ihre Sachen zu nehmen, sei der Beschuldigte sehr aggressiv geworden und drohend auf sie zugekommen. Gleichzeitig habe er sie angeschrien. Er habe sie beschimpft, sie sei eine „verdammte, blöde Fotze“ bzw. eine „verdammte Nutte“. Er sei sehr nahe vor ihr gestanden und sein Gesicht sei sehr rot gewesen. Sie habe bemerkt, dass er kurz vor einer „Explosion“ stehe und sei daher ins Büro geflüchtet, bevor er habe gewalttätig werden können. Im Büro habe sie zu ihm gesagt, sie wolle

nun die Polizei anrufen, weil er ihr drohe. Der Beschuldigte sei ihr ins Büro gefolgt, habe ihr blitzschnell das Telefon aus der Hand gerissen und es wieder auf die Halterung zurückgelegt. Während dieses Vorfalls sei der gemeinsame Sohn, L. _____, zurück in sein Zimmer gegangen und habe grosse Angst gehabt. Nachdem der Beschuldigte ihr den Telefonhörer weggenommen habe, sei er ins Wohnzimmer zurückgegangen. Sie habe dann den gemeinsamen Sohn geholt und sich im Büro eingeschlossen. Sie habe solche Angst gehabt, dass sie noch das Bett vor die Türe geschoben habe. Danach habe sie die Polizei angerufen. Sie habe dann mit dem gemeinsamen Sohn im Büro gewartet, bis die Polizei im Haus gewesen sei (U-act. 8.3.05, Frage 10; U-act. 10.3.01, Frage 10).

Der Beschuldigte sei ca. 100 kg schwer und 1.84 m gross und ihr daher körperlich stark überlegen. Er sei unberechenbar und sehr aggressiv. Dies habe sie in den letzten Jahren vielfach erfahren müssen. Sie sei mehrmals geschlagen worden. Seit dem fürsorglichen Freiheitsentzug im letzten Jahr habe er sie nicht mehr geschlagen. In den letzten Wochen habe er aber die Hemmungen immer mehr verloren (U-act. 8.3.05, Frage 10; U-act. 10.3.01, Frage 10; U-act. 10.3.03, Frage 38). Es sei am 2. Januar 2013 nicht zu Gewalt oder einer konkreten Drohung gekommen. Der Beschuldigte habe sie beschimpft, während er sich drohend genähert habe. Er sei sehr schnell auf sie zugekommen und sei wutentbrannt gewesen. Er habe sich über sie gebeugt und ihr ins Gesicht geschrien. Sein Gesicht sei nur noch fünf bis zehn Zentimeter von ihrem eigenen entfernt gewesen und sein Kopf sei hochrot gewesen. Es habe nicht mehr viel gefehlt, und er hätte die Kontrolle über sich vollkommen verloren, so dass es zu einem massiven Gewaltausbruch gekommen wäre. Sie habe durch sein Verhalten Herzrasen und sehr starke Angst bekommen und gedacht, dass es jetzt wieder passiere. Hinzu komme, dass er diese Messer zu Hause habe, weshalb man den Ausgang eines solchen Kontrollverlustes nicht abschätzen könne (U-act. 8.3.05, Frage 11). Er habe das grosse Rambomesser im November 2012 in Rapperswil gekauft. Sie habe ihn

aufgefordert, das Messer zurückzubringen oder wenigstens aus der Wohnung zu schaffen. Er habe es aber dann in seinem Rucksack aufbewahrt. Als sie ihn gefragt habe, wozu er dieses Messer brauche, habe er erklärt, dass er sich verteidigen müsse, wenn er angegriffen werde (U-act. 8.3.05, Frage 12). Sie sei durch das Messer nie bedroht worden; sie glaube auch nicht, dass das Messer als Drohung gegen sie gemeint gewesen sei. Sicher sei man sich hier jedoch nie (U-act. 8.3.05, Frage 15). Sie habe sich im Büro eingeschlossen und das Bett vorgeschoben, weil sie grosse Angst gehabt habe und die Türe sowie deren Schloss nicht sehr stark seien (U-act. 8.3.05, Frage 16). Sie habe den Sohn geholt, um diesen zu schützen (U-act. 8.3.05, Frage 17). Sie wisse nicht, ob für den Sohn eine Gefahr bestehe; der Beschuldigte sei unberechenbar (U-act. 8.3.05, Frage 18). Sie glaube, es wäre zu körperlicher Gewalt ihr gegenüber gekommen, wenn sie nicht hätte ins Büro flüchten können (U-act. 8.3.05, Frage 23).

Der Beschuldigte sei bereits in der Vergangenheit mehrmals gewalttätig geworden. Als der gemeinsame Sohn sechs Wochen alt gewesen sei, habe der Beschuldigte ihr unvermittelt einen Tritt von hinten in ihr Gesäss verabreicht, als sie den Sohn auf dem Arm gehalten habe. Sie habe danach Schmerzen im Steissbein gespürt und wochenlang nicht sitzen können. Des Weiteren habe er ihr einmal den Filter der Waschmaschine auf den Kopf geschlagen. Sodann habe er sie, als sie noch in Studen gewohnt hätten, den ganzen Sonntag durch das Haus geprügelt, weil sie sich geweigert habe, einen Brief an den Verkäufer des Hauses zu unterzeichnen, welcher der Beschuldigte geschrieben habe. Im Jahr 2008 sei es dann zu einem neuen Gewaltausbruch gekommen, als er sie in der Wohnung in Trachslau mit einer Pfanne habe schlagen wollen. Er habe sie dann auf den Boden geworfen, mit den Füßen getreten und büschelweise Haare ausgerissen. Im 2011 habe er ihr zudem erneut von hinten mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Auch damals sei die Polizei gekommen. Nachdem er in der Klinik gewesen sei, habe er sie nicht mehr geschlagen (U-act. 8.3.05, Frage 32). Sie könne nicht berechnen, wie weit der

Beschuldigte ginge. Sie habe sicher Angst davor, was er ihr alles antun könnte (U-act. 8.3.05, Fragen 36-38).

ccc) Der Beschuldigte wurde durch die Kantonspolizei am 8. Januar 2013 in der Klinik Zugersee in Oberwil (U-act. 8.3.06) und durch die Staatsanwaltschaft am 18. Januar 2013 (U-act. 10.0.01) sowie am 8. März 2013 (U-act. 10.0.02) zur Sache befragt. Im Wesentlichen gab er an, D. _____ habe am Nachmittag des 2. Januar 2013 einen Streit mit der Nachbarin, F. _____, gehabt. Nachdem sie in die gemeinsame Wohnung zurückgekommen sei und von dieser Auseinandersetzung erzählt habe, sei sie nervlich am Ende gewesen. Aufgrund der beiden Ereignisse von häuslicher Gewalt in den Jahren 2007 und 2011, bei denen er alle Schuld auf sich genommen habe, sei er mit dem gemeinsamen Sohn in den Keller gegangen und habe aufgeräumt. Er habe gewusst, dass er D. _____ nun in Ruhe lassen müsse. Als er und der gemeinsame Sohn in die Wohnung zurückgegangen seien, sei D. _____ in den Keller gegangen und kurz darauf in die Wohnung zurückgekehrt. Sie habe hysterisch herumgeschrien und ihn beschimpft. Sie habe ihm unterstellt, ihre Sachen zu nehmen und diese verschwinden zu lassen. Er sei enttäuscht gewesen und habe sie beschimpft und zu ihr gesagt, sie sei eine gemeine Kuh (U-act. 8.3.06, S. 3 f.; U-act. 10.0.02, Frage 34). Er habe ihr auch gesagt, sie sei eine verdammte „Scheiss-Stink-Fotze“. Er habe sie aber nicht berührt und sie auch nicht mit dem Messer bedroht (U-act. 10.0.01, Frage 8). Daraufhin habe sie sich zusammen mit dem gemeinsamen Sohn im Büro eingeschlossen und die Polizei gerufen. Er habe im Fernseher Schweiz aktuell geschaut und als die Tagesschau begonnen habe, sei die Polizei eingetroffen (U-act. 8.3.06, S. 3 f.). Es stimme, dass er in Anwesenheit der Polizei mehrmals auf D. _____ losgegangen sei. Er habe ihr gesagt, dass sie eine „gemeine, ungarische Edelnutte“ und eine „verdammte, gemeine, ungarische Fotze“ sei (U-act. 8.3.06, S. 4). Er habe sie aber nicht angreifen wollen; es seien vier Polizisten vor Ort gewesen. Er habe ihr nur seine Jacke angeworfen (U-act. 8.3.06, S. 4). Seine Enttäuschung sei enorm gewesen, dadurch

sei er laut geworden. Er habe im Keller altes, wertloses Zeug aufgeräumt und D._____ habe vom Balkon geschrien, er sei ein Arschloch. Er sei in den Keller gegangen, damit sie keinen Streit bekämen, aber D._____ sei aufgrund des Streits mit F._____ so aufgeregt gewesen. Sie hätten sich gegenseitig mit einem Abstand von einem Meter angeschrien; er habe sie aber nicht geschlagen oder angerührt (U-act. 8.3.06, S. 5). In der ersten Einvernahme gab der Beschuldigte sodann an, er verstehe, dass sich D._____ bedroht gefühlt habe. Im Jahr 2007 sei es zu häuslicher Gewalt gekommen. Damals habe er sie richtig an den Haaren gezerrt. Geschlagen habe er sie aber nie. Er verstehe aber deshalb, dass sie sich bedroht gefühlt habe. Sie kenne seine Kräfte und wisse, dass er sich nicht alles gefallen lasse (U-act. 8.3.06, S. 5 f.). Es sei aber nicht seine Absicht gewesen, ihr Angst einzujagen. Er sei einfach überfordert gewesen. Es sei peinlich und demütigend gewesen, dass sie so falsche Sachen vom Balkon geschrien habe (U-act. 8.3.06, S. 6). An der Schlusseinvernahme sagte er aus, D._____ habe nicht den Eindruck gemacht, als ob sie grosse Angst bekommen habe. Sie würden sich mittlerweile gut kennen und D._____ habe ihm am 4. Januar 2013 telefonisch erklärt, dass er von ihr aus gesehen wieder hätte zurückkehren können. Es habe zudem keine Drohungen gegeben (U-act. 10.0.02, Fragen 35 und 36). Auf Nachfrage des Staatsanwalts, ob er bei seiner ersten Aussage bleibe, wonach er verstehen könne, dass sich D._____ bedroht gefühlt habe, führte der Beschuldigte aus: „Ja klar, ich bin einen Kopf grösser, ich bin doppelt so breit wie sie. Ich habe auch Angst vor der Frau. Sie ist unberechenbar“ (U-act. 10.0.02, Frage 39). Ferner bestätigte er, dass ihm bewusst sei, dass er D._____ durch seine Körperhaltung und sein Auftreten sowie sein Verhalten in Angst und Schrecken versetze (U-act. 10.0.02, Frage 41).

Des Weiteren sagte der Beschuldigte am 8. Januar 2013 aus, das kleine Messer kenne er nicht. Er habe es auch schon in seinem Haushalt gesehen. Das Messer gehöre nicht ihm. Er wisse nicht, wem das Messer gehöre

(U-act. 8.3.06, S. 11). An der Schlusseinvernahme vom 8. März 2013 gab er zu Protokoll, das Messer sei ca. 50 bis 60 Jahre alt. Der, dem es gehört habe, sei schon verstorben (U-act. 10.0.02, Frage 43). Er habe das Messer zuoberst hinten im Kleiderschrank aufbewahrt (U-act. 10.0.02, Frage 44). Die Person, der es gehört habe, sei vor 30 Jahren gestorben. Er sei jetzt der Eigentümer dieses Messers (U-act. 10.0.02, Frage 45). Er wisse nicht genau, ob es sich um ein verbotenes Messer handle, er wisse aber, dass man es nicht mehr in der Schweiz kaufen könne (U-act. 10.0.02, Frage 46).

ddd) Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift beschrieben wurde, als erstellt und erwog in rechtlicher Hinsicht, das Verhalten des Beschuldigten sei gemäss den zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft als Drohung sowie als versuchte einfache Körperverletzung zu qualifizieren.

dd) aaa) D._____ verweigerte an der Berufungsverhandlung grösstenteils die Aussage. Soweit sie darüber hinaus Angaben machte, deckten sich diese im Wesentlichen mit den früheren Aussagen.

bbb) An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, D._____ sei zuerst auf ihn losgegangen und habe ihn beschimpft, woraufhin er sie ebenfalls beschimpft habe. Er habe die ihm vorgeworfenen Sachen gesagt, er habe D._____ aber nicht mit dem Messer bedroht.

ee) aaa) Die Aussagen von D._____ blieben in sämtlichen Befragungen in den wesentlichen Zügen gleich und beschränken sich nicht nur auf die eigentlichen Tathandlungen, sondern beziehen sich auch auf die Entstehung der Auseinandersetzung und die Vorgeschichte von ihr und dem Beschuldigten. Sie weisen demzufolge einen hohen Detailgrad auf. Zudem schilderte D._____ nicht nur die wesentlichen Fakten, sondern auch ihre Gefühle und Gedanken zu den einzelnen Vorgängen. Sodann räumte sie ein, dass der

Beschuldigte sie nie mit einem Messer bedrohte, mithin gab sie auch entlastende Inhalte wieder. Die Aussagen von D._____ weisen somit viele Realitätskriterien auf und erscheinen insgesamt glaubhaft.

Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten weniger konstant und zum Teil widersprüchlich. Während der Beschuldigte an der ersten Einvernahme vom 8. Januar 2013 aussagte, er verstehe, dass sich D._____ bedroht gefühlt habe, auch weil es im Jahr 2007 schon zu häuslicher Gewalt gekommen sei, gab er an der Schlusseinvernahme vom 8. März 2013 zu Protokoll, D._____ habe nicht den Eindruck gemacht, als ob sie grosse Angst bekommen habe. Gleichwohl räumte er in der gleichen Einvernahme ein, dass er bei seiner ersten Aussage bleibe, wonach er verstanden habe, dass sie sich bedroht gefühlt habe, schliesslich sei er ja auch einen Kopf grösser und doppelt so breit wie D._____. Ihm sei auch bewusst, dass er D._____ durch seine Körperhaltung und sein Auftreten sowie sein Verhalten in Angst und Schrecken versetze.

Für das Gericht ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte am 2. Januar 2013, ca. um 18.30 Uhr, in der gemeinsamen Wohnung an der H._____strasse xx in Trachslau mit drohender Körperhaltung schreiend und schnellen Schrittes auf D._____ zuzuging und diese mit hochrotem Kopf in drohender Haltung bei einem Gesichtsabstand von fünf bis zehn Zentimetern anschrie und beschimpfte. Ebenso erstellt ist, dass D._____ aufgrund der Körperhaltung und des Verhaltens des Beschuldigten befürchten musste, er könnte Gewalt gegen sie anwenden, und sie in Angst und Schrecken versetzt wurde. Der Tatbestand der Drohung setzt keine verbale Äusserung voraus, sondern kann auch durch Gesten oder konkludentes Verhalten erfüllt werden (vgl. E. II.1d.bb.ccc vorstehend). Entscheidend ist, ob der Täter ein künftiges Übel in Aussicht stellt, welches er als von sich abhängig hinstellt und das zu einer Verletzung des inneren Friedens bzw. des Sicherheitsgefühls des Opfers führt. Weil als erstellt gilt, dass der Beschuldigte durch sein Auftreten bei

D._____ das Gefühl weckte, unmittelbar davor zustehen, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, verletzte er ihr Sicherheitsgefühl und versetzte sie in Angst und Schrecken. Somit erfüllte er den objektiven Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB.

Der Beschuldigte gab sodann selbst mehrfach an, sich bewusst gewesen zu sein, dass sich D._____ durch sein Verhalten bedroht gefühlt habe. Zwar erklärte er, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, D._____ Angst einzujagen. Er führte aber auch aus, dass er einfach überfordert gewesen sei. Indem der Beschuldigte seiner Überforderung in der Auseinandersetzung mit D._____ dadurch Luft verschaffte, dass er mit drohender Körperhaltung schreiend auf sie zuging und sie anschliessend mit einem Gesichtsabstand von fünf bis zehn Zentimetern anschrie und beschimpfte, nahm er angesichts seines Wissens über den Eindruck, den er dadurch bei D._____ erwirkt, und in Anbetracht dessen, dass es schon früher zu häuslicher Gewalt kam, zumindest in Kauf, dass D._____ in Angst und Schrecken versetzt würde. Der Beschuldigte handelte somit (eventual-)vorsätzlich.

bbb) Der Beschuldigte gab selber zu, D._____ am 2. Januar 2013 als „Scheiss-Stink-Fotze“, „gemeine ungarische Edelnutte“ bzw. „verdammte, gemeine, ungarische Fotze“ bezeichnet zu haben. Die vom Beschuldigten gewählten Bezeichnungen enthalten eine ähnlich negative moralische Wertung wie die Ausdrücke „Hure“ (BGE 92 IV 115, E. 2) oder „Luder“ (BGE 86 IV 81, E. 1) und stellen somit ebenfalls einen Angriff auf die Ehre der betroffenen Person dar. Gründe, wonach sich der Beschuldigte der Ehrenrührigkeit seiner Aussagen nicht bewusst gewesen war oder denen zufolge er D._____ nicht in ihrer Ehre verletzen wollte, sind keine ersichtlich und werden vom Beschuldigten auch nicht vorgebracht. Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Der Tatbestand der Beschimpfung (vgl. E. II.1e.bb.bbb vorstehend) ist somit erfüllt.

ccc) Die Meldepflicht nach Art. 42 Abs. 5 WG bezieht sich nur auf Waffen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 WG. Bei dem am 2. Januar 2013 von der Kantonspolizei gefundenen und sichergestellten einhändig bedienbaren Klappmesser „Inox“ (U-act. 5.3.03-05) handelt es sich zwar um eine Waffe i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. c WG, jedoch nicht um eine Waffe i.S.v. Art. 5 Abs. 2 WG (vgl. E. II.1e.bb.ccc vorstehend). Durch das Nichtmelden des Klappmessers „Inox“ wurde der objektive Tatbestand von Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG somit nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der Verletzung seiner Meldepflicht i.S.v. Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG freizusprechen ist.

2. Strafzumessung

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Tötlichkeit, begangen am 13. Juni 2011 durch einen Schlag auf den Hinterkopf von D._____ (vgl. Anklageziff. 5.1.1) sowie vom Vorwurf der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz freizusprechen. Sodann ist der Beschuldigte der mehrfachen Drohung, begangen am 20. Oktober 2012 durch das Würgen von G._____ sowie am 2. Januar 2013 durch die drohende Körperhaltung gegenüber seiner damaligen Lebenspartnerin (D._____), der mehrfachen Tötlichkeiten, begangen am 30. September 2012 durch den Schlag auf den Hinterkopf von E._____, am 20. Oktober 2012 durch das Würgen von G._____ sowie ebenfalls am 20. Oktober 2012 durch das Wegschubsen seiner damaligen Lebenspartnerin, und der Beschimpfung, begangen am 2. Januar 2013 gegenüber seiner damaligen Lebenspartnerin, schuldig zu sprechen.

a) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Wird der Beschuldigte wegen mehrerer Straftatbestände zu gleichartigen Strafen verurteilt, ist zunächst die Strafe für das schwerste Delikt

festzusetzen und diese anschliessend wegen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, N 356). Ungleichartige Strafen sind dagegen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGer, Urteil 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2 m.H. auf BGE 138 IV 120, E. 5.2). Das schwerste Delikt ist anhand der abstrakten Strafandrohung zu ermitteln und nicht danach, welche Straftat verschuldensmässig am schwersten wiegt. Obligatorisch auszufällende Geldstrafen sind mitzuberücksichtigen (Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, StGB I, 2013, N 116 zu Art. 49 StGB). Für die Wahl der Straftat sind die gleichen Kriterien heranzuziehen wie für die Wahl des Strafmasses. Die Bestimmung des Strafmasses und die Wahl der Straftat beeinflussen sich gegenseitig und lassen sich nicht trennen. Bei der Wahl der Straftat steht dem Richter somit ein weiter Ermessensspielraum zu (Mathys, a.a.O., N 350). Grundsätzlich gilt, dass die Strafe umso schwerer ausfällt, je grösser das Verschulden ist (Mathys, a.a.O., N 351).

b) Der Beschuldigte ist wegen mehrfacher Drohung, mehrfacher Tötlichkeiten sowie wegen Beschimpfung schuldig zu sprechen. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten sowie einer Busse von Fr. 1'000.00. Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil ist der Beschuldigte aber unter anderem vom Vorwurf der Tötlichkeit, begangen am 13. Juni 2011, freizusprechen. Weil dies der einzige Sachverhalt war, der sich vor dem Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 zutrug, ist im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil keine Zusatzstrafe zu verhängen. Sodann sieht der Tatbestand der Beschimpfung als Strafe eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen vor, weshalb es entgegen dem vorinstanzlichen Urteil nicht möglich ist, keine Geldstrafe zu verhängen bzw. stattdessen auf eine Freiheitsstrafe oder eine Busse zu erkennen. Weil der Beschuldigte in zwei Anklagepunkten frei-

zusprechen ist und ihn das Kantonsgericht in Bezug auf den Vorfall vom 20. Oktober 2012 nicht der versuchten einfachen Körperverletzung, sondern der Tötlichkeit schuldig spricht, ist das vorinstanzliche Strafmass zu reduzieren.

Die Tat ist nach demjenigen Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft stand (Popp/Berkemeier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 11 zu Art. 2 StGB). Bis Ende 2017 sah aArt. 40 StGB vor, dass die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate beträgt. Auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten kann das Gericht nach aArt. 41 StGB nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nach Art. 42 StGB nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Abs. 1). Es hat diese Strafform näher zu begründen (Abs. 2). Darüber hinaus kommen kurze Freiheitsstrafen nur noch als Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 und 39 StGB) in Frage, sofern der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist bzw. soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB führte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen ein (BGE 134 IV 82, E. 4.1; BGE 134 IV 60, E. 3.1 m.w.H.). Dahinter steckte das zentrale Anliegen, die sozial desintegrierenden kurzen Freiheitsstrafen möglichst zurückzudrängen (vgl. BGE 134 IV 97, E. 4.2.2 m.w.H.). Eine unbedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten kommt nach dem vorliegend anzuwendenden Recht somit nur ausnahmsweise in Betracht. Sie ist nach aArt. 41 StGB nur möglich, wenn ein bedingter Aufschub nicht möglich und gleichzeitig der Vollzug von Arbeits- oder Geldstrafen nicht zu erwarten ist (BGE 134 IV 60, E. 3.1). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Dieses Strafmass ist aufgrund der zusätzlichen Freisprüche sowie der Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz (vgl. E. I.2

vorstehend und E. II.2e nachfolgend) zu reduzieren. Überdies sind die Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug gegeben (vgl. E. II.2g nachfolgend). Somit liegen keine besonderen Gründe für die Ausfällung einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe vor, weshalb für die mehrfache Drohung und die Beschimpfung eine Geldstrafe auszufällen ist. Für die Drohungen und die Beschimpfung liegen demnach gleichartige Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB vor. Der vom Gesetz bestimmte Strafraum für die Drohung reicht von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 180 Abs. 1 StGB), derjenige für die Beschimpfung bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 177 StGB). Die Drohung stellt die abstrakt höchste Strafandrohung und somit die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB dar.

Der Strafraum darf gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das Höchstmass der Strafart nicht überschritten werden. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB). Der Tatbestand der Drohung bestimmt für die Geldstrafe keinen oberen Rahmen, weshalb das gesetzliche Höchstmass (360 Tagessätze, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB) anzuwenden ist. Eine weitere Erhöhung des Strafraums in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB kommt nicht in Frage.

c) Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Bei der objektiven Tatschwere ist unter anderem zu berücksichtigen, welche zusätzlichen schädlichen Auswirkungen die Tat hätte haben können (Mathys, a.a.O., N 59). Bei der subjektiven Tatschwere stellt sich die Frage nach den Absichten des Täters, d.h. ob Absichten oder Vorstellungen vorhan-

den sind, die erschwerend ins Gewicht fallen (Mathys, a.a.O., N 99 ff.). Zudem ist zu berücksichtigen, über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 21 zu Art. 47 StGB, m.w.H.).

aa) Zunächst ist die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt, die Drohung, zu bestimmen. Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens bei der Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G._____ ist die Art und Weise des Tatvorgehens zu beachten (Mathys, a.a.O., N 66 ff.). Für das objektive Tatverschulden wirkt sich erschwerend aus, dass sich der Beschuldigte und G._____ vorher nicht kannten (KG-act. 133, S. 17, Frage 13) und dass der Beschuldigte G._____, der sich im Auto befand und sich dadurch nicht bzw. nur sehr schlecht wehren konnte, ohne Vorwarnung würgte, wodurch er sein Opfer überraschte und dessen Wehrlosigkeit ausnützte (vgl. Mathys, a.a.O., N 70). Ferner sind das Ausmass der Verletzung des Rechtsguts und die Folgen der Tat für den Geschädigten zu berücksichtigen (Mathys, a.a.O., N 72 ff.). Erhöhend für das objektive Tatverschulden wirkt, dass die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls von G._____ über längere Zeit andauerte, was sich einerseits den Aussagen von G._____, wonach er Angst vor dem Beschuldigten habe, ein solches Erlebnis nicht noch einmal erleben möchte und dem Beschuldigten nie mehr begegnen möchte (U-act. 8.4.01, Frage 18) und andererseits dem Umstand entnehmen lässt, dass G._____ im Verfahren darum ersuchte, seine Adresse geheim zu halten. Eine derartige Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls geht über das bei der Drohung übliche Mass hinaus und muss deshalb als schwer beurteilt werden.

Betreffend die Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D._____ ist ebenfalls zunächst die Art und Weise des Tatvorgehens zu beurteilen. Diesbezüglich wirkt sich verschuldenserhöhend aus, dass der Beschuldigte und D._____ eine Lebensgemeinschaft führten, wodurch ein Vertrauensver-

hältnis zwischen Täter und Opfer bestand. Sodann drohte der Beschuldigte D. _____ in Anwesenheit des gemeinsamen, erst sechsjährigen Sohnes, was sich ebenfalls erschwerend auf das objektive Tatverschulden auswirkt. Aus den genannten Gründen ist von einem mittleren bis schweren objektiven Tatverschulden auszugehen.

Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens stellte der Gutachter med. pract. R. _____ mit Gutachten vom 25. Februar 2013 fest, dass sowohl bei der Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G. _____ als auch bei der Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D. _____ eine schwere Verminderung der Einsichtsfähigkeit und zusätzlich eine reduzierte Steuerungsfähigkeit bestanden habe, weshalb für diese zwei Delikte von einer Verminderung der Schuldfähigkeit schweren Grades auszugehen sei (U-act. 11.0.01, S. 82 f., Ziff. 2). Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden (BGE 136 IV 55, E. 5.7; BGer, Urteil 6B_611/2010 vom 26. April 2011, E. 3.4). Auf das Gutachten vom 25. Februar 2013 kann abgestellt werden, zumal weder das Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 (KG-act. 51) noch die Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 2. November 2017 (KG-act. 116) eine davon abweichende Beurteilung enthal-

ten. Die schwere Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert das objektiv mittlere bis schwere Tatverschulden auf ein leichtes Verschulden (vgl. Mathys, a.a.O., N 122).

Unter Berücksichtigung, dass zwar eine mehrfache Tatbegehung vorliegt, das Verschulden aber nur leicht wiegt, erscheint es in Ausübung des dem Gericht zustehenden Ermessens angezeigt, die hypothetische Einsatzstrafe auf einen Viertel des Maximums, also auf 90 Tagessätze Geldstrafe festzulegen.

d) Sodann ist das Verschulden für die Beschimpfung zu bestimmen. Wiederum verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte seine damalige Lebenspartnerin beschimpfte, mithin bestand ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer. Hinzu kommt, dass sich zum Tatzeitpunkt auch der gemeinsame, damals sechsjährige Sohn in der Wohnung befand. Das objektive Tatverschulden ist demzufolge etwas erhöht; es ist von einem mittleren bis schweren Verschulden auszugehen. Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens stellte der Gutachter med. pract. R. _____ für die Drohung, welche in der gleichen Auseinandersetzung erfolgte, eine verminderte Schuldfähigkeit schweren Grades fest, welche somit auch bei der Beschimpfung zu berücksichtigen ist. Das objektiv mittlere bis schwere Verschulden ist daher auf ein leichtes Verschulden zu reduzieren.

Der Strafraum für die Beschimpfung geht bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 177 StGB). Aufgrund dessen, dass keine kumulative Strafe auszufallen ist, sondern die Strafe für das schwerste Delikt angemessen zu erhöhen ist (Mathys, a.a.O., N 356), und weil für die Beschimpfung nur ein leichtes Verschulden gegeben ist, erscheint es für das Gericht angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe um zehn Tagessätze auf insgesamt 100 Tagessätze zu erhöhen.

e) Ferner sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Vorstrafen wirken sich grundsätzlich strafe erhöhend aus. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Vorstrafe zu einer Straferhöhung führt. In der Regel wirken sich weit zurückliegende und nicht einschlägige Vorstrafen, also solche, die einen anderen Bereich betreffen, nur geringfügig strafe erhöhend aus, während nicht weit zurückliegende und einschlägige Vorstrafen erheblich strafe erhöhend ins Gewicht fallen (Mathys, a.a.O., 236 ff.). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2012 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, Tötlichkeiten und mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand verurteilt und ist somit vorbestraft. Diese Vorstrafe betrifft nur in Bezug auf die Tötlichkeiten die gleichen Bereiche wie die vorliegend zu beurteilenden Anklagepunkte und ist demnach nur teilweise einschlägig. Der Tatzeitpunkt der angeklagten Sachverhalte liegt aber nur ungefähr eineinhalb Jahre vor der Verurteilung. Demnach liegt diese noch nicht weit zurück. Die Vorstrafe ist somit strafe erhöhend zu berücksichtigen. Das Gericht erachtet ermessensweise eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 20 Tagessätze, d.h. auf total 120 Tagessätze, als angezeigt.

Zu berücksichtigen ist sodann die bereits festgestellte Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die überlange Begründungsdauer im erstinstanzlichen Verfahren. Übermässige Verfahrensverzögerungen können im Strafverfahren nicht geheilt werden, weshalb sie in den meisten Fällen zu einer Strafreduktion, unter Umständen sogar zu einem Verzicht auf Bestrafung führen. In extremen Fällen kann das Verfahren als ultima ratio eingestellt werden (BGE 133 IV 158 = Pra 97 (2008) Nr. 45, E. 8; BGE 117 IV 124, E. 4.d; Mathys, a.a.O., N 274 f., Summers, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 2. A., 2014, N 15 zu Art. 5 StPO). Für die Wahl der Sanktionierung des prozessualen Fehlers ist entscheidend, wie stark die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzö-

gerung getroffen wurde. In Betracht gezogen wird ebenso die Schwere der in Frage stehenden Straftaten und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorläge. Zu berücksichtigen sind auch die Interessen der Geschädigten (Summers, a.a.O., N 17 und 19 zu Art. 5 StPO; BGE 117 IV 124, E. 4.e; BGer, Urteil 6P.128/2001 vom 18. Dezember 2001, E. 11c.bb). Schliesslich ist zu beachten, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGer, Urteil 6B.140/2011 vom 17. Mai 2011, E. 5.1).

Das Bundesgericht bejahte in einem Urteil aus dem Jahr 2011 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots unter anderem wegen einer überlangen Begründungsdauer. In dem umfangreichen Verfahren (Verfahrensakten im Umfang von acht Bundesordnern, über fünfhundertseitiges Protokoll, angefochtenes Urteil im Umfang von 90 Seiten) beliess es das Bundesgericht trotz einer Begründungsdauer von fast zweieinhalb Jahren und einer Dauer des gesamten Verfahrens von siebeneinhalb Jahren bei einer Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots und sah von weiteren Sanktionen, insbesondere von einer Strafreduzierung, ab mit der Begründung, dem Beschuldigten sei die ausgefallte Strafe bekannt gewesen, weshalb die Ungewissheit über den Verfahrensausgang und die damit verbundene Belastung weggefallen seien (BGer, Urteil 6B_902/2010 vom 15. März 2011, E. 2.7.7.2).

In einem Urteil aus dem Jahr 2001 stellte das Bundesgericht ebenfalls eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest. Das nicht übermässig komplexe Verfahren dauerte zwischen Eingang der Anzeige und Versand des zweitinstanzlichen Urteils rund neun Jahre und betraf insbesondere Vermögensdelikte. Eigentliche Verzögerungen erlitten habe das Verfahren bei zwei Verfahrensschritten, die zusammen rund vier Jahre benötigt hätten und eine schwerwiegende Verletzung des Beschleunigungsgebots bedeuten würden. Die von der zweiten Instanz gewährte Strafreduktion von einem Viertel der Einsatzstrafe (23 Monate Gefängnis) sei zwar eher knapp, aber angesichts

der Tatsache, dass dadurch der bedingte Vollzug für den Beschuldigten möglich geworden sei, noch im Rahmen des vorinstanzlichen Ermessens (vgl. BGer, Urteil 6P.128/2001 vom 18. Dezember 2001, E. 11c.cc).

Ebenfalls als zu lange beurteilte das Bundesgericht eine Verfahrensdauer von sieben Jahren und zehn Monaten vom Zeitpunkt der Festnahme bis zum zweitinstanzlichen Urteil gerechnet. Insbesondere die Zeitdauer zwischen der Überweisung durch den Untersuchungsrichter am 28. Dezember 1998 und der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft am 19. Juli 2002, d.h. rund drei Jahre und sieben Monate, lasse sich nicht überzeugend begründen. Das Bundesgericht erachtete unter diesen Umständen eine Herabsetzung des Strafmasses um 25 % als hinreichend (BGer, Urteil 6P.191/2006 vom 17. März 2007, E. 5.3 f.).

In einem weiteren Fall, in dem zwischen der Orientierung des Beschuldigten und der Ausfällung des zweitinstanzlichen Urteils etwas mehr als sieben Jahre vergingen, hielt das Bundesgericht eine Reduktion der Strafe um mindestens 20 % für angemessen (BGer, Urteil 6S.335/2004 vom 23. März 2005, E. 6.5.2 ff.).

Im Jahr 2011 schützte das Bundesgericht sodann den vorinstanzlichen Entscheid, gemäss welchem bei einer Gesamtverfahrensdauer von 14 Jahren der Verletzung des Beschleunigungsgebots aufgrund der Schwere der Taten (qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG, falsche Anschuldigung etc.) nicht mit einem Strafverzicht oder gar einer Verfahrenseinstellung, sondern mit einer Strafreduktion von mindestens 30-40 % Rechnung zu tragen sei (BGer, Urteil 6B.140/2011 vom 17. Mai 2011, E. 4 und 5).

Wie bereits ausgeführt, benötigte die Vorinstanz für die Begründung des Urteils zweieinhalb Jahre (vgl. E. I.2 vorstehend). Weder die Komplexität des Falles noch dessen Umfang (Untersuchungsakten im Umfang von vier Bun-

desordnern, ca. 50-seitiges Protokoll der Hauptverhandlung, angefochtenes Urteil im Umfang von 23 Seiten) rechtfertigen jedoch eine derart lange Begründungszeit. Hinzu kommt, dass die Erwägungen der vorinstanzlichen Urteilsbegründung lediglich sieben Seiten umfassen und im Wesentlichen nur pauschal das Ergebnis des Entscheids wiedergeben und sich insbesondere nicht mit den Aussagen befassen, sondern nur pauschal auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verweisen, weshalb das angefochtene Urteil den materiellen Begründungsanforderung nicht genügt (vgl. E. I.2 vorstehend). Angesichts dieser Umstände wiegt die Verletzung des Beschleunigungsgebots schwer, so dass sich eine Strafreduktion aufdrängt, obwohl dem Beschuldigten die ausgefallte Strafe nach Eröffnung des Urteils im Dispositiv bekannt war und deshalb keine Ungewissheit über den Verfahrensausgang und die damit verbundene Belastung vorlag. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der vorgenannten Überlegungen ist eine Reduktion der Einsatzstrafe um 25 % auf Fr. 90'000 angemessen. Weitere Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich.

f) Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ist die Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren neu festzusetzen, ist der Zeitpunkt des Rechtsmittelurteils massgebend (Dolge, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 50 zu Art. 34 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; BGer, Urteil 6B_83/2010 vom 8. Juli 2010, E. 5.1.2). Vom Einkommen des Täters sind diejenigen Beträge abzuziehen, die ihm wirtschaftlich betrachtet nicht zufließen oder was er gesetzlich schuldet. Dies sind namentlich die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60, E. 6.1; Dolge, a.a.O., N 59 zu Art. 34 StGB). Die Abzüge sind praxisgemäss zu pauschalieren. Je nach

Höhe des Einkommens beläuft sich der entsprechende Pauschalabzug grundsätzlich zwischen 15-30 % (Dolge, a.a.O., N 60 zu Art. 34 StGB; vgl. Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, KSBS). Das Nettoeinkommen ist um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge für die Familienangehörigen zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Für die Berechnung kann sich das Gericht weitgehend an den Grundsätzen des Familienrechts orientieren. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden, fallen grundsätzlich ausser Betracht. Insbesondere können Wohnkosten nicht in Abzug gebracht werden (BGE 134 IV 60, E. 6.4). Aus Gründen der Praktikabilität ist auch für die Bemessung der abzugsberechtigten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge praxismässig auf Pauschalen abzustellen. In der Regel ist ein Abzug von 10-15 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind sachgerecht (Dolge, a.a.O., N 73 Art. 34 StGB; vgl. Berechnungsformular der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, KSBS).

An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er erhalte eine monatliche Arbeitslosenentschädigung in Höhe von Fr. 4'000.00 netto und er zahle für seinen Sohn L. _____ Unterhalt, soweit dies mit seinem Einkommen möglich sei (KG-act. 133, S. 21, Fragen 7 und 10). Ermessensweise und zugunsten des Beschuldigten ist unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 30 % sowie eines Unterstützungsabzugs von 15 % für seinen Sohn die Tagessatzhöhe auf Fr. 70.00 festzulegen. Art. 34 Abs. 2 StGB nennt neben dem Einkommen auch das Vermögen als Bemessungskriterium für die Höhe des Tagessatzes. Der Beschuldigte verfügt jedoch über kein nennenswertes Vermögen, weshalb die Tagessatzhöhe nicht anzupassen ist (KG-act. 133, S. 21, Frage 8).

g) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf eine Suchtgefährdung usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1, E. 4.2.1; BGer 6B_38/2013, E. 2.2.1). Insbesondere ist zu prüfen, ob die Gewährung des bedingten Strafvollzuges, allenfalls kombiniert mit einer Verbindungsbusse, spezialpräventiv ausreichend ist. Von dieser Möglichkeit ist dann Gebrauch zu machen, wenn zwar erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters bestehen, diese aber bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen (BGer 6B_38/2013, E. 2.2.2). Wenn eine ungünstige Prognose gestellt werden muss, weil keinerlei Aussicht besteht, der Verurteilte werde sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, ist die Geldstrafe unbedingt auszusprechen (BGE 134 IV 60, E. 7.5). Das Gesetz verlangt eine Prognose über die Begehung weiterer *Verbrechen* und *Vergehen*. Zukünftige *Übertretungen* spielen somit für die Prognose keine Rolle (Schneider/Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 43 zu Art. 42 StGB).

Über den Beschuldigten erstellten med. pract. R. _____ am 25. Februar 2013 (U-act. 11.0.01) und Dr. S. _____ am 3. Juli 2017 (KG-act. 51) sowie am 2. November 2017 (KG-act. 116) psychiatrische Gutachten, die sich zu

den Fragen äusserten, ob beim Beschuldigten eine psychische Störung vorlag bzw. immer noch vorliegt, wie die Rückfallgefahr des Beschuldigten einzuschätzen ist und ob allenfalls Massnahmen anzuordnen sind (vgl. E. II.3c und 3d nachfolgend). Aus diesen Gutachten geht hervor, dass insbesondere für schwere Straftaten nur ein geringes bis moderates Risiko besteht, während die Gefahr weniger gravierender Delikte und insbesondere von Übertretungen höher ausfällt (vgl. E. II.3c nachfolgend). Des Weiteren stellten die Gutachter fest, dass beim Beschuldigten bisher im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises eine Vermeidungsmotivation erkennbar war, welche ihn von wiederholter Delinquenz abhielt (vgl. E. II.3e.bb nachfolgend). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist für den Beschuldigten aufgrund seiner nach wie vor bestehenden psychischen Störung eine Massnahme anzuordnen, die einerseits eine Behandlung der psychischen Störung und andererseits das Einrichten eines Kontrollsystems zum Ziel hat (vgl. E. II.3e nachfolgend). Zudem ist dem Beschuldigten eine Cannabis- und Kokainabstinenz aufzuerlegen (vgl. E. II.3e.dd.eee nachfolgend). Angesichts dessen, dass durch die anzuordnenden Massnahmen ein kontrollierender Rahmen geschaffen wird, welcher auch der Gefahr zukünftiger Delinquenz (insb. von Tötlichkeiten) und schädlichen Konsums von Cannabis und Kokain entgegenwirken soll, erscheint es nicht notwendig, die Geldstrafe zu vollziehen, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vielmehr soll der Beschuldigte durch einen bedingten Vollzug verbunden mit einer Probezeit der maximal zulässigen Dauer von fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) sowie der erwähnten ambulanten Massnahme (vgl. E. II.3e.cc nachfolgend) in Zukunft zum Wohlverhalten gebracht werden (der Wortlaut von Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB ist weiter formuliert als derjenige von Art. 42 Abs. 1 StGB und umfasst auch Tötlichkeiten).

h) aa) Sodann ist die zusätzlich auszufällende Busse für die mehrfach begangenen Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (teilweise i.V.m. Abs. 2 lit. c) zu bemessen. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, was bei der Töt-

lichkeit nicht der Fall ist, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Verschulden ist wie bei der Geldstrafe anhand der Tat- und Täterkomponenten gemäss Art. 47 StGB zu bestimmen (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 20 zu Art. 106 StGB).

bb) Zu beurteilen sind die Tötlichkeit vom 30. September 2012 (Schlag auf den Hinterkopf von E._____) sowie die beiden Tötlichkeiten vom 20. Oktober 2012 (Würgens von G._____ und Wegschubsen von D._____). Hinsichtlich der Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass E._____ zum Tatzeitpunkt erst sechsjährig war, dass sich der Beschuldigte von hinten näherte und der Schlag für E._____ unvermittelt erfolgte, weil er den Beschuldigten nicht sehen konnte. Der Beschuldigte nützte somit die Wehrlosigkeit seines Opfers aus, was die Art und Weise der Tatbegehung besonders verwerflich erscheinen lässt. Hinsichtlich des Würgens von G._____ kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen zur Drohung verwiesen werden. Der Beschuldigte nützte auch hier die Wehrlosigkeit von G._____ aus, der im Auto sass und nicht damit rechnete, dass der ihm unbekannte Beschuldigte ohne Vorwarnung auf ihn los geht und ihn würgt. Bezüglich der Tötlichkeit zum Nachteil von D._____ fällt in objektiver Hinsicht besonders ins Gewicht, dass zwischen Täter und Opfer aufgrund der damals bestehenden Lebensgemeinschaft ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. Unter diesen Umständen ist von einem mittleren bis schweren objektiven Tatverschulden auszugehen.

cc) Zugunsten des Beschuldigten ist in Bezug auf das subjektive Tatverschulden die von Gutachter med. pract. R._____ im Zusammenhang mit der Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G._____ festgestellte Verminderung der Schuldfähigkeit (vgl. E. II.2c vorstehend) auch bei den

beiden Tötlichkeiten zum Nachteil von G._____ und D._____ zu berücksichtigen, weil der Beschuldigte diese gleichzeitig mit der Drohung beging. Das objektiv mittlere bis schwere Tatverschulden ist deshalb auf ein leichtes Tatverschulden zu reduzieren. Hinsichtlich der Tötlichkeit zum Nachteil von E._____ wurde keine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte zu den Beweggründen des Beschuldigten vor. Zwar gab er selber an, E._____ habe seine Katze getreten, gleichzeitig bestreitet er aber, E._____ geschlagen zu haben, was aufgrund des Beweisergebnisses widerlegt wurde. Es bleibt somit zumindest fraglich, ob E._____ die Katze des Beschuldigten trat. Die Frage kann aber offen bleiben, weil dies, selbst wenn es zuträfe, den Schlag des Beschuldigten gegen den Hinterkopf eines sechsjährigen Jungen nicht minder verwerflich erscheinen lässt. Das subjektive Tatverschulden bezüglich der Tötlichkeit zum Nachteil von E._____ ist deshalb neutral zu bewerten, weshalb das objektiv mittlere bis schwere Verschulden weder zu erhöhen noch zu reduzieren ist.

dd) Bei den Täterkomponenten wirkt sich die genannte Vorstrafe (vgl. E. II.2e vorstehend) wiederum strafferhöhend aus, zumal diese unter anderem auch eine Tötlichkeit zum Gegenstand hatte und somit einschlägig ist. Sodann ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz strafreduzierend zu berücksichtigen (vgl. analog E. II.2e vorstehend).

ee) Schliesslich ist bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er derzeit arbeitslos ist und ihn eine Busse dementsprechend einschränkt.

ff) Unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten, d.h. eines mittelschweren Verschuldens sowie der knappen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 400.00 bzw. bei deren schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB) angemessen.

3. Massnahmen

a) Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an (angef. Urteil, Dispositivziff. 3). Der Verteidiger beantragt in der Berufung, es sei keine stationäre Massnahme, sondern lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB aufzuerlegen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, eine stationäre Massnahme sei unverhältnismässig. Die als Ersatzmassnahmen durchgeführte ambulante Massnahme habe jahrelang gut funktioniert und auch die Gutachterin Dr. S. _____ empfehle im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 explizit eine ambulante Massnahme. Der negativen Entwicklung seit Sommer 2017 sei insofern Rechnung zu tragen, als die ambulante Behandlung neu an einen Therapeuten zu überweisen sei, der über eine forensische Zusatzqualifikation verfüge. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, es sei an der vorinstanzlichen Anordnung einer stationären Massnahme festzuhalten. Der Beschuldigte mache derzeit eine negative Entwicklung durch, die zeige, dass die Ersatzmassnahmen nicht ausreichend gewesen seien, um den Beschuldigten zu behandeln und die Rückfallgefahr abzuwenden. Das erforderliche Setting könne nur in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik gewährleistet werden, demzufolge sei der Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten zu folgen und zwingend eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anzuordnen.

b) Eine Massnahme ist nach Art. 56 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn die Voraussetzungen der Art. 59-61, Art. 63 oder Art. 64 erfüllt sind (lit. c). Vorausgesetzt ist überdies, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Bei seinem Entscheid stützt sich das Gericht auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3

StGB). Die Massnahmen nach Art. 59 ff. StGB stehen in einem systematischen Zusammenhang und sind wechselseitig austauschbar, was dem Bedürfnis nach Flexibilität im Massnahmerecht Rechnung trägt (BGer, Urteil 6B_100/2017 vom 9. März 2017, E. 5.2).

Primärer Ausgangspunkt für eine Massnahme ist die Sozialgefährlichkeit eines Täters, die sich einerseits in der Anlasstat realisiert haben muss und die andererseits weitere Straftaten befürchten lässt (BGer, Urteil 6B_63/2013 vom 4. März 2013, E. 3.4.2; Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 18 zu Art. 56 StGB). Sodann muss die Massnahme mit Blick auf den Zweck der Deliktsprävention geeignet sein, was einerseits individuelle Aspekte beim Täter und andererseits die Frage der objektiven Durchführbarkeit der Massnahme betrifft (Heer, a.a.O., N 19 zu Art. 56 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst drei Teilaspekte: Die Massnahmen müssen notwendig sein und geeignet, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern, und es muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel bestehen (Heer, a.a.O., N 35 zu Art. 56 StGB).

aa) Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begibt, das mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht (lit. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Grundsätzlich gelten für die Anordnung einer ambulanten Massnahme die gleichen Voraussetzungen, ausser dass als Anlassdelikte bei der ambulanten Massnahme neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen in Betracht fallen (Art. 63 Abs. 1 StGB; Heer, a.a.O., N 24 f. zu Art. 63 StGB).

bb) Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung, weshalb grundsätzlich keine Bindung des Gerichts an Feststellungen von Gutachtern besteht, dennoch darf gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur von Gutachten abgewichen werden, wenn wirklich gewichtige zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien deren Überzeugungskraft ernstlich erschüttern (BGE 136 II 539, E. 3.2; Heer, a.a.O., N 74 zu Art. 56 StGB, m.w.H.).

c) aa) Gutachter med. pract. R. _____ diagnostizierte mit Gutachten vom 25. Februar 2013 beim Beschuldigten sowohl zum Zeitpunkt der Taten als auch zum Zeitpunkt des Gutachtens eine gemischte schizoaffektive Störung (ICD-10: F25.2), welche einer schweren psychischen Störung entspricht. Zusätzlich müsse beim Beschuldigten ein schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden, damals abstinert (ICD-10: F12.1) diagnostiziert werden (U-act. 11.0.01, S. 82, Frage 1). In Bezug auf die Drohung vom 20. Oktober 2012 zum Nachteil von G. _____ und die Drohung vom 2. Januar 2013 zum Nachteil von D. _____ stellte der Gutachter eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der schizoaffektiven Störung fest (U-act. 11.0.01, S. 82 f., Frage 2b). Sodann beurteilte der Gutachter die Rückfallgefahr für leichte Gewaltdelikte im moderaten bis deutlichen Bereich, während er das Rückfallrisiko für erneute Drohungen und sämtliche Formen häuslicher Gewalt als hoch einstufte. Die Gefahr, die ausgesprochenen Drohungen in die Tat umzusetzen und somit schwere Gewalttaten zu begehen, schätzte der Gutachter für die nächsten sechs bis zwölf Monate im geringen und langfristig im geringen bis moderaten Bereich ein (U-act. 11.0.01, S. 83, Frage 3b).

bb) Mit Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 stellte die Gutachterin Dr. S. _____ fest, dass die psychischen Störungen des Beschuldigten weiterhin existieren und eine Behandlungsbedürftigkeit aufweisen würden. Der Cannabiskonsum sei jedoch lediglich sekundär deliktrelevant, weil er die psychische Situation verschlechtern könne (KG-act. 51, S. 30, Frage 4a). Die Rückfallgefahr für erneute Drohungen sowie Beleidigungen sei als moderat

bis deutlich und diejenige für leichte Gewaltdelikte als gering bis moderat ausgeprägt anzusehen. Die Wahrscheinlichkeit erneuter Delikte im Bereich häuslicher Gewalt sei als gering bis moderat einzuschätzen. Sodann liege die Ausführungsgefahr von Drohungen und somit für schwere Gewaltdelikte kurzfristig und unter Fortführung des installierten Settings in einem geringen, langfristig in einem moderaten Wahrscheinlichkeitsbereich (KG-act. 51, S. 30, Frage 3b).

cc) Am 2. November 2017 erstattete Gutachterin Dr. S. _____ eine Ergänzung zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 und hielt fest, dass sich psychopathologisch derzeit eine Verschlechterung abzubilden scheine. Das Fehlen einer Tagesstruktur bzw. das Fehlen einer Arbeit habe ebenfalls zu einer Verschlechterung der psychischen Situation geführt. Der Beschuldigte konsumiere zudem wieder Cannabis, was problematisch sei. Entgegen dem Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 sei aktuell die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden als gegeben anzusehen (ICD-10: F12.1). Zudem sei die Diagnose der schizoaffektiven Störung derzeit in einer manischen Ausprägung anzunehmen (ICD-10: F25.0; KG-act. 116, S. 8, Ziff. 3.1.1). Hinsichtlich der Rückfallgefahr würden die aktuellen Entwicklungen (erneute Tatvorwürfe, Cannabiskonsum, verschlechterte psychische Symptomatik und fehlende Absprachefähigkeit) die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen, weshalb nicht mehr an der Ersteinschätzung festgehalten werden könne, wonach sich die Deliktgefahr habe reduzieren lassen. Die Wahrscheinlichkeit weiteren Cannabiskonsums sei als sehr hoch anzunehmen. Die Gefahr für erneute Drohungen und Beleidigungen würden derzeit als hoch angesehen. Weil der kontrollierende Rahmen zunehmend eingebrochen sei, liege eine Ausführungsgefahr im Fall einer konkreten Drohung für einfache Körperverletzungen in einem moderaten bis hohen, für schwere Gewaltstraftaten in einem gering bis moderaten Risiko-Bereich. Für die Begehung leichter Gewaltdelikte einschliesslich häuslicher Gewalt sei die Wahrscheinlichkeit aktuell als moderat bis deutlich ausgeprägt, die für schwere Gewaltdelikte als gering bis moderat einzustufen (KG-act. 116, S. 8 f., Ziff. 3.1.2).

dd) Aus den verschiedenen Gutachten ergibt sich somit einerseits, dass beim Beschuldigten sowohl zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Straftaten als auch im Urteilszeitpunkt eine schwere psychische Störung in Form einer schizoaffektiven Störung vorlag bzw. immer noch vorliegt, und andererseits, dass die Straftaten in einem direkten Zusammenhang mit dieser Störung standen. Sodann zeigen die Prognosen zur Rückfallgefahr, dass insbesondere die Gefahr für weitere Drohungen und auch für leichte Gewaltdelikte – wenn auch weniger stark ausgeprägt – als hoch einzustufen ist.

d) aa) Mit Gutachten vom 25. Februar 2013 hielt Gutachter med. pract. R. _____ in Bezug auf mögliche Massnahmen fest, dass die schizoaffektive Störung grundsätzlich als gut behandelbare psychiatrische Erkrankung einzustufen sei und dass durch eine adäquate Behandlung der Störung die Gefahr neuerlicher Straftaten deutlich gesenkt werden könnte. Wichtig sei eine vorhandene Krankheitseinsicht und Akzeptanz der Behandlung. Im Vordergrund stehe eine geeignete medikamentöse Behandlung der manischen und psychotischen Zustände, während in Gesprächen hauptsächlich psychoedukativ gearbeitet werde. Der Beschuldigte sei zwar dazu bereit, sich einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (zur Erlangung des Führerausweises) zu unterziehen, er lehne jedoch eine stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik und eine psychopharmakologische Behandlung strikte ab. Bezüglich einer ambulanten Massnahme bestehe das Problem, dass der Beschuldigte zwar Konsultationen bei einem Psychiater akzeptieren würde, diese aber kaum wöchentlich wahrnehmen würde und auch nicht zu einer medikamentösen Therapie bereit wäre, weshalb keine ausreichenden und längerfristig wirksamen Effekte erreichbar wären. Eine solche Behandlung könne deshalb lediglich einem Monitoring dienen, das es ermöglichen würde, manische oder psychotische Zustände zu erkennen und den Beschuldigten rascher als ohne installierte Behandlung zur Krisenintervention in eine psychiatrische Klinik einweisen zu können. Eine stationäre Massnahme stelle demgegenüber derzeit die einzige juristische Massnahme dar, die eine effektive

und auch längerfristig wirksame deliktpräventive Behandlung ermöglichen würde, zumal es dann möglich wäre, gegen den Willen des Beschuldigten eine medikamentöse Behandlung einzuleiten (U-act. 11.0.01, S. 84 f., Fragen 4b, c und d).

bb) Gutachterin Dr. S. _____ führte im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 zu den möglichen Massnahmen aus, dass die psychischen Störungen des Beschuldigten gut behandelbar seien und dass auch ein entsprechendes Behandlungsangebot existiere. Neben einer medikamentösen Behandlung wäre es wichtig, Informationen zu der Erkrankung zu vermitteln, Frühwarnzeichen zum Erkennen einer Verschlechterung seiner Symptome zu erarbeiten, sowie dem Beschuldigten Stress- sowie Emotionsbewältigungs- und Problemlösefertigkeiten zu vermitteln (KG-act. 51, S. 30 f., Frage 4b). Der Beschuldigte sei weder krankheits- noch problemeinsichtig und lehne eine Behandlung klar ab. Es sei anzunehmen, dass der Beschuldigte eine gegen seinen Willen initiierte medikamentöse Behandlung sofort beenden würde, sobald es eine gewisse Freiwilligkeit in der medikamentösen Therapie gebe. Aufgrund seiner ausgeprägten Positionierung gegen eine Zwangsbehandlung sei auch nicht anzunehmen, dass sich der Beschuldigte mit der Zeit von den Vorteilen einer medikamentösen Therapie werde überzeugen lassen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass ein Zwang ihn noch mehr in eine ablehnende Position brächte, von der er auch nicht mehr werde zurücktreten können, weshalb zu befürchten sei, dass sich in diesem Fall seine derzeit gering vorhandene Kooperationsbereitschaft in Gänze verflüchtigen würde. Sodann gebe es Hinweise darauf, dass der Beschuldigte stützende Psychotherapie als hilfreich erlebt habe. Einer solchen (ambulant durchzuführenden) Massnahme käme zudem die von Gutachter med. pract. R. _____ beschriebene Monitoringfunktion zu (KG-act. 51, S. 31, Frage 4c). Das Gerüst aus ambulanter (psychologischer) Behandlung und Ersatzmassnahmen habe sich als geeignet gezeigt, um Deliktrückfälle in Form von Drohungen und Körperverletzungen zu vermeiden. Weil eine stationäre Zwangsbehandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit

keinen überdauernden Effekt werde erzielen können, und weil sich die Deliktgefahr mit den aktuell umgesetzten Massnahmen habe reduzieren lassen, sei aus psychiatrisch-psychologischer Betrachtung eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB als geeignetere Intervention anzusehen (KG-act. 51, S. 31 f., Frage 4d). Der Beschuldigte zeige sich deutlich vermeidungsmotiviert, weshalb empfohlen werde, ihn, so lange es nötig und möglich sei, in einem monitorisierenden System zu belassen. Des Weiteren werde empfohlen, als Auflagen Cannabisabstinenz, Kontakt- und Rayonverbote und Waffenerwerbs- sowie -besitzverbote zu erteilen. Die Cannabisabstinenz erkläre sich durch den negativen Einfluss dieser Substanz auf das Krankheitsgeschehen (KG-act. 51, S. 32 f., Frage 5.3).

cc) In ihrer Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 hielt Gutachterin Dr. S. _____ sodann fest, das kontrollierte Verhalten müsse dem Beschuldigten aufgrund der jüngsten Ereignisse zunehmend abgesprochen werden. Derzeit scheine sich eine Verschlechterung abzubilden. Problematisch sei, dass der Beschuldigte Cannabis konsumiert habe. Zudem zeige er sich nicht mehr absprachefähig. Eine Behandlung sei jedoch aus deliktpräventiver Sicht immer noch klar indiziert; neben einer Cannabisabstinenz sei eine psychopharmakologische Behandlung dringend erforderlich. Dies müsste im Rahmen einer Zwangsbehandlung erfolgen, wobei es aufgrund der Annahme, dass der Beschuldigte Medikamente bei einer ersten Möglichkeit wieder absetzen würde, ein entsprechendes kontrollierendes System bräuchte. Eine Behandlung in diesem Sinne könne am ehesten in einem geschlossenen psychiatrischen Setting erfolgen, wie es der stationäre Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 StGB biete (KG-act 116, S. 8 f., Frage 3.1). Im Fall einer ambulanten Behandlung sei die Überweisung an einen Psychiater bzw. Psychotherapeuten mit forensischer Zusatzqualifikation zu empfehlen (KG-act. 116, S. 9, Frage 3.2).

dd) Aus den Gutachten ergibt sich in erster Linie, dass eine Massnahme erforderlich ist. Sodann existieren Möglichkeiten, die psychische Störung des Beschuldigten zu therapieren. Des Weiteren geht aus den Gutachten insgesamt hervor, dass eine stationäre Massnahme aufgrund der Möglichkeit einer medikamentösen Zwangsbehandlung am meisten Erfolg verspricht, mithin geeigneter erscheint als eine ambulante Massnahme. Letztere verspricht aus ärztlicher Sicht nicht den gleichen Erfolg, könnte aber immerhin in gewissem Masse die Rückfallgefahr eingrenzen, indem sie im Sinne eines Monitorings eine frühzeitige Erkennung manischer oder psychotischer Zustände ermöglichen könnte.

e) aa) Zu prüfen ist, ob die Anordnung einer stationären Massnahme der Verhältnismässigkeitsprüfung standhält. Verhältnismässigkeit setzt voraus, dass der mit der Behandlung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere zukünftig zu erwartender Straftaten verhältnismässig ist. Zwischen dem Eingriffszweck des Gesellschaftsschutzes und der Eingriffswirkung beim Massnahmeunterworfenen muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen, d.h. das Ausmass der vom Täter hinzunehmenden Grundrechtsbeschränkung steigt proportional zu seiner Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. A., 2007, S. 166).

bb) Eine stationäre Massnahme verbunden mit einer medikamentösen Zwangsbehandlung stellt einen äusserst starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters dar. Gemäss den Gutachten besteht eine hohe Rückfallgefahr für erneute Drohungen sowie leichte Gewaltdelikte, während die Gefahr für schwere Gewaltdelikte als gering bis moderat einzustufen ist. Vom Beschuldigten ist nach gutachterlicher Einschätzung keine Kooperationsbereitschaft zu erwarten und es ist anzunehmen, dass er Medikamente bei erster Gelegenheit wieder absetzen wird, was einen längerfristigen Erfolg durch eine stationäre Massnahme wenig aussichtsreich erscheinen lässt. Gemäss der

Gutachterin Dr. S. _____ ist zudem zu befürchten, dass eine solche Zwangsbehandlung die ablehnende Position des Beschuldigten verstärken und seine Kooperationsbereitschaft in Gänze vernichten würde. Ferner bestand beim Beschuldigten bisher zumindest eine gewisse Vermeidungsmotivation im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises, welche ihn z.B. dazu brachte, während mehrerer Jahre kein Cannabis zu konsumieren und nicht zu delinquieren. Bei Anordnung einer stationären Massnahme steht zu befürchten, dass der Beschuldigte diese Motivation bzw. eine ähnliche Vermeidungsmotivation verlöre, was kontraproduktiv wäre. Angesichts der eher geringen Schwere der Anlasstaten sowie der zu befürchtenden weiteren Delikten (vorwiegend erneute Drohungen und Beleidigungen, vgl. KG-act. 116, S. 8) wäre der durch die Anordnung einer stationären Massnahme erfolgende massive Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten derzeit nicht verhältnismässig.

cc) Vielmehr erscheint eine ambulante Massnahme angezeigt. Einerseits kann dadurch ein Kontrollsystem aufgebaut werden, welches es erlaubt, manische oder psychotische Phasen frühzeitig zu erkennen und notfalls geeignete Massnahmen einzuleiten. Zudem besteht die Möglichkeit, der bisher vorhandenen Vermeidungsmotivation des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Des Weiteren stellt die ambulante Massnahme das mildere Mittel dar (BGE 143 IV 1, E. 5.4). Weil ferner befürchtet werden muss, dass zusätzlicher Zwang den Beschuldigten noch stärker in seine ablehnende Position brächte und eine Behandlung dadurch zusätzlich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht würde, ist der weniger weitreichende Eingriff in die Persönlichkeitsrechte in Form der ambulanten Massnahme angezeigt. Entsprechend dem Gutachten von Dr. S. _____ ist zu erwarten, dass auch in Zukunft weitere forensische Verlaufsbeurteilungen über den Beschuldigten durchgeführt werden müssen, weshalb es sich aufdrängt, für die Durchführung der ambulanten therapeutischen Behandlung einen forensisch ausgebildeten Psychiater oder Psychotherapeuten zu beauftragen.

dd) Das Gericht kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2). Weisungen dienen dem spezialpräventiven Zweck, die Bewährungschancen des Adressaten zu verbessern (Imperatori, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. A., 2013, N 9 zu Art. 94 StGB). Der Gesetzestext erwähnt ausdrücklich Weisungen, die die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung betreffen (Art. 94 StGB). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen, weshalb weitere Weisungen angeordnet werden können (vgl. Imperatori, a.a.O., N 19 zu Art. 94 StGB). Die Wahl der Weisungsart richtet sich nach den fürsorgerischen, kriminalpädagogischen oder medizinisch-therapeutischen Bedürfnissen im Einzelfall (BGE 107 IV 88, E. 3a; Imperatori, a.a.O., N 9 zu Art. 94 StGB).

aaa) Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 aus, dass der Beschuldigte wieder Cannabis konsumiert habe. Gemäss der Ergänzung zum Ergänzungsgutachten sei neben einer Cannabisabstinenz eine psychopharmakologische Behandlung dringend erforderlich. Für den Fall, dass lediglich eine ambulante Massnahme angeordnet werde, sei zudem zwingend ein Kontakt- und Rayonverbot betreffend die Familie Z._____ und deren Wohnort sowie ein Rayonverbot betreffend den Wohnort von D._____ anzuordnen. Überdies sei auch das Waffenerwerbs- und Waffenbesitzverbot aufrechtzuerhalten.

Die Verteidigung beantragte mit Berufungsreplik, D._____ zur Frage eines Rayonverbots zu befragen. Des Weiteren führte sie aus, es wäre wohl das Beste, wenn der Beschuldigte in Ruhe gelassen würde. Das Problem des Beschuldigten, das er in psychischer Hinsicht habe, könne nicht mit dem Strafrecht gelöst werden. Zudem gebe es auch noch zivilrechtliche Möglichkeiten, die greifen würden, wie z.B. den fürsorgerischen Freiheitsentzug.

D._____ sprach sich an der Berufungsverhandlung dafür aus, das Rayonverbot so zu belassen, wie es derzeit sei. Der Beschuldigte habe ohnehin gesagt, er komme nicht mehr in den Kanton Schwyz und sie werde auch nicht umziehen (KG-act. 133, S. 37).

bbb) An der Berufungsverhandlung zeigte sich, dass der Beschuldigte nach wie vor sehr empfindlich auf die Familie Z._____ reagiert, F._____ mehrfach beleidigte und zudem in Aussicht stellte, ihr eine Tierarztrechnung wegen eines Hämatoms seiner Katze zukommenzulassen (KG-act. 133, S. 11, Frage 23; S. 26, Frage 53 und 56). Zudem steigt gemäss dem Gutachten von med. pract. R._____ vom 25. Februar 2013 die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine Person bedroht oder gegen sie tätlich wird, je enger die Beziehung zu dieser Person ist (U-act. 11.0.01, S. 68). Unter Berücksichtigung dessen, dass der Beschuldigte und die Familie Z._____ als ehemalige Nachbarn offenbar zahlreiche Konflikte miteinander hatten, dass der Beschuldigte diese auch heute noch nicht überwunden zu haben scheint und dass ein Kontakt- und Rayonverbot zur Familie Z._____ bzw. im Umkreis ihres Wohnsitzes einen geringen Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten darstellt, nachdem dieser nicht mehr im gleichen Haus wohnt und offenbar keine besondere (familiäre) Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Familie Z._____ oder anderen Bewohnern des Hauses besteht, die gegen ein Kontaktverbot sprechen würde, erscheint es angezeigt, sowohl das Kontaktverbot als auch das Rayonverbot aufrechtzuerhalten.

ccc) Gleiches gilt auch in Bezug auf das Rayonverbot für den Wohnort von D._____. Zwischen D._____ und dem Beschuldigten liegt aufgrund des gemeinsamen Sohnes eine besonders nahe Beziehung vor, weshalb eine erhöhte Gefahr von Drohungen und leichten Gewaltdelikten besteht. Durch ein Rayonverbot für den Wohnort von D._____ ist es dem Beschuldigten nicht möglich, sie an ihrem Wohnort aufzusuchen, wodurch die Gefahr weiterer De-

likte zum Nachteil von D._____ gesenkt werden kann, ohne dass die persönliche Freiheit des Beschuldigten oder dessen Recht, den gemeinsamen Sohn zu sehen, übermässig eingeschränkt wird, zumal der Beschuldigte selber angab, nicht mehr in den Kanton Schwyz kommen zu wollen. Diese Lösung entspricht auch dem Wunsch von D._____.

ddd) Bezüglich des Waffenverbots führt Gutachter med. pract. R._____ aus, dass das vom Beschuldigten selber deklarierte Interesse an Waffen legalprognostisch ungünstig sei, auch wenn er noch nie jemanden mit Waffen verletzt habe (U-act. 11.0.01, S. 75 und 77), und empfiehlt, im Falle einer ambulanten Massnahme zwecks Risiko-Managements ein absolutes Waffenerwerbs- und -besitzverbot anzuordnen (U-act. 11.0.01, S. 81). Auch Gutachterin Dr. S._____ bezeichnete die Waffenaffinität des Beschuldigten als beunruhigend (KG-act. 51, S. 26) und empfahl im Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 die Anordnung eines Waffenerwerbs- und -besitzverbots, das mittels Hausdurchsuchungen zu überprüfen sei (KG-act. 51, S. 32 f.).

Am 2. Januar 2013 stellte die Kantonspolizei beim Beschuldigten zwei Messer sicher („Rambo III“-Messer und Klappmesser „Inox“; U-act. 5.3.03-05). Sodann ergab sich an der Berufungsverhandlung vom 14. November 2017, dass der Beschuldigte am Vortag, als er von der Polizei im Rahmen des Vorführbefehls angetroffen wurde, ein einhändig bedienbares Klappmesser bei sich trug (KG-act. 133, S. 24, Fragen 41 und 42). Ferner führte der Beschuldigte in der gemeinsamen Wohnung mit dem Brotmesser Wurfübungen auf das Brotschneidebrett durch, während D._____ und der gemeinsame Sohn anwesend waren (U-act. 8.3.04, S. 2; U-act. 8.3.02, S. 3 ff.; U-act. 10.0.01, S. 5, Frage 11 f.; U-act. 10.3.01, S. 4 f., Frage 10; U-act. 10.3.03, S. 11, Frage 50). Dies bestätigt die von den Gutachtern geschilderte Affinität zu Waffen, insbesondere zu Messern. Die psychische Erkrankung des Beschuldigten führte in der Vergangenheit wiederholt zu inhaltlichen Denkstörungen im Sinne paranoid-wahnhafter Verarbeitungsweisen (KG-act. 51, S. 24). Auch wenn der Be-

schuldigte für seine Delikte bisher keine Waffen verwendete, lässt sich eine zukünftige Verwendung aufgrund seiner Erkrankung nicht ausschliessen. Immerhin trug der Beschuldigte am Vortag der Verhandlung bereits ein einhändig bedienbares Klappmesser bei sich, ohne nachvollziehbar angeben zu können, wofür er dieses brauchte (KG-act. 133, S. 24, Fragen 43 und 44). Dieser Gefahr ist im Rahmen der ambulanten Massnahme entgegenzutreten und dem Beschuldigten ein durch den Bewährungsdienst zu kontrollierendes Waffenerwerbs- und -besitzverbot aufzuerlegen.

eee) Gutachter med. pract. R. _____ diagnostizierte beim Beschuldigten einen schädlichen Gebrauch von Cannabinoiden, derzeit abstinent (ICD-10:F12.1) und führte im Wesentlichen aus, es sei von einem Zusammenhang zwischen dem Cannabiskonsum und dem Auftreten psychotischer Symptome auszugehen. Zudem sei bekannt, dass Cannabis die Schwelle zur psychotischen Dekompensation deutlich senken könne, wodurch Cannabis schädliche Folgen für den Beschuldigten habe. Hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Kokain stellte Gutachter med. pract. R. _____ nur einen gelegentlichen Konsum und keine schädlichen Folgen fest (U-act. 11.0.01, S. 67 f.). Mit Ergänzungsgutachten vom 3. Juli 2017 bestätigte Gutachterin Dr. S. _____ die Diagnose des schädlichen Gebrauchs von Cannabinoiden, derzeit abstinent (KG-act. 51, S. 24). Des Weiteren führte sie aus, dass das damals festgestellte kontrollierte Verhalten des Beschuldigten auch auf dessen Cannabisabstinenz zurückgeführt werden könne (KG-act. 51, S. 28). Der Cannabiskonsum sei lediglich sekundär deliktrelevant, weil er die psychische Situation verschlechtern könne (KG-act. 51, S. 30). Die Gutachterin empfiehlt im Ergänzungsgutachten, dem Beschuldigten aufgrund des negativen Einflusses auf das Krankheitsgeschehen eine Cannabisabstinenz aufzuerlegen (KG-act. 51, S. 32). In der Ergänzung vom 2. November 2017 zum Ergänzungsgutachten kommt Gutachterin Dr. S. _____ zum Schluss, dass der Beschuldigte wieder Cannabis konsumiert habe, weshalb die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden (ICD-10: F12.1) als gegeben anzusehen sei. Zudem kön-

ne der Cannabiskonsum die psychische Symptomatik negativ beeinflussen (KG-act. 116, S. 8).

An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, er konsumiere das legal erhältliche Cannabis (KG-act. 133, S. 21, Frage 15). Alkohol trinke er nur ganz selten (KG-act. 133, S. 22, Frage 17). Ab und zu konsumiere er Kokain, momentan habe er aber kein Geld dafür (KG-act. 133, S. 22, Frage 18). Er geniesse den Konsum von Cannabis und Kokain bzw. den Rauschzustand sehr (KG-act. 133, S. 22, Fragen 18 und 19). Cannabis wirke für ihn sehr beruhigend (KG-act. 133, S. 22, Frage 20). Er könne sich ein Leben ganz ohne Cannabis und Kokain vorstellen, schliesslich habe er jetzt fünf Jahre lang nicht geraucht, weil er Urinproben abgeben müssen (KG-act. 133, S. 22, Frage 23). Er konsumiere seit April 2017 wieder (KG-act. 133, S. 22, Frage 24).

Aus den Gutachten geht hervor, dass der Cannabiskonsum einen negativen Einfluss auf das Krankheitsgeschehen des Beschuldigten hat bzw. die psychische Symptomatik beeinträchtigt. Diese Einschätzung ergibt sich auch aus den Akten: Der Beschuldigte verhielt sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unauffällig und befolgte die angeordneten Ersatzmassnahmen während mehrerer Jahre. Gemäss seinen eigenen Angaben konsumierte er zwecks Wiedererlangung des Führerausweises in dieser Zeit keinen Cannabis. Ende Juli 2017, also kurze Zeit nachdem er wieder mit dem Cannabiskonsum begann, musste der Beschuldigte für einige Tage in die psychiatrische Klinik Zugerberg eingewiesen werden (KG-act. 108, S. 1). Zudem versandte er bis zum Ende des Jahres 2017 mehrere E-Mails mit wirrem und teilweise drohendem Inhalt (KG-act. 58/1, 92/1, 110, 118, 122 und 128). In Anbetracht dieser Entwicklungen bestehen keine Zweifel, dass der Cannabiskonsum einen negativen Einfluss auf das Wohlverhalten des Beschuldigten bzw. dessen Krankheitsentwicklung hat. Es drängt sich deshalb auf, dem Beschuldigten zur Unterstützung der ambulanten Massnahme eine Cannabisabstinenz aufzuerlegen. Weil der Beschuldigte selber angab, den Rauschzustand, den er durch

den Konsum von Cannabis und Kokain erlebe, zu geniessen, ist zu befürchten, dass der Beschuldigte bei Verzicht auf Cannabis vermehrt Kokain konsumieren könnte. Es ist deshalb zudem auch die Auflage anzuordnen, eine Kokain-Abstinenz einzuhalten. Der Beschuldigte erklärte selber, er könne sich ein Leben ganz ohne Cannabis und Kokain vorstellen (KG-act. 133, S. 22, Frage 23), und gab gegenüber der Gutachterin Dr. S._____ an, er wolle eigentlich nicht mehr konsumieren, weil er ein gutes Vorbild für seinen Sohn sein wolle (KG-act. 51, S. 21), weshalb diese Auflagen ohne Weiteres verhältnismässig erscheinen.

fff) Weil sich der Beschuldigte zuletzt wenig absprachefähig zeigte und an der Berufungsverhandlung vortrug, er wolle weder eine stationäre noch eine ambulante Massnahme – obwohl die Verteidigung letztere beantragte –, ist anzunehmen, dass er eine ambulante Behandlung ablehnen bzw. sich nicht freiwillig einer solchen unterziehen wird. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, für den Beschuldigten die Bewährungshilfe anzuordnen.

4. Genugtuung

Der Verteidiger beantragte die Aufhebung von Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher der Beschuldigte verpflichtet wurde, D._____ eine Genugtuung von Fr. 500.00 zu bezahlen. Er unterliess es jedoch, diesen Antrag zu begründen und machte keine Ausführungen dazu, weshalb keine Genugtuung zu sprechen ist. Abgesehen davon erscheint die vorinstanzlich zugesprochene Genugtuung aufgrund der Aktenlage angemessen (vgl. Vi-act. XII, E. L).

5. Kosten und Entschädigung

Zusammenfassend ist die Berufung teilweise gutzuheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 aufzuheben und ein neues Urteil im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu fällen.

a) aa) Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte wird in sechs von elf Anklagepunkten schuldig gesprochen. In zwei Anklagepunkten wird er freigesprochen und in den restlichen drei Anklagepunkten wird aufgrund einer nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit von einer Strafe abgesehen (nicht angefochtene Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils, vgl. E. I.1b vorstehend). Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Delikte vom 30. September 2012, 20. Oktober 2012 und 2. Januar 2013, welche jeweils zu einem Schuldspruch führten, wegen der Aussage-gegen-Aussage Konstellationen mehrere Einvernahmen aller Beteiligten erforderten und somit mehr Aufwand bereiteten als die restlichen Anklagepunkte. Deshalb rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 70 %, mithin etwas mehr als 6/11 der erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen.

bb) Gemäss Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). D. _____ beantragte erstinstanzlich, der Beschuldigte sei gemäss der Anklage vom 3. April 2013 schuldig zu sprechen und er sei zur Zahlung von Fr. 2'000.00 Genugtuung zu verpflichten (Vi-act. IX/II, S. 2). Der Beschuldigte wird in sechs von elf Anklagepunkten schuldig gesprochen und verpflichtet, D. _____ eine Genugtuung von Fr. 500.00 zu bezahlen. Somit obsiegt D. _____ mit ihren Anträgen teilweise, weshalb sie Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung hat.

b) aa) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegte mit seiner Berufung hinsichtlich der beiden zusätzlichen

Freisprüche und der damit verbundenen mildereren Bestrafung sowie bezüglich des Antrags auf Anordnung einer ambulanten statt einer stationären Massnahme. Hingegen wird der Beschuldigte in sechs von elf Anklagepunkten verurteilt. Zudem unterliegt er auch betreffend die Genugtuung zugunsten von D._____. Zusammenfassend überwiegt der Anteil des Unterliegens, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 60 % dem Beschuldigten aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen.

bb) Festzulegen ist schliesslich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren. In Strafsachen beträgt das Honorar vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA), wobei der Stundensatz des von der öffentlichen Hand zu entschädigenden amtlichen Verteidigers Fr. 180.00 bis Fr. 220.00 beträgt (zuzüglich Auslagen, vgl. § 5 Abs. 1 GebTRA). Der amtliche Verteidiger weist gemäss seiner Honorarnote einen Zeitaufwand von 39.82 Stunden aus und macht gestützt darauf einen Aufwand von Fr. 9'756.20 inkl. Auslagen und MWST geltend (KG-act. 133/3). Für Besprechungen mit dem Klienten weist die Honorarnote nebst zahlreichen E-Mails (Aufwand für E-Mail-Verkehr mit dem Klienten insgesamt 3.67h) und diversen Telefongesprächen (Aufwand für Telefongespräche mit dem Klienten total 0.92h) insgesamt einen Aufwand von über drei Stunden aus (24. Juli 2016 1h, 30. Januar 2017 0.67h, 15. Juni 2017 0.67h [2h abzüglich 1.33h Explorationsgespräch gem. KG-act. 51, S. 5], 10. Juli 2017 1h). Sodann macht der Verteidiger für die Erstellung des knapp achtseitigen Plädoyers einen Aufwand von sieben Stunden geltend (18. September 2017 4h, 10. November 2017 3h), obwohl sich im Berufungsverfahren im Wesentlichen die gleichen Fragen stellten wie im erstinstanzlichen Verfahren. Sowohl der Aufwand für Besprechungen mit dem Klienten als auch der Aufwand für die Erstellung des Plädoyers erscheinen deshalb zu hoch. Daran vermag nichts zu ändern, dass der amtliche Verteidiger in seiner Honorarnote den Aufwand für die Berufungsverhandlung vom 14. November 2017 gering-

fällig zu tief einschätzte. Die Vergütung ist deshalb nach pflichtgemäsem Ermessen pauschal festzusetzen (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA (§ 5 Abs. 1 GebTRA) erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 9'000.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) angemessen. Wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist diese Entschädigung vorerst auf die Staatskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten i.S.v. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang seiner Kostentragungspflicht (Fr. 5'400.00 = 60 % von Fr. 9'000.00).

Die im Zeitpunkt der mündlichen Urteileröffnung vom 14. November 2017 noch nicht bekannten Kosten für die Ergänzung des Ergänzungsgutachtens von Dr. S. _____ betragen Fr. 2'873.70 (KG-act. 126) und sind vom Beschuldigten ebenfalls entsprechend seiner Kostentragungspflicht, d.h. im Umfang von Fr. 1'724.20 (= 60 % von Fr. 2'873.70) zu tragen und im restlichen Umfang (Fr. 1'149.50) auf die Staatskasse zu nehmen.

erkannt:

In teilweiser Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgerichts Einsiedeln vom 11. Dezember 2013 aufgehoben und wie folgt ersetzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte A._____ in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit folgende Tatbestände erfüllt hat:
 1. mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anlageziff. 1.1.2 und 1.1.3);
 2. Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Anlageziff. 4.1.1).Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 StGB wird von einer Strafe abgesehen.

2. A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf
 1. der Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB, begangen am 13. Juni 2011 (Schlag auf den Hinterkopf der Lebenspartnerin; Anlageziff. 5.1.1);
 2. der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz i.S.v. Art. 34 Abs. 1 lit. i i.V.m. Art. 42 Abs. 5 WG (Anlageziff. 7);

3. A._____ wird schuldig gesprochen
 1. der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Würgen; Anlageziff. 1.1.1);
 2. der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB, begangen am 2. Januar 2013 (drohende Körperhaltung gegenüber der Lebenspartnerin; Anlageziff. 2);
 3. der Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB, begangen am 30. September 2012 (Schlag auf den Hinterkopf eines Kindes; Anlageziff. 6);

4. der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Würgen; vgl. Anklageziff. 3);
 5. der Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB, begangen am 20. Oktober 2012 (Schubsen der Lebenspartnerin; Anklageziff. 5.1.2);
 6. der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB, begangen am 2. Januar 2013 (Anklageziff. 4.1.2).
4. A._____ wird bestraft
1. mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.00, wovon 63 Tage durch Untersuchungshaft bereits erstanden sind;
 2. mit einer Busse von Fr. 400.00 (ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe).
5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
6. Für A._____ wird eine ambulante therapeutische Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB bei einem forensisch ausgebildeten Psychiater angeordnet.
7. Für A._____ werden folgende Massnahmen angeordnet:
1. Verbot zur Aufnahme von Kontakt mit der Familie Z._____, wohnhaft an der H._____strasse xx in Trachslau;
 2. Rayonverbot für den Wohnort der Familie Z._____ im Gebäude an der H._____strasse xx in Trachslau und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude;

3. Rayonverbot für den Wohnort von D. _____ im Gebäude an der K. _____ strasse zz in Rothenthurm und im Umkreis von 500 Metern um das Gebäude;
 4. Verbot, Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erwerben und zu besitzen;
 5. Auflage, eine Cannabis- und Kokain-Abstinenz einzuhalten.
-
8. Für A. _____ wird Bewährungshilfe angeordnet. Der Bewährungsdienst wird angewiesen, die Massnahmen gemäss Dispositivziff. 6 und 7 in geeigneter Weise zu begleiten und zu kontrollieren.
 9. Der A. _____ mit Urteil der Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich vom 11. Mai 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird jedoch um ein Jahr verlängert.
 10. Das sichergestellte einhändig bedienbare Klappmesser „Inox“ (Lagernummer 11/2013) wird gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und der Kantonspolizei Schwyz zur Vernichtung überlassen. Die übrigen sichergestellten Gegenstände („Rambo III“-Kampfmesser, Holzbeil und Baseballschläger) sind A. _____ zurückzuerstatten.
 11. A. _____ wird verpflichtet, D. _____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 500.00 nebst 5 % Zins seit 20. Oktober 2012 zu bezahlen.
 12. A. _____ wird verpflichtet, D. _____ für das erstinstanzliche Verfahren reduziert mit Fr. 2'214.10 (inkl. MWST) zu entschädigen.
 13. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bestehen aus:

- Fr. 5'500.00 Entscheidgebühr (inkl. Gebühren und Auslagen für die Redaktion und Ausfertigung des begründeten Urteils);
- Fr. 26'444.70 Untersuchungskosten;
- Fr. 1'200.00 Verfahrenskosten Zwangsmassnahmengericht Schwyz gemäss Verfügungen vom 24. April und 1. November 2013;
- Fr. 10'710.35 Kosten der amtlichen Verteidigung;

Diese Kosten (Fr. 43'855.05) werden zu 70 % (Fr. 30'698.55) A._____ und im übrigen Umfang (Fr. 13'156.50) der Bezirksgerichtskasse auferlegt.

14. Dem amtlichen Verteidiger wird das ausstehende Resthonorar in Höhe von Fr. 9'710.35 für das erstinstanzliche Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides aus der Bezirksgerichtskasse ausgerichtet.

15. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus der Gerichtsgebühr von pauschal Fr. 8'000.00, den Kosten für das Ergänzungsgutachten von Fr. 10'629.60, den Kosten der Anklagevertretung von Fr. 1'000.00, den Kosten für die amtliche Verteidigung von pauschal Fr. 9'000.00, den Zeugengeldern von Fr. 1'200.00, den Übersetzungskosten von Fr. 900.00, betragen Fr. 30'729.60. Hinzu kommen die Kosten der Ergänzung des Ergänzungsgutachtens vom 2. November 2017, welche bei Urteilsfällung noch nicht vorlagen.

Die Gerichtsgebühr (Fr. 8'000.00), die Kosten für das Ergänzungsgutachten (Fr. 10'629.60), die Kosten der Anklagevertretung (Fr. 1'000.00) und die Zeugengelder (Fr. 1'200.00) werden A._____ zu 60 % (Fr. 12'497.75) auferlegt. Die Kosten der Ergänzung des Ergänzungsgutachtens vom 2. November 2017 werden dem Beschuldigten im gleichen Verteilschlüssel auferlegt. Die restlichen Kosten sowie die Übersetzungskosten (Fr. 900.00) gehen auf die Staatskasse.

16. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt B._____ wird aus der Staatskasse mit pauschal Fr. 9'000.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A._____ nach Art. 135 Abs. 4 StPO von Fr. 5'400.00 (= 60 % von Fr. 9'000.00).
17. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
18. Zufertigung an Herrn Rechtsanwalt B._____ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (1/A), D._____ (1/R), F._____ (1/R), G._____ (1/R), das Amt für Justizvollzug (1/R, zur Vororientierung) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten), an das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Inkasso und Vollzug), an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST.

Namens der Strafkammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

18. Januar 2018 kau